

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. November 2020  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	5	Ebbing, Hartmut (FDP)	2, 3, 4
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123, 124	Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	97
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	105	Föst, Daniel (FDP)	53
Bauer, Nicole (FDP)	88	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110, 111, 112, 127
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7	Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	92, 93, 94
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 125	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113
Beeck, Jens (FDP)	106	Hacker, Thomas (FDP)	64
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	135, 136	Herbrand, Markus (FDP)	54
Bleck, Andreas (AfD)	20, 126	Herrmann, Lars (fraktionslos)	68
Bluhm-Förster, Heidrun (DIE LINKE.)	107	Hess, Martin (AfD)	23, 24
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	63	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	55
Brandner, Stephan (AfD)	21	Höferlin, Manuel (FDP)	114
Braun, Jürgen (AfD)	43, 44, 45, 46	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	8
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	137, 138, 139
Cotar, Joana (AfD)	22	Hohmann, Martin (AfD)	9, 10, 11
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	51	Huber, Johannes (AfD)	25, 47
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	52	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	80
Dassler, Britta Katharina (FDP)	108	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	26, 27, 48
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	89
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	95, 96	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	65
		Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56
		Keuter, Stefan (AfD)	49

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	57	Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	35, 36
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	98, 99	Reuther, Bernd (FDP) .....	117
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) .....	28, 50	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) .....	133
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	100	Sauter, Christian (FDP) .....	84
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	128, 129, 130, 131	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) .....	101, 102
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	58, 59	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) .....	118
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	90	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	85
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	29, 30	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	134
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	60	Schulz, Uwe (AfD) .....	37
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	91	Sichert, Martin (AfD) .....	38
Leutert, Michael (DIE LINKE.) .....	12, 13	Skudelny, Judith (FDP) .....	16, 17, 18
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	14, 15	Springer, René (AfD) .....	73
Luksic, Oliver (FDP) .....	115	Storch, Beatrix von (AfD) .....	67
Maier, Jens (AfD) .....	31	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	74, 75, 76, 77
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) .....	69	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	119
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	70	Theurer, Michael (FDP) .....	61
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	81	Thomae, Stephan (FDP) .....	86
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32	Toncar, Florian, Dr. (FDP) .....	120
Pasemann, Frank (AfD) .....	33	Ullrich, Gerald (FDP) .....	19
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	71, 72	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	62
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	34	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	39, 40
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	66	Werner, Katrin (DIE LINKE.) .....	87
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	82, 83	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	121, 122
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	116	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	103
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....	104

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1
Ebbing, Hartmut (FDP) .....	1, 2
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) .....	3
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	4, 5
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) .....	5
Hohmann, Martin (AfD) .....	6, 7, 14
Leutert, Michael (DIE LINKE.) .....	16, 17
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	17, 19
Skudelny, Judith (FDP) .....	19, 20
Ullrich, Gerald (FDP) .....	21
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Bleck, Andreas (AfD) .....	21
Brandner, Stephan (AfD) .....	22
Cotar, Joana (AfD) .....	23
Hess, Martin (AfD) .....	24
Huber, Johannes (AfD) .....	24
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	25, 26
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) .....	26
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	27
Maier, Jens (AfD) .....	28
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	28
Pasemann, Frank (AfD) .....	29
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	29
Renner, Martina (DIE LINKE.) .....	29, 30
Schulz, Uwe (AfD) .....	31
Sichert, Martin (AfD) .....	31
Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	32
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	33
Braun, Jürgen (AfD) .....	34, 35, 36
Huber, Johannes (AfD) .....	36
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	37
Keuter, Stefan (AfD) .....	37
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) .....	38
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Cronenberg, Carl-Julius (FDP) .....	38
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	39
Föst, Daniel (FDP) .....	40
Herbrand, Markus (FDP) .....	41
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) .....	43
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	43
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44, 45
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	45
Theurer, Michael (FDP) .....	46
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	47

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) .....	48
Hacker, Thomas (FDP) .....	49
Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.) .....	50
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	51
Storch, Beatrix von (AfD) .....	51
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Herrmann, Lars (fraktionslos) .....	52
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) .....	52
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	53
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	54, 55
Springer, René (AfD) .....	55
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	56, 57, 58
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	58, 59
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	59
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	60
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	60
Sauter, Christian (FDP) .....	61
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	61
Thomae, Stephan (FDP) .....	62
Werner, Katrin (DIE LINKE.) .....	62
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Bauer, Nicole (FDP) .....	63
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	64
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	65
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	66
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Gehrke, Axel, Dr. (AfD) .....	66
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) .....	68
Fechner, Johannes, Dr. (SPD) .....	69
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	69, 70
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	71
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) .....	71, 72
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	73
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....	73
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	75
Beck, Jens (FDP) .....	75
Bluhm-Förster, Heidrun (DIE LINKE.) .....	75
Dassler, Britta Katharina (FDP) .....	76
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	77
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	77, 78

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	78	Bleck, Andreas (AfD) .....	86
Höferlin, Manuel (FDP) .....	79	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	86
Luksic, Oliver (FDP) .....	79	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	87, 88, 89, 94
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	80		
Reuther, Bernd (FDP) .....	80	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) .....	81	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	94
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	81	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) .....	95
Toncar, Florian, Dr. (FDP) .....	82	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	96
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	83		
		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>		Bellmann, Veronika (CDU/CSU) .....	97, 98
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	84, 85	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) .....	98, 99, 101
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	85		



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, einen Partizipationsrat einzurichten, der die Bundesregierung im Kampf gegen Rassismus berät, wie von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Annette Widmann-Mauz kürzlich gefordert wurde ([www.rnd.de/politik/rassismus-widmann-mauz-fordert-beratungsstelle-fur-opfer-R4XYH73XR5DSZNA5O4WH7VQTPQ.html](http://www.rnd.de/politik/rassismus-widmann-mauz-fordert-beratungsstelle-fur-opfer-R4XYH73XR5DSZNA5O4WH7VQTPQ.html)), und wenn ja, wann soll dieser Rat eingesetzt werden?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Staatsministerin Annette Widmann-Mauz vom 6. November 2020**

Die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Strukturen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rassismus sind derzeit Gegenstand der Beratungen der Bundesregierung im Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus.

2. Abgeordneter **Hartmut Ebbing** (FDP) Wurden die Leihgeber der von dem am 3. Oktober 2020 im Pergamonmuseum ausgeübten Vandalismus betroffenen Exponate benachrichtigt, und wenn ja, wann?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 3. November 2020**

Die Leihgeber der von den Sachbeschädigungen betroffenen Objekte wurden am 5. Oktober 2020 von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz informiert.

3. Abgeordneter **Hartmut Ebbing** (FDP) Warum hat die Bundesregierung, die seit dem 4. Oktober 2020 über den Vandalismus informiert war (RBB Inforadio vom 21. Oktober 2020), den Deutschen Bundestag nicht schon vor dem 20. Oktober 2020 über die Beschädigungen informiert?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 3. November 2020**

Die Bundesregierung wurde am 6. Oktober 2020 über die Vorfälle informiert. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und das Landeskriminalamt Berlin haben aus ermittlungstaktischen Gründen verabredet, die Angelegenheit zunächst nicht öffentlich zu machen.

Dies ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu beanstanden.

4. Abgeordneter **Hartmut Ebbing** (FDP) Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung aus der Antwort auf die Kleine Anfrage „Sicherheitsstandards in den Bundesmuseen“, die Sicherheitskonzepte seien „ausreichend“, fest (Bundestagsdrucksache 19/18909)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 3. November 2020**

Absolute Sicherheit wird es in einem Museum, in dem Publikumsverkehr ja ausdrücklich erwünscht ist, nie geben können. Sicherheitssysteme in Museen unterliegen daher, wie auch in der damaligen Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18909 hervorgehoben, ständiger Überprüfung und Fortentwicklung. Die mit dem Anschlag vom 3. Oktober 2020 einhergehende veränderte Bedrohungslage wird zu einer erneuten Anpassung der Sicherheitskonzepte der Staatlichen Museen zu Berlin führen. Im Übrigen ging es inhaltlich bei der damaligen Kleinen Anfrage nicht um Vandalismus, sondern um den Einbruch und den Diebstahl in Museen.

Auf Initiative der Bundesregierung hat der Deutsche Museumsbund bereits im September 2020 zu einer Sicherheitskonferenz geladen, um zu diskutieren, wie Museen ihre Objekte zukünftig besser schützen und gleichzeitig in gewohnter Weise für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

5. Abgeordnete  
**Doris Achelwilm**  
(DIE LINKE.)
- Setzt sich die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass die mit 9 Mrd. Euro Stabilisierungshilfen unterstützte Deutsche Lufthansa AG die Pilotenausbildung an der international renommierten European Flight Academy in Bremen für 500 angehende Pilotinnen und Piloten abzubuchen und die Ausbildung an die nichttarifizierte Flugschule in Rostock zu verlagern gedenkt ([www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/flugschule-piloten-ausbildung-bremen-100.html](http://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/flugschule-piloten-ausbildung-bremen-100.html) und [www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/lufthansa-flugschule-bremen-100.html](http://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/lufthansa-flugschule-bremen-100.html)) – dafür ein, hiermit möglicherweise einhergehende soziale Härten für die Flugschülerinnen und Flugschüler zu verhindern, und wenn ja, wie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. November 2020**

Die Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung für die Deutsche Lufthansa AG dienen der Stabilisierung des Unternehmens in einer Krisensituation, die operative Geschäftsführung obliegt weiterhin dem Unternehmen. Die Bundesregierung hat sich bewusst dazu bekannt, keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG zu nehmen. Dies entspricht der gesetzlichen Aufgabenverteilung, wonach Maßnahmen der Geschäftsführung dem geschäftsführenden Organ obliegen, im Falle einer Aktiengesellschaft – wie der Deutschen Lufthansa AG – dem Vorstand (§ 76 Absatz 1 des Aktiengesetzes).

Die Beurteilung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf das Unternehmen, einschließlich der Beurteilung erforderlicher Schritte und Veränderungen, gehören zum Bereich der operativen Geschäftsführung. Entscheidungen über das Ob und Wie der Ausbildung von Nachwuchspiloten sind unternehmerische Entscheidungen der Deutschen Lufthansa AG, die nicht der Einflussnahme des Bundes unterliegen. Dementsprechend nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss auf die Pilot/innen-Ausbildung der Deutschen Lufthansa AG. Das Unternehmen hat bei allen Maßnahmen den geltenden rechtlichen Rahmen zu beachten. Die Bundesregierung erwartet generell eine enge Abstimmung von Maßnahmen zwischen Unternehmensleitung und Betriebsräten bzw. zwischen den Sozialpartnern.

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Kenntnisse zu den Konditionen bestehender Verträge zwischen der Deutschen Lufthansa AG und ihren Auszubildenden über die Ausbildung zum Pilot bzw. zur Pilotin. Dies schließt möglicherweise mit unternehmerischen Entscheidungen der Deutschen Lufthansa AG einhergehenden Auswirkungen auf diese Ausbildungsverhältnisse ein; insbesondere auch bezüglich der in Bezug genommenen Berichterstattung zur Ausbildung an der European Flight Academy in Bremen. Die Angebote der Bundesregierung für Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung der Berufsausbildung, wie die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförde-

rungsgesetz (BAföG), stehen im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben allen Auszubildenden offen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Auskunftsansprüche zu unternehmerischen Entscheidungen der Deutschen Lufthansa AG im Rahmen des parlamentarischen Auskunftsanspruchs nicht bestehen. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf Angelegenheiten, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen; dazu gehören auch die Tätigkeiten von mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen Unternehmen in Privatrechtsform (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, LS 3 und Rn. 216 ff.). Im Falle einer staatlichen Minderheitsbeteiligung – wie bei der Deutschen Lufthansa AG – beschränkt sich der Auskunftsanspruch hingegen ausschließlich auf den staatlichen Verantwortungsbereich. Parlamentarische Anfragen zu Sachgebieten, für die das Unternehmen selbständig verantwortlich ist, sind somit nicht vom parlamentarischen Auskunftsanspruch umfasst. Fragen zur Ausbildung von Piloten/Pilotinnen betreffen vorliegend den Bereich der operativen Geschäftsführung, der in Alleinverantwortung des Deutschen Lufthansa AG liegt.

6. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie fällt die volkswirtschaftliche Bilanz der temporären Senkung der Umsatzsteuer (unter Gesichtspunkten wie Anreiz zum Konsum, Weitergabe an Verbraucher, Belebung der Innenstädte) durch die Bundesregierung aus, und zieht die Bundesregierung angesichts steigender Gefahren für die wirtschaftliche Erholung durch Corona eine Verlängerung der Senkung über den 31. Dezember 2020 in Betracht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung sieht die volkswirtschaftlichen Effekte der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze positiv. Vorrangige Ziele sind die Stärkung der Gesamtnachfrage und die Überwindung übertriebener Kaufzurückhaltung in der Krise. Beides wurde mit der Maßnahme erreicht.

Gemäß dem Herbstgutachten der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose dürfte gut die Hälfte der Umsatzsteuersatzsenkung an die Verbraucher weitergeben worden sein. Für die Verbraucher bedeutet dies bei gleichem Einkommen einen Kaufkraftgewinn gegenüber dem ersten Halbjahr. Die Senkung der Umsatzsteuersätze dürfte für den Aufholeffekt im dritten Quartal sicher eine große Rolle gespielt und auch einen Beitrag zur Erwartungsstabilisierung bei Verbrauchern und Produzenten geleistet haben.

Die Belebung der Innenstädte ist von vielen Faktoren abhängig. Das Thema ist Gegenstand der Initiative von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier zu einem Runden Tisch „Ladensterben verhindern – Innenstädte beleben“.

Die unmittelbare Nachfragewirkung dürfte auch durch Vorzieheffekte der Verbraucher verstärkt werden. Diese waren und sind weiterhin zu erwarten, weil die Befristung der Maßnahme von vornherein festgelegt

wurde. Eine Verlängerung der Maßnahme über den 31. Dezember 2020 hinaus ist insofern nicht geplant.

7. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie können die seit dem 1. Oktober 2020 gesetzlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) für Kassensysteme seitens der Unternehmen bei den zuständigen Finanzämtern registriert werden, und wie kann die tatsächliche Nutzung dieser registrierten TSE mit den zugehörigen Kassen seitens der Finanzbehörden überprüft werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 5. November 2020**

Die Pflicht zur Mitteilung der Angaben nach § 146a Absatz 4 der Abgabenordnung (AO) wurde durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (IV A 4 – S 0319/19/10002:001, DOK 2019/0891800) ausgesetzt, bis ein elektronisches Mitteilungsverfahren eingesetzt wird. Eine Mitteilung ist im Übrigen jederzeit formlos an die Finanzverwaltung möglich. Die erforderlichen Daten sind in § 146a Absatz 4 AO benannt. Art und Umfang der Mitteilung werden außerdem im Anwendungserlass zur AO (Nummer 9 des AEAO zu § 146a) erläutert.

Kassen-Nachschauen sind unabhängig von der Mitteilung des elektronischen Aufzeichnungssystems möglich. Sie können bereits seit dem 1. Januar 2018 durchgeführt werden. Die Länder haben auch schon im Jahr 2018 mit der Durchführung begonnen.

Statistische Aufzeichnungen hierzu werden jedoch erst seit dem 1. Januar 2019 geführt. Danach sind im Jahr 2019 bereits 11.741 Kassen-Nachschauen erfolgt.

Bei einer Kassen-Nachschau kann geprüft werden, ob eine Kasse ordnungsgemäß bedient wird, die Aufzeichnungen richtig geführt werden oder die Integrität der Daten sichergestellt ist. Angaben etwa zum Datum der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems sind hierfür nicht erforderlich.

8. Abgeordneter  
**Matthias Höhn**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist das jeweilige Gesamtvolumen der Ausgaben der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts (inkl. nachgeordneter Behörden und bundeseigener Gesellschaften im Geschäftsbereich der Bundesministerien) seit dem 1. Januar 2018 für Aufträge (inkl. Subverträge und Abrufe aus Rahmenverträgen) an die Firmen KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. deren Tochter- bzw. Mitgliedsunternehmen (bitte für jedes der drei Hauptunternehmen jeweils eine zusammengefasste Gesamtzahl angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 2. November 2020**

Das nachgefragte Gesamtvolumen der Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2020 ist aufgliedert nach den Firmen aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	<b>KPMG</b>	<b>Deloitte</b>	<b>PwC</b>
Summen in T Euro (ohne Bundesnachrichtendienst (BND))	66.831	11.009	82.908

Bezüglich der Deutschen Bahn AG konnte in der für eine parlamentarische Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit kein Beitrag erstellt werden. Diesen wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nachliefern.

Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

Der BND ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig.

Die erbetenen Auskünfte zu Kosten betreffen wesentliche Strukturelemente des BND. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Haushalt, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des Dienstes ziehen. Eine Offenlegung der entsprechenden Informationen würde die Aufgabenerfüllung des BND stark beeinträchtigen, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen könnte. Diese Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

9. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) In welchem Umfang wurden von Deutschland Restitutions-, Reparations- und Entschädigungsleistungen nach heutigem Wert erbracht?

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

10. Abgeordneter  
**Martin Hohmann**  
(AfD)
- In welchem Umfang wurden innerstaatliche Leistungen als Kriegsfolgeleistungen nach heutigem Wert erbracht (etwa Leistungen im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Lastenausgleich – einschließlich Reparationsschäden und Restitutionsschäden –, allgemeines Kriegsfolgengesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Kriegsopferversorgung, Versorgung nach Artikel 131 des Grundgesetzes, Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Vertriebenenzuwendungsgesetz, Bundesvertriebenengesetz etc. pp.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. November 2020**

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 Bezug genommen. In der dort genannten Statistik „Kriegsfolgenleistungen insgesamt“ (Anlage 1) sowie der BMF Broschüre „Entschädigung von NS-Unrecht – Regelungen zur Wiedergutmachung“ (Anlage 2, dort S. 27) wird der Umfang der angefragten Leistungen aufgelistet und in Euro beziffert.\*

Die Statistik „Kriegsfolgenleistungen insgesamt“ wurde zuletzt mit dem Stand vom 31. Dezember 2003 aktualisiert. Der Bundesregierung liegt keine Zusammenstellung neueren Datums vor. Stattdessen gibt es – für einen Teil der Daten – die Übersicht „Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung“. Diese Übersicht ist Bestandteil der vorgenannten BMF-Broschüre, Stand: 31. Dezember 2019 (S. 27).

Der entsprechende heutige Wert der Leistungen ist der Bundesregierung nicht bekannt, da eine Kaufkraftberechnung für die in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen nicht stattgefunden hat.

In den Jahren 2004 bis 2019 wurden aus dem Bundeshaushalt weitere rund 30,8 Mrd. Euro für Leistungen an Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gezahlt. Die Länder tragen 20 Prozent der Kosten für fürsorgliche Leistungen an Berechtigte nach dem BVG. Diese Ausgaben sind in der genannten Summe nicht enthalten.

Für Versorgungsleistungen an Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz wurden 2004 bis 2019 insgesamt rund 122 Mio. Euro ausgegeben. Hierin nicht enthalten sind Ausgaben für Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung sowie für fürsorgliche Leistungen für diesen Personenkreis.

\* Von der Drucklegung der Anlage 2 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/24118 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

## Anlage 1

Die nachfolgende Zusammenstellung „Kriegsfolgeleistungen insgesamt“ gibt einen Überblick über Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg.

**Kriegsfolgeleistungen insgesamt**  
**(Stand 31. Dezember 2003):**

Die finanziellen Auswirkungen des geschehenen NS-Unrechts und des Zweiten Weltkriegs vollumfänglich zu erfassen, ist unmöglich. Die nachfolgende Aufstellung kann daher nur unvollständig sein. Sie beruht zum einen auf haushaltsmäßig erfassten monetären Leistungen, die wegen der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig nur einen Teil des tatsächlich entstandenen Schadens im Einzelfall wiedergeben, zum anderen auf nicht amtlichen Quellen und/oder Schätzungen.

Die Zusammenstellung berücksichtigt z. B. - soweit feststellbar - sowohl die eigenverantwortlichen Entnahmen der Siegermächte aus den Besatzungszonen, Reparations- und Restitutionsleistungen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund gesetzlicher Vorgaben und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Leistungen aus dem Bereich der Kriegsopferversorgung sowie der Wiedergutmachung und Entschädigung von NS-Unrecht nach innerstaatlichem Recht.

Unter dem Vorbehalt, dass die zur Verfügung stehenden Zahlen zum Teil unvollständig sind, oft nur auf Schätzungen und/oder nicht amtlichen Quellen beruhen und somit weder absolute Genauigkeit beanspruchen können noch als offizielle Aussagen gewertet werden dürfen ist ohne Berücksichtigung der umfangreichen Gebietsverluste mit ihrer wirtschaftlichen Kapazität von folgenden bisherigen Leistungen auszugehen:

**I. Deutsche Restitutions-, Reparations- und Entschädigungsleistungen (ohne innerstaatliche Leistungen, vgl. dazu II.)**

**1. Westliche Besatzungszonen**

Die von der Pariser Reparationskonferenz 1946 für die Abrechnung der Reparationen in der „Westzone“ (d.h. Bundesrepublik Deutschland und westliches Auslandsvermögen) eingesetzte Inter-Alliierte Reparationsagentur (IARA) hat in ihrem Abschlussbericht im Jahre 1961 die von ihr erfassten Werte auf rd. 520 Mio. Dollar nach dem Kurswert von 1983 beziffert. Diese

Zahl ist jedoch zu niedrig gegriffen. Ausgegangen werden muss hier von folgenden Leistungen:

- 1.1 Ablieferung von Münzen und Barren aus Edelmetall sowie ausländischen Valuten (Proklamation der Oberbefehlshaber der Besatzungsstreitkräfte vom 20. September 1945, Abschnitt V Nr. 15; ABL. des Kontrollrates Nr. 1, S. 8 - 19): Wert nicht bekannt.
- 1.2 Restitution von Vermögensgegenständen; Dienstleistungen zur Wiederherstellung zerstörter Gegenstände und Beseitigung von Schäden (Proklamation vom 20. September 1945, Abschnitt VI).
- 1.3 Entnahme von Industrieausrüstungen, anderer Ausrüstungsgüter und Handelsschiffen (Pariser Abkommen vom 14. Januar 1946, Art. 1, Kategorie B).

In der Begründung zum Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BT-Drs. V/2432 vom 23. Dezember 1967, S. 77 ff) werden die Reparations- und Restitutionsschäden im Bundesgebiet auf insgesamt 4,782 Mrd. RM (Wert 1938) geschätzt.

- 1.4 Holz- und sonstige Zwangsexporte aus der laufenden Produktion: 0,4 Mrd. RM (BT-Drs. V/2432, S. 77 ff).
- 1.5 Urheberrechte: 0,1 Mrd. RM (BT-Drs V/2432, S. 77 ff.)
- 1.6 Beschlagnahme gewerblicher Schutzrechte (Patente, Warenzeichen, Handelsmarken) sowie Herstellungsverfahren und Forschungsergebnisse im In- und Ausland (Londoner Abkommen über die Behandlung deutscher Patente vom 27. Juli 1946): Nach einer Schätzung der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie vom Frühjahr 1951 betrug der Wert der im gesamten Reichsgebiet beschlagnahmten Patente und Gebrauchsmuster 12 - 15 Mrd. RM und der Wert der Warenzeichen etwa 3 Mrd. RM; der Gesamtwert der im In- und Ausland beschlagnahmten deutschen Schutzrechte wird mit 17 - 20 Mrd. RM angegeben, davon kamen 2/3 den westlichen Siegerländern und 1/3 der Sowjetunion zugute (Am Abend der Demontage - Sechs Jahre Reparationspolitik, herausgegeben vom Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung, Bremen 1951, S. 125 f.).
- 1.7 Reparationsschäden in den deutschen Ostgebieten, Umsiedlungsschäden (ohne Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) i.d.F. vom 2. Juni 1993; vgl. BT-DRs. V/2432, S 77f, Tabelle Nr. 1c)d)f) und h)): 1,312 Mrd. RM.

- 1.8 Einsatz deutschen Auslandsvermögens einschließlich Vermögens im neutralen Ausland (vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 5 vom 30. Oktober 1945, ABI. des KR Nr. 2, S. 27 - 31). Die Abrechnung erfolgte nach den Richtlinien der IARA vom 21. November 1947 vgl. Böhmer-Duden-Janssen, Deutsches Vermögen im Ausland, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Bd. 1 S. 20 ff; Bd. 3, S. 26 ff). Erfasst wurden Grundbesitz, Unternehmen, Beteiligungen an ausländischen Unternehmen (Aktien usw.), gewerbliche Schutzrechte sowie Guthaben. Der Wert (ohne gewerbliche Schutzrechte, vgl. dazu oben Nr. 1.6) wird in der Begründung zum Reparationsschädengesetz (BT-Drs. V/2432, Tabelle S. 78 Nr. 1 e)) mit 13,042 Mrd. RM angegeben.

**Summe 1.1 - 1.8 (Wert 1938, soweit bezifferbar): 39,636 Mrd. RM**

- 1.9 Im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Leistungen insbesondere nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesrückerstattungsgesetz, dem Entschädigungsrentengesetz, dem Abkommen mit Israel und diversen Globalverträgen u. Ä. sowie nach den außergesetzlichen Härteregelungen) hat die Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 2003 insgesamt rd. **60 Mrd. €** gezahlt. Davon entfallen allein rund **45 Mrd. €** auf Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundesrückerstattungsgesetz. Schätzungsweise sind von den insgesamt geleisteten Entschädigungszahlungen rd. **14,5 Mrd. €** im Inland verblieben.

Nicht berücksichtigt sind dabei nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Darüber hinaus wurden Leistungen zur Entschädigung der luxemburgischen, elsässischen und lothringischen Zwangsrekrutierten in Höhe von etwa **0,3 Mrd. DM bzw. 0,15 Mrd. €** erbracht.

- 1.10 Den Republiken Estland (1995), Litauen (1996) und Lettland (1998) wurden je **2 Mio. DM bzw. 1,02 Mrd. €** für die Unterstützung humanitärer Investitionen zur Verfügung gestellt, die den individuellen Bedürfnissen von dortigen NS-Opfern zu Gute kommen sollen. Individualentschädigungen werden über die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Moskau (Republiken Lettland und Litauen) und Minsk (Republik Estland) abgewickelt.

- 1.11 Zu berücksichtigen sind ferner die Leistungen der Bundesrepublik nach Art. 4 Londoner Schuldenabkommen, durch die Vorkriegsschulden des Reiches erfüllt wurden; sie betragen **14 Mrd. DM/7,16 Mrd. €**.

**Summe 1.9 - 1.11 (soweit bezifferbar):** **rd. 70,4 Mrd. €**

Auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushaltsplan 1997 stellte die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1998 bis 2000 einen Betrag in Höhe von insg. 80 Millionen DM für Zuschüsse an einzurichtende Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in den mittel- und osteuropäischen Staaten zur Verfügung, mit denen Globalentschädigungsabkommen bislang noch nicht geschlossen wurden.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland dem 1997 errichteten Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds einen Betrag in Höhe von 140 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollen der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses dienen. In Betracht kommende Projekte sollen insbesondere Opfern nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen zugute kommen.

## **2. Sowjetische Besatzungszone**

**Der Wert der Entnahmen aus der Sowjetzone und späteren DDR betrug nach Schätzungen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen (vgl. DDR-Handbuch, herausgegeben vom BM für innerdeutsche Beziehungen, Bd. 2, 3. Auflage, Köln 1985, Stichwort „Reparationen“) insgesamt 66,4 Mrd. Mark (der DDR). Nach kritischer Auswertung dieser Unterlagen schlüsseln sich die geschätzten Beträge der Reparationsleistungen seit Kriegsende bis 1953 wie folgt auf:**

2.1 Verluste an Sach- und Kunstwerten durch Beuteaktionen:	2,00 Mrd. Mark
2.2 Verluste durch Demontagen:	5,00 Mrd. Mark
2.3 Leistungen, die mit erbeuteten Banknoten bezahlt wurden:	6,00 Mrd. Mark
2.4 Leistungen, die mit Besatzungsgeld bezahlt wurden:	9,00 Mrd. Mark
2.5 Warenlieferungen aus der laufenden Produktion, soweit sie über R.-Konten verrechnet wurden:	34,70 Mrd. Mark
2.6 Nebenkosten der R.-Lieferungen:	2,85 Mrd. Mark
2.7 Stopp-Preissubventionen an deutsche und SAG-Betriebe für R.-Lieferungen:	3,30 Mrd. Mark
2.8 Ausstattung der SAG-Betriebe mit Umlaufmitteln (vor 1950) und Kapitalentzug 1952/53:	1,00 Mrd. Mark
2.9 Rückkauf der SAG-Betriebe:	2,55 Mrd. Mark

<b>Summe 2.1 - 2.9:</b>	<b>66,40 Mrd. DM</b> <b>(33,95 Mrd. €)</b>
-------------------------	---

Bei einem Dollarkurs von 4,20 betrug die Gesamtentnahme aus der Sowjetzone bzw. DDR bis 1953 15,8 Mrd. Dollar. In dieser Zusammenstellung sind nicht enthalten: rund 16 Mrd. Mark Besatzungskosten für die Zeit bis Ende 1953, der Nutzen aus der Arbeitsleistung von in die Sowjetunion verbrachten deutschen Spezialisten und der Kriegsgefangenen, der Nutzen aus dem Uranbergbau, aus der Tätigkeit der sowjetischen Handelsgesellschaften in der DDR und aus der Auswertung deutscher Patente (etwa 6 Mrd. RM, vgl. Nr. 1.6).

## II. Innerstaatliche Leistungen

Die innerstaatlichen Leistungen sind oder waren für Entschädigung von Opfern nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen, kriegsbedingte Personenschäden und Vermögensverluste (einschließlich der Vermögensverluste in den Ostgebieten) sowie zum Ausgleich indirekter Kriegsfolgen deutscher Staatsangehöriger bestimmt:

1. Leistungen im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (vgl. I Nr. 1.9):	14,5 Mrd. €
2. Lastenausgleich (einschließlich Reparationsschäden und Restitutionsschäden):	73,9 Mrd. €
3. Allgemeines Kriegsfolgengesetz (Leistungen an durch das Reich geschädigte Personen nach §§ 5 und 19 AKG)	2,3 Mrd. €
4. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz:	1,5 Mrd. €
5. Häftlingshilfegesetz:	1,4 Mrd. €
6. Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz inkl. aller Nebengesetze):	225,1 Mrd. €
7. Versorgung nach Art. 131 GG (einschließlich Leistungen nach § 233a SGB VI):	99,0 Mrd. €
8. Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	1,04 Mrd. €
9. Vertriebenenenzuwendungsgesetz:	2,6 Mrd. €
10. Bundesvertriebenengesetz:	0,8 Mrd. €
<b>Summe 1 – 10:</b>	<b>422,1 Mrd. €</b>

In den vorgenannten Leistungen sind auch solche enthalten, die aufgrund der Überleitung einzelner Regelungen auf das Beitrittsgebiet dort nach der Wiedervereinigung erbracht wurden.

In welcher Höhe vom Kriegsende bis zur Wiedervereinigung in der ehem. DDR nach dort geltend gemachtem Recht Leistungen erbracht wurden, ist nicht bezifferbar; die Leistungen erreichen bei weitem nicht die westdeutschen Leistungen.

Nach Angaben der ehem. Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1990 soll die Zahl der Empfänger von „Ehrenpensionen“ in der ehem. DDR mit Stichtag 31. Dezember 1989 noch bei 12.875 gelegen haben.

Die Höhe der Leistungen im Einzelnen betrug nach 3 Erhöhungen zuletzt für

- a) „Kämpfer gegen den Faschismus“: 1.700 DM/mtl.
- b) „Verfolgte des Faschismus“: 1.400 DM/mtl.
- c) Hinterbliebene - gestaffelte Leistungen -

### **III. Private Initiativen, die im Zusammenhang mit Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkrieges ergriffen wurden:**

Folgende Unternehmen haben im Hinblick auf die seinerzeit dort eingesetzten Zwangsarbeiter Zahlungen an die Conference on Jewish Material Claims against Germany - Claims Conference -, das Deutsche Rote Kreuz und weitere Verbände geleistet oder entsprechende eigene Fonds eingerichtet:

1. I.G. Farbenindustrie:	13,8 Mio. €
2. Krupp:	5,11 Mio. €
3. AEG:	2,05 Mio. €
4. Siemens:	13,8 Mio. €
5. Rheinmetall:	1,28 Mio. €
6. Feldmühle Nobel AG (als Rechtsnachfolgerin der Friedrich Flick Industrieverwaltung KG a.A.):	2,56 Mio. €
7. Daimler Benz AG:	10,23 Mio. €
8. Volkswagen AG:	10,23 Mio. €
9. Diehl:	1,53 Mio. €
<b>Summe 1 – 9:</b>	<b>60,59 Mio. €</b>

Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	5,12 Mrd. €
Unternehmeranteil	2,56 Mrd. €
Bundesanteil	2,56 Mrd. €

Im Jahr 2000 gründeten die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Die Stiftung wurde auf der Grundlage internationaler Verhandlungen errichtet. In diesem Zusammenhang hat sich der Deutsche Bundestag erneut zur politischen und moralischen Verantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus bekannt. Maßgebliches Ziel des Stiftungsgesetzes war es, Konzentrationslagerhäftlinge oder in einer anderen Haftstätte unter KZ-ähnlichen Bedingungen Untergebrachte sowie in Ghettos Inhaftierte, die Zwangsarbeit leisten mussten, in Ergänzung zu der bisherigen Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik Deutschland zu entschädigen.

Die Stiftung war als abschließende Regelung für die Gewährung von Leistungen zugunsten ehemaliger KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter oder sonstiger in der Person oder dem Vermögen geschädigter NS-Opfer gedacht. Im Juni 2007 hat die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ die Auszahlungen abgeschlossen. An über 1,66 Millionen Leistungsberechtigte in fast 100 Ländern wurden über 4,37 Milliarden Euro ausgezahlt. Zusätzliche Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Nach dem Ende der Auszahlungen der Stiftung werden in Zukunft mit einem Stiftungskapital von 420 Mio. € Projekte gefördert, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen.

11. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass Deutsche in der sowjetisch besetzten Zone und der späteren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht an den Leistungen dieser Gesetze teilhaben konnten, und wenn ja, inwieweit trifft oder traf sie Regelungen, diese Unausgewogenheiten auszugleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. November 2020**

Grundsätzlich hatten deutsche Bürger in der sowjetisch besetzten Zone und der späteren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keinen Zugang zu Leistungen nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, da diese Gesetze für sie nicht galten.

Die DDR betrachtete sich als einzigen deutschen Staat, der Militarismus und Nazismus überwunden habe. Die politische Führung vertrat die Ansicht, dass damit auch ihrer Pflicht zur Wiedergutmachung nationalso-

zialistischen Unrechts Genüge getan worden sei. Entschädigungsleistungen für verloren gegangenes Eigentum kamen in einer sozialistischen Eigentumsordnung ohnehin grundsätzlich nicht in Betracht.

Verfolgte des NS-Regimes konnten allerdings wie schon nach dem in der Sowjetzone geltenden Recht Sonderleistungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten. Eigene gesetzliche Regelungen gab es nicht.

Seit Herstellung der deutschen Einheit hat die Bundesrepublik Deutschland spezielle Regelungen für den betroffenen Personenkreis getroffen. So wurde die Rückerstattung des zwischen 1933 und 1945 im Beitrittsgebiet aus Verfolgungsgründen entzogenen Vermögens im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) geregelt. Ansprüche waren jeweils bis Ende 1992 (Immobilien) bzw. bis Ende Juni 1993 (bewegliches Vermögen) anzumelden. Für erbenlose oder nicht angemeldete jüdische Vermögensverluste sieht das Gesetz die Jewish Claims Conference (JCC) als Rechtsnachfolger vor.

Das Entschädigungsrentengesetz (ERG) aus dem Jahr 1992 beinhaltet neben der Weiterzahlung der durch Verordnung des Ministerrats vom 8. April 1965 (GBl. DDR II S. 293) festgesetzten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und deren Hinterbliebene in Form von Entschädigungsrenten u. a. auch ein Neuantragsrecht für Personen, denen Leistungen von den früher zuständigen Stellen aus rechtsstaatswidrigen Gründen versagt oder nachträglich entzogen worden waren. Ebenfalls 1992 traten Richtlinien der Bundesregierung in Kraft, nach denen Renten an Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) und ihre Hinterbliebenen gewährt werden können, wenn diese weder nach dem Entschädigungsrentengesetz noch nach anderen Vorschriften Entschädigungsleistungen erhalten.

Für von NS-Unrecht Betroffene mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet, denen keine Leistungen nach dem Entschädigungsrentengesetz oder der ergänzenden Härteregelung zustehen, wurde die Härteregelung für Opfer von NS-Unrecht im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 7. März 1988 durch Kabinettsbeschluss vom 13. Dezember 1990 auf das Beitrittsgebiet übertragen.

Deutsche, die auf dem Gebiet der sowjetisch besetzten Zone und der späteren DDR gelebt haben, konnten ab dem Zeitpunkt der Wiedervereinigung im Jahre 1990 an den Leistungen dieser Gesetze grundsätzlich teilhaben. Dies galt allerdings nicht für den Bereich des Lastenausgleichs. Mit der Herstellung der deutschen Einheit wurden die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ausdrücklich nicht auf den Bereich des Beitrittsgebiets übertragen, da die Integrationsziele des Lastenausgleichs 45 Jahre nach Kriegsende erfüllt waren. Der gesamtdeutsche Gesetzgeber hat dafür jedoch einen Ausgleich mit dem zum 1. Januar 1994 erlassenen Vertriebenenzuwendungsgesetz geschaffen. Damit sollte das Vertriebenenschicksal derjenigen Heimatvertriebenen gewürdigt werden, die nach der Vertreibung und bis zum 3. Oktober 1990 ihren ununterbrochenen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten. Für den anspruchsberechtigten Personenkreis gab es eine einmalige schadensunabhängige Leistung in Höhe von 4.000 DM (rund 2.045 Euro). Insgesamt wurden rund 2,6 Mrd. Euro für diesen Zweck aufgewendet. Das Vertriebenenzuwendungsgesetz ist inzwischen abgewickelt und wurde 2011 aufgehoben.

Im Bereich der Kriegsgefangenenentschädigung wurden folgende Regelungen getroffen: Mit einer einmaligen Entschädigungsleistung (maximal 1.500 Euro, gestaffelt nach der Gewahrsamsdauer) wurden ehemali-

ge deutsche Kriegsgefangene, Zivilinternierte und Zivilverschleppte, die ab 1947 in die DDR und die sowjetische Besatzungszone entlassen worden waren und die bis dahin keine Ansprüche nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) hatten geltend machen können, in den Kreis der Anspruchsberechtigten des Gesetzes über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz) einbezogen. Das KgfEG wurde durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992 aufgehoben. Die Regelungen des KgfEG über die Heimkehrerstiftung wurden in das Gesetz über die Heimkehrerstiftung übernommen, das am 1. Januar 1993 in Kraft trat und 2008 im Heimkehrerentschädigungsgesetz aufging.

Deutsche in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR, die zum Personenkreis gemäß § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören, sind anspruchsberechtigt nach dem Häftlingshilfegesetz (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10).

Opfer der beiden Weltkriege erhalten in der Bundesrepublik Deutschland Leistungen nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG). In der DDR gab es hingegen kein eigenständiges System der Kriegsopferversorgung, vielmehr wurden Kriegsbeschädigten Leistungen durch die Sozialversicherung gewährt. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 wurden die Leistungen nach dem BVG auf das Beitrittsgebiet erstreckt. Dies galt jedoch mit der Maßgabe, dass Personen, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, eine geringere Beschädigtengrundrente erhielten. Seit dem 1. Januar 1999 besteht diese Differenzierung nicht mehr.

12. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.) Innerhalb welcher Abteilungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben Mitarbeiter Geschäfte mit Wertpapieren des Leasingunternehmens GRENKE AG gemacht, und welche Abteilung der BaFin überwacht die Compliance Regeln in diesem spezifischen Fall (vgl. [www.capital.de/wirtschaft-politik/bafin-mitarbeiter-handelten-auch-aktien-der-krisenfirma-grenke](http://www.capital.de/wirtschaft-politik/bafin-mitarbeiter-handelten-auch-aktien-der-krisenfirma-grenke))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. November 2020**

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 des Abgeordneten Frank Schäffler ausgeführt (Bundestagsdrucksache 19/23605), wurden im Jahr 2019 keine privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zur GRENKE AG durch BaFin-Beschäftigte angezeigt.

Vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 haben insgesamt drei BaFin-Beschäftigte, die in den Abteilungen AM, WA 2 und WA 4 eingesetzt sind, private Finanzgeschäfte mit Bezug zur GRENKE AG angezeigt.

Die mehrstufige Überwachung aller von Beschäftigten der BaFin angezeigten privaten Finanzgeschäfte auf das Vorliegen bestimmungs-

gemäß Kenntnisse zu Insiderinformationen, so auch bezüglich der GRENKE AG, obliegt im ersten Schritt dem/der direkten Vorgesetzten und im Weiteren dem Beauftragten der BaFin zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte (Beauftragter nach § 28 WpHG). Der Beauftragte nach § 28 WpHG ist Teil der Stabstelle „Zentrale Compliance“, die im Geschäftsbereich „Innere Verwaltung und Recht“ angesiedelt ist.

Die Bundesregierung hat in ihrem Aktionsplan angekündigt, die gesetzlichen Regeln für private Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten kritisch zu überprüfen und die Regeln anzupassen. Im Vorgriff auf die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung eines weitgehenden Handelsverbots hat das Direktorium der BaFin eine interne Neuregelung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die den privaten Handel in Finanzinstrumenten finanzieller Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der EU verbietet. Die interne Neuregelung der BaFin trat am 16. Oktober 2020 in Kraft.

13. Abgeordneter  
**Michael Leutert**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist das Auftragsvolumen für die Beratungsfirma Roland Berger Holding GmbH für die Beratung und Unterstützung der Bundesregierung bei der geplanten Reform der Finanzaufsicht (vgl. [www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzaufsicht-scholz-sucht-breite-allianz-fuer-reform-der-bafin/26177234.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzaufsicht-scholz-sucht-breite-allianz-fuer-reform-der-bafin/26177234.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. November 2020**

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP ausgeführt (Bundestagsdrucksache 19/22078), beläuft sich der Kostenrahmen der Beauftragung der Roland Berger Holding GmbH zum Projekt „Stärkung der Aufsichtsstruktur der BaFin“ nach derzeitiger Schätzung auf ca. 800.000 Euro (exklusive Mehrwertsteuer).

14. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Inanspruchnahme von Dispo- und Überziehungskrediten bei Kreditinstituten durch Verbraucherinnen und Verbraucher seit Beginn der Corona-Krise im März 2020 im Vergleich zum Vorjahr entwickelt (bitte jeweils monatlich nach Anzahl der Kredite und ihrer Höhe sowie nach den zehn größten kreditgebenden Banken in Deutschland aufschlüsseln)?

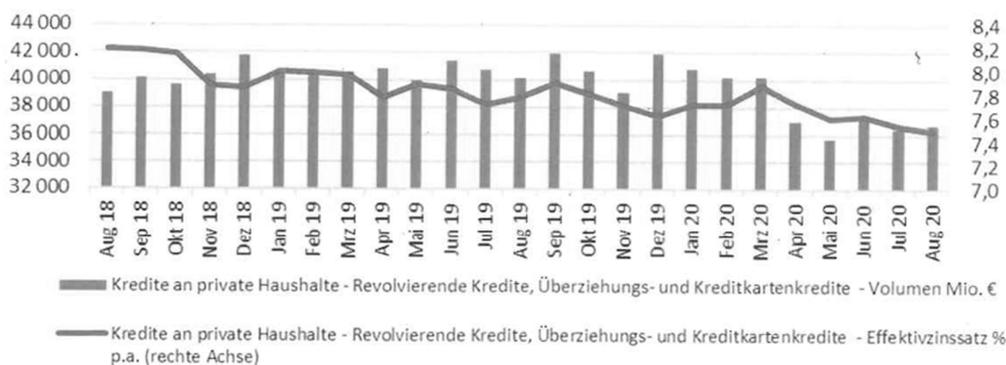
**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. November 2020**

Die Bundesbank veröffentlicht im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik der Banken (Monetäre Finanzinstitute – MFI) und der MFI-Zinsstatistik Daten über die Höhe der von Banken (MFI) an private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck vergebenen Konsumentenkre-

dite vor (Bestands- und Neugeschäftsvolumina). Diese können den über die am Ende dieses Absatzes folgenden Links abrufbaren Tabellen entnommen werden (im PDF-Dokument: Spalten 17 und 18). Darüber hinaus stehen Angaben zu Überziehungs- und revolvingierenden Buchkrediten an private Haushalte zur Verfügung (im PDF-Dokument: Spalten 12 und 14). Angaben zur relativen Veränderung zum Vorjahr in Prozent können durch Anklicken der jeweiligen Spalte im PDF-Dokument aufgerufen werden. Dort sind die zugrunde liegenden Zeitreihen verlinkt: [www.bundesbank.de/resource/blob/650480/4f26a7c10b8e96d04a8d64a211735ca8/mL/i1untbuc-data.pdf](http://www.bundesbank.de/resource/blob/650480/4f26a7c10b8e96d04a8d64a211735ca8/mL/i1untbuc-data.pdf); [www.bundesbank.de/resource/blob/650658/7e76431e942986p448c261b2d57cb8a/mL/s510atsuhde-data.xlsx](http://www.bundesbank.de/resource/blob/650658/7e76431e942986p448c261b2d57cb8a/mL/s510atsuhde-data.xlsx). Die Statistik [www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmarkt/zinssaetze-und-renditen/zinssaetze-und-renditen-772440](http://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmarkt/zinssaetze-und-renditen/zinssaetze-und-renditen-772440) enthält Angaben zum Neugeschäft.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Daten der letztgenannten Statistik.

Nachstehende Übersicht (Kreditvergabe an private Haushalte für ausgewählte Kreditarten) bildet den Betrachtungszeitraum August 2018 bis August 2020 ab und zeigt den Verlauf der Zinssätze und Volumina für revolvingierende Kredite, Überziehungs- und Kreditkartenkredite (Neugeschäft). Aus dieser Übersicht lässt sich ablesen, dass die Kreditvergabe bzw. Inanspruchnahme von Krediten durch private Haushalte im Zeitraum April bis August 2020 die absoluten Niveaus der Vormonate nicht mehr erreichte. Eine besonders hohe Kreditvergabe bzw. Inanspruchnahme von Krediten seit Ausbruch der Corona-Pandemie deuten die Daten damit nicht an.



Zur Anzahl und Höhe der (einzelnen) Kredite liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um einer durch die Corona-Krise zu erwartenden wachsenden Überschuldung von Verbraucherinnen und Verbrauchern entgegenzuwirken, vor dem Hintergrund, dass der Dispozins trotz eines Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) von 0 Prozent derzeit im Schnitt bei einem Rekordniveau von 9,61 Prozent liegt (Finanztest 12. Oktober 2020: „Alle Banken im Test – Durchschnittszins bei 9,61 Prozent“; Börse am Sonntag 29. September 2020: „Trotz Corona: Dispozinsen wieder auf Rekordniveau“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung hat im Zuge der Corona-Krise zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Folgen für die Wirtschaft und die Bevölkerung abzumildern. Hierzu ist u. a. das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 zu zählen (BGBl. I S. 569), in welchem explizit Regelungen u. a. zur Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern getroffen wurden.

Mit Blick auf die Höhe von Entgelten speziell für Dispo-Kredite ist die Bundesregierung weiterhin generell der Auffassung, dass Preis- und Angebots-transparenz hier am ehesten geeignet sind, übermäßige Belastungen zu vermeiden (vgl. hierzu u. a. die Antwort des BMF vom 5. Mai 2020 auf Fragen der Fraktion DIE LINKE. zu Corona-Maßnahmen der Bundesregierung).

16. Abgeordnete  
**Judith Skudelnj**  
(FDP)
- Warum gibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23238 die kumulierten Angaben aller steuerpflichtigen Unternehmen lediglich von 14 Bundesländern an, und welche Bundesländer wurden nicht berücksichtigt?
17. Abgeordnete  
**Judith Skudelnj**  
(FDP)
- Aus welchen regelmäßigen Abfragen vom BMF-Schreiben (BMF = Bundesministerium der Finanzen) an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) gehen die kumulierten Angaben aus der Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23238 hervor (bitte um Angabe der jeweiligen Abfragezeitpunkte und Höhe der Beträge der einzelnen Abfragen), und wie viele Steuerstundungen durch alle Steuerpflichtigen sind 2019 angefallen?

18. Abgeordnete  
**Judith Skudelny**  
(FDP)
- Wie erklärt die Bundesregierung den Unterschied zwischen dem in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23238 angegebenen Betrag von 770 Mio. Euro nicht vollstreckten Steuern und den Angaben aus einzelnen Bundesländern, beispielsweise Hessen, die bereits Steuerstundungen in Höhe von 4 Mrd. Euro verzeichnen konnten (<https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/bilanz-zu-hilfen-fuer-unternehmen>), oder Baden-Württemberg, die 6,6 Mrd. Euro durch Stundungen und Herabsetzung von Steuerzahlungen verzeichnen konnten (<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de.service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/bilanz-der-steuerverwaltung-in-baden-wuerttemberg-fuer-2019/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. November 2020**

Die Fragen 16 bis 18 werden zusammen beantwortet.

Die von der Bundesregierung genannten Zahlen zum Volumen ausgesetzter Vollstreckungsmaßnahmen ergeben sich aus einer Statistik, die Ende März/Anfang April 2020 in Zusammenarbeit von Bund und Ländern speziell für den Ausweis des Volumens der steuerlichen Maßnahmen in Verbindung mit dem Corona-Virus aufgebaut wurde. Die Statistik wird beim Bundesministerium der Finanzen aus den monatlich erfolgenden Meldungen der Länder zusammengestellt.

Die Sammlung der Daten in Bezug auf die Vollstreckungsmaßnahmen bedeutet für die Länder einen beträchtlichen Mehraufwand. Nicht alle Länder sahen sich in der Lage, diesen Mehraufwand unter den derzeitigen Rahmenbedingungen im gleichen Detailgrad zu leisten. Die monatlichen Datenlieferungen, aus denen die kumulierten Angaben in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23238 zusammengestellt wurden, umfassen daher nur 14 Länder. Angaben für Sachsen und Saarland sind nicht enthalten. Nach Monaten ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Werte.

**Betrag der Steuerschuld, für den im jeweiligen Monat von der Vollstreckung abgesehen wurde, für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und von den Ländern verwalteter Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)**

– Daten für 14 Länder (ohne Sachsen und Saarland) mit Datenstand 30. September 2020 –

in Mio. Euro	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Summe*
Einkommensteuer	48	145	96	52	45	30	416
Körperschaftsteuer	5	12	5	3	3	1	30
Umsatzsteuer	42	127	79	24	33	23	328

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen

\* Aufgrund von Nachmeldungen bzw. Korrekturmeldungen unterscheidet sich die Summe der monatlichen Meldungen mit Datenstand zum 30. September 2020 leicht von den Beträgen, die in der Antwort vom 8. Oktober 2020 auf die Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23238 mitgeteilt wurden.

Über die Anzahl und Höhe der Steuerstundungen, die Steuerpflichtigen im Verlauf des Jahres 2019 gewährt wurden, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 umfasst neben dem Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen die Möglichkeit der Stundung von fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Soweit aus den vorliegenden Ländermeldungen nachvollziehbar, beziehen sich die Angaben in der Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 5. August 2020 auf das Volumen aller drei vorgenannten Maßnahmen im Zeitraum März bis Juli 2020. Die Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 6. August 2020 beinhaltet neben den drei vorgenannten Maßnahmen zusätzlich das Volumen der Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen bei Dauerfristverlängerung. Die Zahl bezieht sich ebenfalls auf den Zeitraum März bis Juli 2020. Bei der Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlungen handelt es sich um eine Maßnahme zur Schaffung von Liquidität bei den vom Corona-Virus betroffenen Unternehmen, die zusätzlich zu den Maßnahmen des BMF-Schreibens vom 19. März 2020 in allen Ländern den Unternehmern ermöglicht wurde.

19. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)      Erwägt es die Bundesregierung, die befristete Senkung der Umsatzsteuer (umgangssprachlich Mehrwertsteuer) über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern, oder kann sie eine solche Verlängerung oder generelle Absenkung definitiv ausschließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. November 2020**

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten auf die wortgleichen Schriftlichen Fragen 23 auf Bundestagsdrucksache 19/21639 und 12 auf Bundestagsdrucksache 19/22831.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

20. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)      An welchen konkreten Förderauflagen bzw. Förderbedingungen und Auswahlkriterien scheiterten jeweils die Bewerbungen der Städte Linz am Rhein und Unkel als Modellprojekte „Smart Cities“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel  
vom 6. November 2020**

Ziel des Auswahlverfahrens war es, aufbauend auf der ersten Staffel der Modellprojekte Smart Cities ein weiteres Bündel von Modellprojekten auszuwählen, das vielfältige Lernbeispiele ermöglicht und Erkenntnisse für die gesamte Bandbreite der kommunalen Landschaft generiert. Wesentlich dafür sind Beiträge zur Lösung repräsentativer stadtentwicklungspolitischer Herausforderungen. Die vielfältigen Ausgangssituationen der Kommunen mit ihren raumspezifischen Bedingungen und ihre jeweiligen Potenziale, Herausforderungen und Ziele benötigen unterschiedliche Ansätze, zu denen die Modellprojekte beitragen sollen. Erst aus diesem Gesamtbild und dem Mehrwert für die Gestaltung der deutschen Städte, Kreise und Gemeinden ergibt sich die Förderentscheidung für die Modellprojekte Smart Cities.

Entsprechend dieser Zielstellung beruhte die Förderentscheidung auf einem mehrstufigen Verfahren. Nach formaler Prüfung aller Bewerbungen auf Vollständigkeit und Bewertbarkeit wurde jede der 86 eingereichten Bewerbungen von je zwei externen Fachgutachtern anhand der veröffentlichten zwölf Kriterien bewertet ([www.smart-cities-made-in.de/bewerbungsverfahren/bewertungs-und-auswahlverfahren/](http://www.smart-cities-made-in.de/bewerbungsverfahren/bewertungs-und-auswahlverfahren/)). Die zwölf Kriterien waren in den drei Gruppen „Zukunftsfähigkeit und integrierte Stadtentwicklung“, „Netzwerkstadt: Einbezug der Akteure und lokalen Ressourcen“, „Stadtnetzwerk: Modellhaftigkeit“ gegliedert. Daraus wurde die grundlegende Förderwürdigkeit abgeleitet und für jede Bewerbung eine Förderempfehlung an die elfköpfige Jury formuliert. Neben der Fachgutachterbewertung und Förderempfehlung lagen der Jury sämtliche Unterlagen und Kurzdarstellungen einer jeden Bewerbung vor. Auf dieser Basis wählte die Jury ein vielfältiges Bündel von Modellprojekten als Lernbeispiele für die Breite der kommunalen Landschaft aus.

Die fachgutachterliche Bewertung der Bewerbung der Stadt Linz verblieb in allen drei o. g. Kriterien-Gruppen im Mittelfeld. Die fachgutachterliche Bewertung der Bewerbung der Stadt Unkel verblieb in den drei Kriterien-Gruppen im unteren Bereich. Die Jury schloss sich dem im Ergebnis an und wählte die beiden Bewerbungen nicht zur Förderung aus.

Nach Auffassung der Jury bieten die 32 ausgewählten Projekte in der Gesamtschau das größte Potential, dass möglichst viele Kommunen in Deutschland von den Erfahrungen und Erkenntnissen der Modellprojekte Smart Cities profitieren werden.

21. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Zuwanderer wurden seit dem Jahr 2015 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) jährlich als Tatverdächtige in dem Deliktbereich „Gewaltkriminalität“ aufgeführt, und wie viele von diesen Personen wurden abgeschoben (bitte nach Jahresscheiben in absoluten Zahlen sowie dem prozentualen Anteil der abgeschobenen Personen an der Gesamtzahl der tatverdächtigen Zuwanderer aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 5. November 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 1 (Plenarprotokoll 19/185) verwiesen.

22. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD)      Wie hoch sind die Ausgaben für Software-Lizenzen der Bundesministerien und ihnen nachgeordneter Behörden pro Jahr (seit 2017), und wurden schon alle PC-Systeme des Bundes auf Windows 10 umgestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 3. November 2020**

Die Kosten für Software-Lizenzen und -Wartung betragen für das Haushaltsjahr:

2017: 184.579.753 Euro (Quelle: Bericht zur IST-Aufnahme 2018)  
2018: 169.068.606 Euro (Quelle: Bericht zur IST-Aufnahme 2019)

Die angegebenen Zahlen umfassen Ausgaben für Lizenzen und Softwarewartung (Patches, Updates, Fehlerbehebung etc.). Der Bericht zur IST-Aufnahme 2020 mit den Zahlen für 2019 wird voraussichtlich Ende 2020 veröffentlicht werden.

Jede Bundesbehörde ist selbst für die Beschaffung von Software und den Betrieb ihrer Informationstechnik zuständig. Gesonderte Informationen über Lizenzen über die o. g. Angaben hinaus können daher aufgrund der Komplexität der zu erfassenden Daten in der für die Beantwortung der schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Antwortfrist nicht zur Verfügung gestellt werden.

Es wurden noch nicht alle PC-Systeme des Bundes auf Windows 10 umgestellt.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unterstützt bis Ende 2020 Bundesbehörden aus allen Ressorts mit dem Programm „Standardisierte Windows-10-Migration – Behördenclient“. Das Programm liefert grundschutzkonforme Standards, Lösungen und Dokumentenvorlagen für die Umstellungsprojekte und unterstützt Behörden auf Wunsch aktiv bei der Migration.

Insgesamt haben 31 Bundesbehörden am Programm teilgenommen. Die meisten Projekte sind erfolgreich beendet, die verbleibenden fünf Behörden schließen ihre Projekte bis Jahresende ab. Weitere Bundesbehörden haben anhand der Programmvorgaben ihre eigenen Migrationsprojekte durchgeführt. Die Ergebnisse des Programms wurden auch Ländern, Kreisen und Kommunen zur Verfügung gestellt.

23. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Liegt zur Arbeitsgruppe „Mosaik“, die vom Bundeskriminalamt (BKA) im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Polizei-, Justiz- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern gegründet worden ist, ein erster Zwischenbericht oder Zwischenstand vor, und wenn ja, auf wie viele militante Personen des zu untersuchenden engen Führungskreises der linken Szene und welche bundesweit begangenen schwersten Straftaten haben sich die Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppe inzwischen verdichtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 3. November 2020**

Zu internen Abläufen sowie zu inhaltlichen Einzelheiten kann das Bundeskriminalamt vor dem Hintergrund laufender Ermittlungsverfahren und mit Verweis auf die Zuständigkeiten der jeweiligen Justizbehörden keine Auskunft tätigen.

24. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Welche der im Online-Bericht genannten 2.060 Personen ([www.bz-berlin.de/deutschland/28-000-islamisten-in-deutschland-verfassungsschutz-wart-vor-terrorpotenzial](http://www.bz-berlin.de/deutschland/28-000-islamisten-in-deutschland-verfassungsschutz-wart-vor-terrorpotenzial)), die ein islamistisch-terroristisches Potenzial in Deutschland aufweisen, gehören einer bestimmten islamistischen Gruppierung oder Strömung an (bitte nach Gruppierung/Strömung und jeweiliger Personenzahl aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 4. November 2020**

Bei dem ausgewiesenen Personenpotenzial von 2.060 handelt es sich ausschließlich um gewaltbereite bzw. gewaltbefürwortende Islamisten, von denen ein Großteil Sympathien für den „Islamischen Staat“ (IS) oder hiermit affilierten bzw. konkurrierenden Gruppierungen (z. B. „al-Qaida“, „Hai’at Tahir al-Sham“) hegt.

25. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einem Verbot der „Grauen Wölfe“ zu rechnen, um radikalen und extremistischen Umtrieben ([www.derwesten.de/politik/tuerkei-erdogan-deutschland-geheimdienst-cem-oezdemir-sevim-Dağdelen-burak-copur-id230677446.html](http://www.derwesten.de/politik/tuerkei-erdogan-deutschland-geheimdienst-cem-oezdemir-sevim-Dağdelen-burak-copur-id230677446.html)) Einhalt zu gebieten und den zunehmenden Einfluss der Organisation in die deutsche Politik ([www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/graue-woelfe-103.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/graue-woelfe-103.html)) zu unterbinden, und wenn ja, wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 5. November 2020**

Die als „Graue Wölfe“ bezeichneten Anhänger der „Ülkücü“-Ideologie sind in Deutschland in der Regel nach außen hin um ein friedliches und gesetzeskonformes Verhalten bemüht. Sie sehen sich als Teil der Gesellschaft in Deutschland und versuchen auf vielfältigem Wege, Einfluss auf die öffentliche und politische Meinungsbildung zu nehmen. Vor allem der verbandlich organisierte Teil des türkischen Rechtsextremismus versucht über den Aufbau und Erhalt von Kontakten in die deutsche Politik Einfluss zu nehmen.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beobachten diese als Entrismus bekannte Strategie bereits seit geraumer Zeit in diversen Phänomenbereichen und informieren Politik und Gesellschaft frühzeitig über die daraus resultierenden möglichen Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung. So wurde im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 erstmalig auch die „Avrupa Türk-islam Birliği“ (ATiB, „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“) als Teil der „Ülkücü“-Bewegung genannt. Daneben prüfen die deutschen Sicherheitsbehörden fortlaufend sämtliche Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält, um erkannten extremistischen Bestrebungen entgegenzuwirken.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung generell nicht zu Verbotsoberlegungen. Dies gilt unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht.

26. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Fälle sind der Bundesregierung gegebenenfalls bekannt, bei denen Begleitbeamte der Bundespolizei positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, die zuvor als Abschiebebegleiter eingesetzt wurden, vor dem Hintergrund, dass ein Bundespolizist aus Baden-Württemberg im August 2020 positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, nachdem er einen Abschiebeflug in die Republik Moldau und nach Serbien begleitet hatte (vgl. Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage auf Drucksache 18/24960 des Abgeordnetenhaus Berlin), und welche Infektionsschutz- oder Kontaktnachverfolgungsmaßnahmen ergreift die Bundespolizei in solchen Fällen, insbesondere auch um die abgeschobenen Personen zu informieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 4. November 2020**

Über den in Bezug genommenen Einzelfall hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Infektion weiterer Bundespolizistinnen und Bundespolizisten vor, die für die Begleitung von Rückführungen eingesetzt wurden.

Die von der Bundespolizei im Zusammenhang mit Rückführungen ergriffenen Maßnahmen reichen von der Ausstattung der Begleitkräfte mit

Hygiene-Schutzausstattungen über Regelungen in den Dienststellen der Bundespolizei und an Bord von Flugzeugen zur Abstandswahrung (unter Berücksichtigung der Gefährdungslage bzw. der Anwendung von Zwangsmaßnahmen) bis hin zur Desinfektion von Wartebereichen und sanitären Einrichtungen.

Für Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung sind grundsätzlich die Gesundheitsämter zuständig. Dies betrifft auch Kontakte von Angehörigen der Bundespolizei im Rahmen ihrer Dienstausbung. Die zuständigen Behörden werden bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundespolizei im Einzelfall unterstützt. Sofern ein begründeter Infektionsverdacht im Zusammenhang mit einer Rückführung besteht, wird die Bundespolizei die Grenz- bzw. Migrationsbehörden in den Herkunftsstaaten und den Ländern informieren.

27. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen, etwa in Bezug auf einen Rückzug deutscher Beamter aus Frontex-Einsätzen in Griechenland, zieht die Bundesregierung aus aktuellen Medienberichten, wonach Frontex seit April 2020 in mindestens sechs rechtswidrige Pushbacks durch die griechische Küstenwache in der Ägäis verwickelt sein soll und sich durch die unterlassene Rettung der Schutzsuchenden in Seenot mehrfach eines Verstoßes gegen das Seerecht schuldig gemacht haben soll ([www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-frontex-in-griechenland-in-illegale-pushbacks-verwickelt-a-00000000-0002-0001-0000-000173654787](http://www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-frontex-in-griechenland-in-illegale-pushbacks-verwickelt-a-00000000-0002-0001-0000-000173654787)), und auf welche Weise wird die Bundesregierung sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass die dokumentierten Vorfälle umfänglich aufgeklärt und strafrechtlich geahndet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung nimmt die genannten Berichte ernst. Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission gemeinsam mit Frontex eine Prüfung veranlasst hat und unterstützt eine Erörterung im Frontex-Verwaltungsrat. Zudem geht die Bundesregierung davon aus, dass die zuständigen griechischen Behörden die Sachverhalte in geeigneter Weise untersuchen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Margarete Bause auf Bundestagsdrucksache 19/23238 verwiesen.

28. Abgeordneter  
**Dr. Marcel Klinge**  
(FDP)
- Was sind neben dem abgestimmten Schutz- und Hygienekonzept die inhaltlichen Grundlagen beziehungsweise Voraussetzungen für das Zustandekommen für eine bilaterale Vereinbarung nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 5. November 2020**

Urlaubsrückkehrer, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen von der Absonderungspflicht befreit, sofern sie unmittelbar vor Rückreise einen Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen und bei Einreise ein entsprechendes negatives Testergebnis mit sich führen, für die Region keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde, das Infektionsgeschehen vor Ort nicht entgegensteht und soweit in dieser Region auf Grundlage einer bilateralen Vereinbarung ein besonderes Schutz- und Hygienekonzept gilt. Die bilaterale Vereinbarung soll vorsehen, dass besondere epidemiologische Vorkehrungen im Rahmen eines entsprechenden Konzepts eingehalten werden.

29. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP) Welche Teststrategie verfolgt die Bundespolizei bei der Testung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf SARS-CoV-2, insbesondere nachdem diese bei Einsatzlagen möglichen Infektionen ausgesetzt waren, und erhalten die Beamtinnen und Beamten im Rahmen dieser Strategie privilegiert Zugang zu Tests?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 3. November 2020**

Die Bundespolizei orientiert sich bei den Testungen an den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Die Testungen erfolgen bei symptomatischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) im Rahmen der Kontaktverfolgung als Kontaktperson zweiten Grades und bei positiver WarnApp.

Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Testungen bei dienstlicher Erforderlichkeit mit ärztlicher Indikation. Die Testergebnisse liegen in der Regel (noch) nach 23 (bis 48) Stunden vor. Eine zusätzliche Privilegierung von PVB zu Tests gibt es nicht.

30. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP) Wie viele Abschiebungen auf der Grundlage von § 58a Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurden in Deutschland insgesamt seit Januar 2019 durchgeführt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 3. November 2020**

Maßnahmen auf Grundlage des § 58a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) obliegen gemäß § 58a Absatz 1 Satz 1 AufenthG den zuständigen obersten Landesbehörden. Die Bundesregierung führt diesbezüglich keine Statistik. Maßnahmen gemäß § 58a Absatz 2 AufenthG sind bisher nicht zur Anwendung gekommen.

31. Abgeordneter  
**Jens Maier**  
(AfD)
- Wie viele Gefährder und relevante Personen in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie“ und „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ leben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Dresden (bitte nach Phänomenbereichen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 3. November 2020**

Die Einstufung von Personen als Gefährder oder als relevant erfolgt durch die jeweils zuständigen Behörden der Bundesländer.

Zur Verteilung der Gefährder und relevanten Personen auf die einzelnen Bundesländer kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Eine Weitergabe der Daten obliegt dem jeweiligen Bundesland.

32. Abgeordneter  
**Dr. Konstantin von Notz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist es tatsächlich zutreffend, dass sich die Vorlage eines Entwurfs für ein seit vielen Jahren angekündigtes „IT-Sicherheitsgesetz 2.0“, dessen Vorlage im Parlament der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, während einer Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Januar 2019 für das erste Halbjahr 2019 angekündigt hat, trotz vielfacher parlamentarischer Nachfragen und weiterer öffentlicher Ankündigungen durch die Bundesregierung immer noch in der Ressortabstimmung befindet und dieses Jahr absehbar nicht mehr in den Deutschen Bundestag eingebracht wird (vgl. „Wer hat das letzte Wort bei Huawei“, in Tagesspiegel Background vom 27. Oktober 2020, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/5g-wer-hat-das-letzte-wort-bei-huawei/>), und hält es die Bundesregierung mit Blick auf aktuelle weltweite wie inländische Sicherheitslagen, aber beispielsweise auch, nach meiner Auffassung, dringend benötigter Planungssicherheit bei künftigen (Infrastruktur-)Investitionen nicht für notwendig, ein reformiertes IT-Sicherheitsgesetz zügig auf den Weg zu bringen und damit klare gesetzliche Regeln und Sicherheitsanforderungen zu definieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 5. November 2020**

Das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 (IT-SiG 2.0) befindet sich aktuell noch in der Ressortabstimmung, die zeitnah abgeschlossen werden soll. Die Kabinettdiskussion ist für den Spätherbst des Jahres 2020 geplant.

Während der Erstellung des IT-SiG 2.0 haben sich neue Entwicklungen ergeben, die im Gesetzentwurf berücksichtigt werden mussten. Die da-

mit verbundenen Abstimmungen in der Bundesregierung haben Zeit in Anspruch genommen, so dass der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden konnte.

Die Abstimmungen sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten, so dass zeitnah mit einer Befassung im Kabinett und anschließend im Parlament zu rechnen ist.

33. Abgeordneter  
**Frank Pasemann**  
(AfD)
- Besteht oder bestand eine Kooperation oder ein Austausch zwischen der Bundesregierung und dem Onlinezahlungsdienstleister „PayPal“ (oder dessen europäischen Tochterunternehmen) hinsichtlich einer etwaigen behördlichen Informationslegung über politische Zusammenschlüsse oder Einzelpersonen, die von der Bundesregierung als politische Extremisten erfasst sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 5. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Kooperation im Sinne der Fragestellung vor, insbesondere nicht hinsichtlich eines pauschalen Austauschs personenbezogener Daten von Personen, welche als politische Extremisten erfasst sind. Eine sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit mit PayPal findet anlassbezogen im Rahmen laufender Verfahren und im Rahmen gesetzlicher Befugnisse statt.

34. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Werden die Funktionssocken (Winter) und Einlegesohlen, die laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/23605 für die Bundespolizei beschafft werden sollen, bis zum Winteranfang (1. Dezember 2020) für die Einsatzkräfte zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 4. November 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/23605 wird verwiesen.

Die Lieferung von Funktionssocken und Einlegesohlen wurde für Anfang Dezember 2020 von den Lieferanten angekündigt.

35. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen Institutionen oder Mitarbeiter der Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden im Zusammenhang mit den derzeit geltenden COVID-19-Maßnahmen attackiert wurden ([www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.1008611.php](http://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.1008611.php)), und inwiefern werden diese als politisch motivierte Kriminalität bewertet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 3. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Fallzahlen im Sinne der Frage vor. Politisch motivierte Straftaten im thematischen Zusammenhang mit „Corona“ bzw. „COVID-19“ werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Sie sind in den Fallzahlen „PMK insgesamt“ enthalten. Eine unmittelbar automatisierte Auswertung dieser Fälle in der Fallzahllendatei LAPOS des Bundeskriminalamtes (BKA) ist nicht möglich. Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage/diesem Themenbezug keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines recherchefähigen Katalogwertes (z. B. als Themenfeld) bundeseinheitlich gemeldet und in der BKA-Fallzahllendatei LAPOS dargestellt werden könnte.

Im Hinblick auf politisch motivierte Straftaten gilt grundsätzlich: Straftaten werden als politisch motiviert eingestuft, wenn es sich entweder um klassische Staatsschutzdelikte handelt oder es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Tat aus einer politischen Motivation heraus begangen wurde, also beispielsweise aufgrund einer rassistischen Einstellung oder um den demokratischen Willensbildungsprozess zu beeinflussen. Dies trifft auch zu, wenn Institutionen oder Mitarbeiter von Behörden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie angegriffen werden – einen Automatismus gibt es nicht. Die Bewertung, ob eine Straftat als politisch-motiviert eingestuft wird, übernimmt die zuständige Landespolizei.

Eine umfassende Aufstellung über die Merkmale von politisch-motivierter Kriminalität ist darüber hinaus unter folgendem Link abrufbar: [www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk\\_node.html](http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html).

36. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)      Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur „Europäischen Aktion“ liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 5. November 2020**

Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes des Bundesamts für Verfassungsschutz erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. BVerfGE 147, 50, 147 f.). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Zur Europäischen Aktion wurden mehrere 1.000 Stücke unterschiedlichster Art in den elektronisch geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente wäre insofern händisch vorzunehmen, als die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente zunächst einzeln gesichtet werden müssten, da eine Abfrage mittels ein-

zelter Suchbegriffe keine vollständige und abschließende Übersicht ermöglichen würde.

37. Abgeordneter  
**Uwe Schulz**  
(AfD)
- Bei welchen konkreten Rechtsvorschriften, die zwar von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts formal nicht unmittelbar erfasst wurden, jedoch von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 materiell ebenfalls betroffen sein könnten, besteht nach Kenntnis der Bundesregierung gesetzlicher Handlungsbedarf, und wann ist mit einer konkreten Umsetzung der Entscheidung vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 – zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. November 2020**

Die Bundesregierung arbeitet mit Nachdruck daran, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 – umgesetzt werden.

Bei welchen Rechtsvorschriften konkret gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, wird derzeit noch innerhalb der Bundesregierung geprüft. Dabei prüft die Bundesregierung nicht nur, inwiefern die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärten Rechtsvorschriften anzupassen sind, sondern auch, ob und welche Anpassungsbedarfe sich in Bezug auf solche Rechtsvorschriften ergeben, die zwar von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts formal nicht unmittelbar erfasst werden, jedoch von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 materiell ebenfalls betroffen sein könnten, sowie mögliche Folgen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für andere legislative Vorhaben der Bundesregierung. Diese Prüfung wird bald abgeschlossen sein.

38. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Welche sieben Vornamen wurden am häufigsten bei Tatverdächtigen in den Deliktsbereichen „Straftaten gegen das Leben“, „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ sowie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in Jahren 2017, 2018 und 2019 erfasst (bitte sowohl nach der jeweiligen absoluten Gesamtsumme als auch des prozentualen Anteils der Vornamen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Für die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik werden nur drei Stellen des Vornamens verwendet und nicht der gesamte Vorname. Diese Information wird gemeinsam mit anderen Merkmalen nicht rückverfolgbar mittels einer Verschlüsselungssoftware des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bundeseinheitlich anonymisiert (BSI-Schlüssel). Die Zählung des Tatverdächtigen erfolgt unter Verwendung des BSI-Schlüssels ergänzt um das Geschlecht.

39. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.) Wie viele Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen befinden sich im Besitz oder Nutzung des Bundes (bitte nach Bundesministerien inklusive der nachgeordneten Behörden aufschlüsseln)?
40. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.) Wie viele Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen im Besitz oder Nutzung der Bundesministerien verfügen über Abbiegeassistenzsysteme?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. November 2020**

Vorbemerkungen:

- Abgefragt werden nur die Bundesministerien mit ihrem unmittelbaren Geschäftsbereich (ohne BK Amt, BKM und BPA).
- Je Ressort wird eine Gesamtzahl (Bundesministerium und Geschäftsbereich) zum Stichtag 28. Oktober 2020 angegeben.
- Besitz oder Nutzung umfassen auch gemietete oder geleaste Fahrzeuge.

Die Fragen 39 und 40 werden gemeinsam in der nachfolgenden Tabelle beantwortet:

Ressort inkl. unmittelbarer Geschäftsbereich (GB)	Gesamtzahl Lkw >3,5 t	davon verfügen über Abbiegeassistenzsysteme
BMF	55	14
BMI	7.324	94
AA	1	1
BMWi	8	2
BMJV	0	–
BMAS	1	1
BMVg	15.447	0
BMEL	5	2
BMFSFJ	0	–
BMG	0	–
BMVI	198	136
BMU	1	0
BMBF	0	–
BMZ	0	–

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21927 vom 28. August 2020 verwiesen.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

41. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befindet sich die Bundesregierung mit der griechischen Regierung im Gespräch, um den Erhalt des auf der Insel Lesbos befindlichen Camps PIK-PA sowie des vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) betriebenen Camps auch langfristig sicherzustellen und somit besonders schutzbedürftigen Menschen eine angemessene Versorgung zukommen zu lassen, und mit welchen weiteren Mitteln versucht die Bundesregierung einen qualitativ gleichwertigen Schutz der Menschen aus diesen Lagern sicherzustellen (vgl. [www.zeit.de/gesellschaft/2020-10/pi-kpa-camp-schliessung-fluechtlingscamp-lesbos-griechenland](http://www.zeit.de/gesellschaft/2020-10/pi-kpa-camp-schliessung-fluechtlingscamp-lesbos-griechenland))?

#### **Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung steht in Kontakt mit der EU-Kommission und den zuständigen griechischen Stellen und setzt sich für eine einvernehmliche und humanitär tragfähige Lösung für die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte ein, die deren besondere Bedürfnisse berücksichtigt.

Ziel der Bundesregierung ist es, die weiterhin prekäre humanitäre Lage auf den griechischen Inseln gemeinsam und in Abstimmung mit den europäischen Partnern zu verbessern. Die Bundesregierung hat dazu bereits in der Vergangenheit umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen angeboten und schnell dringend benötigte Hilfsgüter bereitgestellt. Sie steht auch weiterhin in Kontakt mit der griechischen Regierung und der EU-Kommission zur Lage auf den griechischen Inseln und möglichen weiteren Unterstützungsmaßnahmen.

42. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund jüngster Erklärungen des Bundesministers des Auswärtigen Heiko Maas, wonach die Bundesregierung „das Treiben des thailändischen Königs in Deutschland im Blick habe“ von einem mutmaßlichen rechtswidrigen Verhalten des thailändischen Königs (Süddeutsche Zeitung vom 27. Oktober 2020), und was unternimmt sie, um eine Ausübung von Staatsgeschäften des thailändischen Königs von Deutschland aus zu unterbinden?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. November 2020**

Nach Auskunft der thailändischen Regierung handelt es sich bei den Aufenthalten des thailändischen Königs in Deutschland um Privataufenthalte.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, hat die Erwartung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass der thailändische König auf deutschem Staatsgebiet keine Entscheidungen trifft, die der deutschen Rechtsordnung, dem Völkerrecht oder den international verbrieften Menschenrechten widersprechen.

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Hinweise vor, dass der thailändische König während seines Aufenthaltes in Deutschland solche Entscheidungen getroffen hat.

43. Abgeordneter  
**Jürgen Braun**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass es sich bei der Verfolgung und Ermordung tausender Christen, die sich derzeit in Äthiopien abspielen, zwar um einen Konflikt innerhalb der ethnischen Gruppe der Oromo handelt, dass es aber Jugendorganisationen der „Islamischen Front für die Befreiung von Oromia“ sind, die ganz gezielt mit Gewehren, Macheten, Schwertern und Speeren massenhaft Jagd auf Christen machen, dass hier also muslimische Angreifer allein den Glauben an Allah zum Maßstab ihres Handelns machen und dafür andere Menschen zu Tausenden umbringen ([www.die-tagespost.de/politik/aktuell/pogrome-gegen-christen-in-aethiopien;art315,212120](http://www.die-tagespost.de/politik/aktuell/pogrome-gegen-christen-in-aethiopien;art315,212120))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. November 2020**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es eine hohe Zahl lokaler Konflikte mit vielfältigen Ursachen in Äthiopien gibt, die teilweise gewalttätig ausgetragen werden und zu Tod und Vertreibung führen können. Diese Konflikte werden auch entlang ethnischer und religiöser Linien ausgetragen; Opfer gibt es dabei auf allen beteiligten Seiten. Detaillierte Kenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

44. Abgeordneter  
**Jürgen Braun**  
(AfD)
- Stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, dass der Friedensnobelpreisträger 2019, der äthiopische Ministerpräsident Abiy Ahmed, jede nur denkbare Unterstützung der Bundesregierung bei der Befriedung der ethnischen und religiösen Konflikte verdient, die durch Angehörige der Oromo innerhalb Äthiopiens ausgelöst wurden, und wenn ja, was tut sie, um diesen Zweck zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. November 2020**

Die Bundesregierung verurteilt Gewalt und Menschenrechtsverletzungen unterschiedslos und unterstützt die äthiopische Regierung bei der Durchführung wirtschaftlicher und politischer Reformen, die dazu beitragen, Spannungen mittelfristig abzubauen und die wirtschaftlichen Perspektiven der Bevölkerung zu verbessern. Hierzu wurde 2019 eine Reformpartnerschaft mit Äthiopien geschlossen (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18486 vom 6. April 2020). Zudem stellt die Bundesregierung internationale Expertise bereit, um Konflikte im Land kurzfristig zu entschärfen, und unterstützt auf lokaler Ebene Beteiligungs- und Planungsprozesse, die zum Interessenausgleich unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen beitragen.

Die jüngsten Ereignisse in der äthiopischen Region Tigray geben Anlass zu tiefer Besorgnis. Angesichts der gemeldeten militärischen Auseinandersetzungen zwischen der „Tigray People’s Liberation Front“ und äthiopischen Streitkräften müssen alle Parteien sofort handeln, um die Gewalt zu beenden und Spannungen friedlich abzubauen.

45. Abgeordneter  
**Jürgen Braun**  
(AfD)
- Stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, dass eine seit Jahrhunderten gewachsene, in ihrer Tradition dezidiert religiös gebundene Bevölkerungsgruppe in einem Staat den Schutz der Bundesregierung verdient, und wenn ja, was gedenkt sie zum Schutz der Christen in Bergkarabach, einem Gebiet, das nur aufgrund alter sowjetischer Grenzziehungen zwischen nichtselbständigen Sowjetrepubliken nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes in Moskau bei Aserbaidshon landete, zu tun?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 5. November 2020**

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich beim Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidshon um die Region Bergkarabach um einen zwischenstaatlichen, nicht aber um einen religiös motivierten Konflikt. Historische und völkerrechtliche Fragen vermengen sich dabei auf komplexe Weise.

Die Bundesregierung setzt sich für eine friedliche Lösung des Konflikts ein und unterstützt mit Nachdruck die Vermittlungsbemühungen der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Ko-Vorsitzende Frankreich, Russland und USA, die sich seit Ausbruch der Kämpfe in engem Austausch mit beiden Seiten befinden. Dies gilt ebenso für den Persönlichen Beauftragten des amtierenden OSZE-Vorsitzes, Botschafter Andrzej Kasprzyk. Jenseits der derzeitigen militärischen Auseinandersetzungen setzt sich die Bundesregierung für Maßnahmen ein, die das Risiko militärischer Eskalation reduzieren und den Dialog zwischen armenischer und aserbaidshonischer Bevölkerung befördern.

Die Bundesregierung ist zudem in engem Kontakt mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das vor Ort den Opfern des Konflikts auf beiden Seiten im Rahmen seines Mandats hilft. Das IKRK wird von Deutschland in seiner Arbeit mit regelmäßigen freiwilligen Beiträgen unterstützt.

46. Abgeordneter  
**Jürgen Braun**  
(AfD)
- Wird die Bundesregierung ihren NATO-Verbündeten Türkei wegen des dringenden Verdachts der Unterstützung eines Angriffskrieges der Aseris auf Bergkarabach zur Ordnung rufen oder zumindest das Gespräch mit ihm suchen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 5. November 2020**

Die Bundesregierung verfolgt den Konflikt um die Region Bergkarabach mit großer Sorge und ruft beide Konfliktparteien zur sofortigen Einhaltung des humanitären Waffenstillstands und zur Wiederaufnahme substantieller Verhandlungen zur Lösung des Konflikts auf. Hierzu steht die Bundesregierung in intensivem Austausch mit den anderen Mitgliedern der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die zur Lösung des Konflikts etabliert wurde und zu der auch die Türkei zählt. Der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas hat seit Ausbruch des Konflikts mehrfach mit seinem türkischen Amtskollegen Mevlüt Çavuşoğlu gesprochen und die Türkei aufgefordert, sich für eine Verhandlungslösung einzusetzen.

47. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Auf welchem rechtlichen Grundsatz fußt laut Kenntnis der Bundesregierung die Ankündigung des Bundesministers des Auswärtigen Heiko Maas, die möglichen Staatsgeschäfte des Königs von Thailand ([www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/heiko-maas-droht-thai-koenig-wegen-bayern-aufenthalten-mit-konsequenzen,SEWY4WU](http://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/heiko-maas-droht-thai-koenig-wegen-bayern-aufenthalten-mit-konsequenzen,SEWY4WU)) auf deutschem Boden unterbinden zu wollen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. November 2020**

Grundsätzlich gilt, dass sich alle Personen, die sich auf deutschem Staatsgebiet aufhalten, an dort geltendes Recht halten müssen. Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, hat die Erwartung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass der thailändische König auf deutschem Staatsgebiet keine Entscheidungen trifft, welche der deutschen Rechtsordnung, dem Völkerrecht oder den internationalen verbrieften Menschenrechten widersprechen.

48. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Eingeständnis der türkischen Regierung, dass die tatsächliche Zahl von Corona-Infizierten in der Türkei weit höher als bislang angegeben ist, da seit Ende Juli 2020 zum Schutze „nationaler Interessen“ lediglich die Patienten und nicht mehr Infizierte mit asymptomatischen Krankheitsverläufen gezählt werden ([www.spiegel.de/politik/ausland/corona-lage-in-der-tuerkei-manipulierte-zahlen-und-verzweifelte-mediziner-a-000d2088-df34-4736-a252-3ac0f7b43468](http://www.spiegel.de/politik/ausland/corona-lage-in-der-tuerkei-manipulierte-zahlen-und-verzweifelte-mediziner-a-000d2088-df34-4736-a252-3ac0f7b43468)), und inwieweit gedenkt die Bundesregierung die Corona-Reisewarnung des Auswärtigen Amts für die Türkei, die derzeit noch vier südtürkische Urlaubsregionen ausdrücklich ausnimmt, an die Corona-Lageentwicklung anzupassen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 5. November 2020**

Die Bundesregierung hat entschieden, die Vereinbarung mit der türkischen Regierung über die Ausnahme von der Reisewarnung für vier türkische Provinzen mit Wirkung zum 9. November 2020 zu suspendieren.

Ab dem 9. November 2020 wird die Reisewarnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in die Türkei somit auch für die Provinzen Antalya, Aydin, Izmir und Muğla gelten.

49. Abgeordneter  
**Stefan Keuter**  
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, die über die eigenen Kenntnisse über den Einsatz von Drohnen in der Region Bergkarabach und den angrenzenden Provinzen um Bergkarabach durch Medienberichte hinausgehen und gegebenenfalls auf Geheimdienstinformationen etwa von ausländischen Nachrichtendiensten beruhen, über den Einsatz von unbemannten Drohnen gegen die Zivilbevölkerung in Arzach (Bergkarabach), welche nach einer Bilddokumentation auf Twitter, Teile von deutschen Firmen verbaut haben (vgl. <https://twitter.com/hashtag/varta>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 2. November 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 vom 16. Oktober 2020 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

50. Abgeordneter  
**Dr. Marcel Klinge**  
(FDP)
- Wie hoch war die Quote der nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen in der Türkei getesteten Urlauber bzw. Reiserückkehrer, und welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, dass die Bundesregierung die entsprechende Vereinbarung mit der Türkei aufgekündigt hat ([www.fvw.de/des-tination/news/vier-kuestenprovinzen-auswaertige-s-amt-warnt-wieder-vor-kuestenregionen-der-tuerkei-212838](http://www.fvw.de/des-tination/news/vier-kuestenprovinzen-auswaertige-s-amt-warnt-wieder-vor-kuestenregionen-der-tuerkei-212838))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. November 2020**

Bezüglich der Quote im Sinne der Fragestellung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 161 des Abgeordneten Stephan Brandner (Bundestagsdrucksache 19/23454) verwiesen.

Die Suspendierung der Vereinbarung mit der türkischen Regierung erfolgte aufgrund der unvollständigen, nicht den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechenden Erfassung von SARS-CoV-2-Infektionsfällen in der Republik Türkei. Trotz der an die türkische Regierung erfolgten Aufforderung seitens der Bundesregierung, eine vollständige Datengrundlage zur Verfügung zu stellen, die auch asymptomatische Fälle von Infizierten erfasst, ist dies bislang nicht erfolgt. Eine verlässliche Bewertung des Infektionsgeschehens in der Türkei als wesentliche Grundvoraussetzung der getroffenen Vereinbarung ist somit nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

51. Abgeordneter  
**Carl-Julius  
Cronenberg**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (Az 8 C 23.19 vom 14. Oktober 2020) zum Thema der mutmaßlichen Kompetenzüberschreitung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern auch weiter in der Öffentlichkeit zu politischen Themen mit Wirtschaftsbezug Stellung beziehen kann, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung prüft derzeit die Auswirkungen des Urteils auf den rechtlichen Rahmen für die Industrie- und Handelskammern (IHKS) und den Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK). Sie wird

dabei auch prüfen, ob gesetzliche Anpassungen erforderlich sind. Derzeit liegt die Urteilsbegründung zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020 aber noch nicht vor; diese muss aber ebenfalls in die Prüfungen der Bundesregierung einbezogen werden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 2020 verbietet dem DIHK allerdings nicht, sich – wie auch bisher – zu Themen in seinem Kompetenzbereich zu äußern. Er hat dabei – wie auch seine Mitgliedskammern – die durch § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) festgelegten Grenzen zu beachten. Danach darf sich die Interessenswahrnehmung einer IHK nur auf Sachverhalte beziehen, die nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im jeweiligen Bezirk der IHK haben. Auch bei der gemeinschaftlichen Wahrnehmung der Gesamtinteressenvertretung durch den DIHK erfolgt dabei keine Erweiterung der in § 1 IHKG gewährten Kompetenzen.

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht war dagegen die Frage Gegenstand, welche rechtlichen Konsequenzen eine Kompetenzüberschreitung hat.

52. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Für welche Rüstungsgüter wurden seit dem Jahr 2010 Reexportgenehmigungen für Rüstungsgüter (Reexport, Sammelausfuhren) für das Empfängerland Aserbaidschan erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit Angabe der Güterbeschreibung und Wert auflisten; für 2020 bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben), vor dem Hintergrund, dass die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE), nunmehr Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), aufgrund des Konflikts in der Kaukasus-Region Nagorny-Karabach mit Beschluss vom 28. Februar 1992 alle Teilnehmerstaaten der damaligen KSZE ersucht hat, ein Embargo über alle Waffen- und Munitionslieferungen gegen die beiden Konfliktparteien Armenien und Aserbaidschan zu verhängen, und inwieweit geht die Bundesregierung Vorwürfen nach, ob die von Deutschland exportierten und inzwischen für militärische Zwecke ausgerüsteten Mercedes-Lkw vom Modell Atego (<https://taz.de/Ruestungsguete-r-in-Konfliktregion/!5676676/>) mit militärischer Spezifikation ausgeliefert worden sind, möglicherweise ohne dass es dafür eine behördliche Genehmigung gab ([www.greenpeace.de/themen/umwelt-gesellschaft-frieden/waffenexporte/export-e-trotz-embargo/](http://www.greenpeace.de/themen/umwelt-gesellschaft-frieden/waffenexporte/export-e-trotz-embargo/))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. November 2020**

In dem angefragten Zeitraum wurden zwei Reexportgenehmigungen für das Empfängerland Aserbaidschan erteilt.

Im Jahr 2014 wurde dem Reexport von diversen Teilen für Hubschrauber aus dem Vereinigten Königreich nach Aserbaidschan zugestimmt. Im Jahr 2015 wurde dem Reexport eines Geländewagens mit Sondererschutz für den Personenschutz einer Botschaft aus Iran nach Aserbaidschan zugestimmt.

Im Zeitraum 2010 bis heute wurden keine Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt, die als Empfängerland Aserbaidschan beinhalten.

Im fraglichen Zeitraum hat die Bundesregierung keine Genehmigungen für die Ausfuhr militärischer LKW nach Aserbaidschan erteilt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass LKW mit militärischen Konstruktionsmerkmalen im Sinne der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung), die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht als Rüstungsgut unterliegen, ohne eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung aus Deutschland nach Aserbaidschan ausgeführt bzw. unter Nichtbeachtung von Zustimmungserfordernissen dorthin re-exportiert wurden.

53. Abgeordneter **Daniel Föst** (FDP)      Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung auf eine Dynamisierung der statischen Honorartafel der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Zuge der aktuell umzusetzenden Änderungen der HOAI und im Entwurf der Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen verzichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 2. November 2020**

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie unvereinbar sind. Das Urteil begründet für Deutschland die Pflicht, die nationale Rechtsordnung entsprechend der Vorgaben des Urteils anzupassen. Daher ist sowohl eine Änderung der HOAI selbst erforderlich als auch eine Änderung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, das ausdrücklich die Festlegung von Mindest- und Höchstonoraren in der HOAI vorgibt, was nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr zulässig ist. Für die Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs steht nur ein begrenzter Zeitraum von ungefähr einem Jahr zur Verfügung. Kommt ein Mitgliedstaat seiner Pflicht zur Anpassung seiner Rechtsordnung nicht rechtzeitig nach, droht ein Zweitverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, das im Ergebnis dazu führen kann, dass der Mitgliedstaat zu finanziellen Sanktionen verurteilt wird. Zusätzlich besteht seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Deutschland eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich einer etwaigen Weitergeltung der HOAI, insbesondere bei Verträgen zwischen Privatpersonen, die möglichst schnell beendet werden soll.

Aus diesen Gründen wurden in diesem Verfahren die Änderungen an der HOAI auf diejenigen Anpassungen beschränkt, die zur Umsetzung des Urteils erforderlich sind. Hätten darüber hinausgehende Änderungen an den fachlichen Inhalten der HOAI, wie die teilweise geforderte Dynami-

sierung der statischen Honorartafeln, in diesem Verfahren ebenfalls vorgenommen werden sollen, hätte das Verfahren deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen. Die Frage, ob und inwieweit fachliche Änderungen in der HOAI vorgenommen werden sollen, bedarf intensiver Prüfung auf der Grundlage gutachterlicher Vorarbeiten. Die Beauftragung, Erstellung, Auswertung und fachliche Diskussion entsprechender Gutachten zu diesen und anderen fachlichen Änderungsvorschlägen wäre innerhalb des für die Urteilsumsetzung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht möglich gewesen.

54. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie verhält sich die Anzahl der seit Anfang des Jahres bis zum heutigen Stichtag aufgrund fehlerhafter Zertifizierungsprozesse/CE-Konformität bzw. nicht ausreichender oder nicht vorliegender Qualitätsprüfungen vom Zoll konfiszierten Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken und partikelfiltrierenden Halbmasken (bitte in die Schutzklassen FFP1, FFP2 und FFP3 unterteilen) zur Gesamtzahl der aus nichteuropäischen Drittländern importierten Masken im Vergleich zum vergangenen Jahr, und plant die Bundesregierung verstärkte Maßnahmen zum Schutz der heimischen Bevölkerung vor nicht funktionierenden Masken und der heimischen Maskenproduktion vor Dumping-Wettbewerbern aus dem nichteuropäischen Ausland wie z. B. stärkere Vorab-Kontrollen/Vorab-Zertifizierungen der Masken bzw. des zur Herstellung benötigten Meltblown-Vlies (z. B. durch die gezielte Beauftragung von Prüfinstituten wie z. B. TÜV oder Dekra), die Einführung von Importaufschlägen (Zöllen) für die eingeführten Masken oder andere Initiativen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 4. November 2020**

Die Überwachung der Einhaltung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften und die Beurteilung, ob Waren, wie z. B. die angesprochenen Mund-Nasen-Bedeckungen, die einschlägigen Produktsicherheitsvorschriften erfüllen, obliegt in der Bundesrepublik Deutschland den Marktüberwachungsbehörden der jeweiligen Bundesländer. Damit Produkte, die eine Gesundheitsgefahr darstellen oder sonst gegen produktsicherheitsrechtliche Vorschriften verstoßen, möglichst gar nicht erst auf den Markt gelangen, wirkt die Zollverwaltung neben ihrer originären Zuständigkeit für die Zollabfertigung nach Artikel 15 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 an der Überwachung der Einhaltung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften im grenzüberschreitenden Warenverkehr aus Drittländern mit. Die Zollstellen setzen bei der Abfertigung die Freigabe eines Produkts aus, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt den Vorgaben nicht entspricht und informieren unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde. Diese prüft, ob die betroffenen Produkte die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Stellt sie fest, dass ein Produkt gefährlich ist oder nicht mit den Vorschriften der EU übereinstimmt (nicht-

konforme Produkte), trifft sie Maßnahmen, um das Inverkehrbringen dieses Produkts in der EU zu unterbinden. Die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit eines Produkts obliegt dabei ausschließlich der zuständigen Marktüberwachungsbehörde und muss durch die Zollbehörde bei der weiteren zollrechtlichen Behandlung der Ware berücksichtigt werden.

Bezüglich der Frage nach aktuellen Zahlen zu von der Zollverwaltung aufgefundenen nichtkonformen Schutzmasken können keine belastbaren Informationen geliefert werden, da seitens der Zollverwaltung in Bereichen der Mitwirkung grundsätzlich keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden. Aufgrund der Pandemiesituation wurden durch die Zollverwaltung kursorische Aufzeichnungen bei der Abfertigung von Atemschutzmasken geführt. Diese zeigen von März 2020 (ab Kalenderwoche 9) bis Oktober 2020 (bis Kalenderwoche 43) folgende Ergebnisse:

Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von rund 1.700 Sendungen mit ca. 175 Millionen Atemschutzmasken, davon

- Freigabe nach Entscheidung der zuständigen Behörden von rund 1.040 Sendungen, von denen jedoch bei ca. 370 Sendungen Nachbesserungen erforderlich waren, damit diese zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden konnten, und
- keine Freigabe nach Entscheidung der zuständigen Behörden von rund 660 Sendungen; die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wurde nicht gestattet.

Zahlen aus dem Vorjahr liegen weder zu freigegebenen noch zu nicht freigegebenen Sendungen bzw. zur Gesamtzahl der aus nichteuropäischen Drittländern importierten Masken vor.

Es sind keine Zölle von importierten Masken beabsichtigt. Nach derzeitigem Stand sind darüber hinaus keine verstärkten Maßnahmen seitens der Bundesregierung zum Schutz vor Dumping-Wettbewerbern aus dem nichteuropäischen Ausland geplant. Zudem wird auf die umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen verwiesen, die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mangelhafte Schutzmasken“ auf Bundestagsdrucksache 19/21798 dargestellt wurden. Anti-Dumping-Zölle kann die EU-Kommission einführen, wenn Dumping und Schädigung der EU-Industrie festgestellt werden und die Einführung von Zöllen im EU-Interesse liegt. Ein entsprechender Antrag kann im Namen von Unternehmen, die 50 Prozent der EU-Gesamtproduktion darstellen, bei der EU-Kommission gestellt werden. Unabhängig von der möglichen Nutzung handelspolitischer Schutzinstrumente hat die EU im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT und der Welthandelsorganisation WTO alle Zölle vertraglich (d. h. mit Obergrenze) gebunden. Eine Zollerrhöhung wäre also nur im Rahmen internationaler Verhandlungen möglich. Dies entspricht jedoch nicht den Zielen der EU. Sie setzt sich wie auch die Bundesregierung im Rahmen der WTO für eine effektive Verbesserung des Marktzugangs von deutschen und anderen EU-Exporten ein; entsprechendes gilt für bilaterale Freihandelsabkommen. Langfristiges Ziel ist es, das Zollniveau international zu reduzieren und durch die Verringerung von Handelsbarrieren zu guten Rahmenbedingungen zu einer weiteren positiven Entwicklung des internationalen Handels beizutragen. Insgesamt ist zu den hier angesprochenen Zöllen zu sagen, dass die EU-Kommission die Zollabfertigung z. B. für medizinische Ausrüstung/Produkte sogar noch erleichtert hat, um Probleme bei den Liefer-

ketten im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu minimieren. Eine Zollerhöhung würde diese Ziele konterkarieren.

55. Abgeordneter **Dr. Heiko Heßenkemper** (AfD) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die genehmigten Rüstungsexporte in die Türkei im Jahre 2020?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. November 2020**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Unter Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 37 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/21374 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 57 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/22308 ergeben sich die Genehmigungswerte (in Euro) für Einzelgenehmigungen für den verbleibenden Zeitraum im Sinne der Fragestellung aus nachstehender Tabelle:

	01.09. bis 03.11.2020
Türkei Gesamt	22.581
– davon Kriegswaffen	–
– davon Sonstige Rüstungsgüter	22.581

56. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe sind für welche Empfängerländer Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen abschließend genehmigt worden, die noch nicht aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt worden sind, bzw. falls die Zahlen nur jährlich erhoben werden, bis zum 31. Dezember 2019 ausgeführt worden sind (sollte die Anzahl der Empfängerländer die zulässige Zahl der Einzelabfragen übersteigen, bitte auf die 25 Länder mit den höchsten Genehmigungswerten beschränken)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 5. November 2020**

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht.

Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Für die Höhe der Werte der im Jahr 2019 gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird auf den Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2019 verwiesen.

Belastbare Daten über die Werte der Ausfuhren von Kriegswaffen, die noch nicht stattgefunden haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

57. Abgeordneter  
**Sven-Christian Kindler**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die finanzielle Förderung pro Jahr seit der Gründung für die LNG-Agentur Niedersachsen (<https://lng-agentur.de>), die in den vergangenen Jahren jeweils vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Land Niedersachsen übernommen wurde, und wie hoch soll die finanzielle Förderung der LNG-Agentur in 2021 ausfallen (bitte nach Bund und Land differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 5. November 2020**

Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) fördert Niedersachsen das Vorhaben „LNG-Entwicklung an der Niedersächsischen Nordsee“ der Maritime Kompetenzzentrum Leer gemeinnützige GmbH (MARIKO), im Rahmen dessen die „LNG-Agentur Niedersachsen“ eingerichtet wurde.

Von der bewilligten Fördersumme von insgesamt 751.077 Euro entfallen jeweils 350.000 Euro auf die Jahre 2020 und 2021 sowie 51.077 Euro auf das Jahr 2022. Gemäß Artikel 91a Absatz 3 des Grundgesetzes trägt der Bund die Hälfte der Ausgaben der Länder für die GRW.

58. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorbereitungen wurden bisher getroffen, um den vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier angekündigten Klimakonsens auf den Weg zu bringen ([www.zeit.de/politik/deutschland/2020-09/wirtschaftsminister-peter-altmaier-parteluebergreifend-klimaschutz?utm\\_refferer=httpsProzent3AProzent2FProzent2Fwww.google.comProzent2F](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-09/wirtschaftsminister-peter-altmaier-parteluebergreifend-klimaschutz?utm_refferer=httpsProzent3AProzent2FProzent2Fwww.google.comProzent2F)), und in welchem Zeitplan sollen die Gespräche realisiert werden (bitte auch unter Nennung der Beteiligten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung verfolgt eine ambitionierte Klimapolitik mit dem Ziel, die im Pariser Klimaabkommen festgelegten Ziele zu erreichen. Das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Klimaschutzprogramm 2030, der Klimaschutzplan 2050, das Kohleausstiegsgesetz und das Brennstoffemissionshandelsgesetz bilden hierfür eine verlässliche Grundlage. Initiativen, die für mehr Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen sorgen und dabei zugleich die wirtschaftlichen Chancen dieses Transformationsprozesses in den Mittelpunkt stellen, können eine wichtige Ergänzung der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung darstellen.

Zur Umsetzung des Vorschlags vom Bundesminister Peter Altmaier für eine Allianz von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat für Klimaneutralität

und Wohlstand erarbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie konkretisierende Überlegungen zu den 20 Vorschlägen und diskutiert einzelne dieser Vorschläge mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Dieser Prozess, aus dem ein Zeitplan für einzelne Schritte, Maßnahmen und Gespräche folgen wird, wird in den kommenden Wochen festgesetzt.

59. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Megawatt wurden 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung im Photovoltaik-Marktsegment 500 bis 750 kWp installiert, und welche Ausschreibungsmengen sind laut aktuellem EEG-Gesetzentwurf (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) für dieses Segment jeweils in den nächsten Jahren vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 3. November 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde 2019 im Photovoltaik-Marktsegment 500 bis 750 kWp eine Leistung von rund 750 MW als Dachanlagen installiert. Diese Zahl ist vorläufig, da die gemeldeten Daten nicht abschließend überprüft und von den Netzbetreibern bestätigt sind. Insbesondere im ersten Quartal 2019 sind dabei Vorzieheffekte aus der über drei Monate stufenweisen Absenkung der Vergütungswerte für Photovoltaik-Anlagen durch das Energiesammelgesetz zu berücksichtigen.

Im langjährigen Mittel von 2010 bis 2019 wurden im Durchschnitt rund 330 MW Dachanlagen mit mehr als 500 kW pro Jahr installiert. In dieser Zeit gab es sowohl zubaustarke als auch zubauschwache Jahre.

Einschließlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Photovoltaik auf sonstigen baulichen Anlagen bis 750 kWp wurden im Jahr 2019 1.170 MW installiert.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) sind als Ausschreibungsmengen für Photovoltaik-Dachanlagen (Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments) ab 500 kWp in den Jahren 2019 und 2022 jeweils 250 MW, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 300 MW und ab dem Jahr 2025 jeweils 350 MW pro Jahr vorgesehen.

60. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche gesetzlichen Regelungen oder andere geeignete Maßnahmen plant die Bundesregierung, um in der Zeit des „Lockdown light“ ab dem 2. November 2020 sicherzustellen, dass für alle Haushalte fortwährend die Stromversorgung sichergestellt ist und Stromsperrungen nach § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung mindestens für die Zeit der ausgeweiteten Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 5. November 2020**

Bereits nach geltendem Recht sind Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Zahlungsrückständen nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Wegen Zahlungsverzuges darf ein Grundversorger nach § 19 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn die Versorgungsunterbrechung vier Wochen im Voraus angekündigt wurde und der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren. § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung regelt außerdem, dass eine Unterbrechung der Stromversorgung nicht erfolgen darf, „wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.“ Diese Regelung gibt den Grundversorgern im Interesse der Haushaltskundinnen und Haushaltskunden die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch die jeweilige Kundin bzw. den jeweiligen Kunden auf.

61. Abgeordneter  
**Michael Theurer**  
(FDP)      Wird die staatliche Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der CureVac AG zu einem Verbot der Dividendenausschüttung bei diesem Unternehmen führen, wie dies auch bei den Corona-Hilfskrediten der KfW Voraussetzung ist, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die unterschiedlichen Bedingungen bei Direktbeteiligung und Hilfskrediten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. November 2020**

Die Beteiligung am Aktienkapital der CureVac AG erfolgte auf Basis eines wichtigen Bundesinteresses, welches im Rahmen eines Verfahrens nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung genehmigt wurde.

Die gesetzlichen Regelungen sehen hier kein Verbot von Dividendenausschüttungen vor. Da die Beteiligung keine Corona-Hilfsmaßnahme darstellt, die auch einen Beitrag der Aktionäre im Rahmen der Lastenteilung voraussetzt, besteht auch kein Anlass für ein solches Verbot. Ganz im Gegenteil erwarten die zusätzlichen Eigenkapitalgeber in der Regel einen Rückfluss für ihr Engagement in Form von Dividendenausschüttungen.

62. Abgeordnete  
**Dr. Julia Verlinden**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Fertigstellung und den Betrieb der Forschungswasserkraftanlage Bannetze-Hornbostel und im Besonderen den von den bisherigen Projektpartnern Technische Universität (TU) Braunschweig und der Salzgitter AG angestrebten Ersatz des Projektpartners Salzgitter AG durch die Stadtwerke Mainz, um so das nach mir vorliegenden Informationen drohende vorzeitige Ende dieses Vorzeigeprojektes zu verhindern und bereits bewilligten Förderungen wie geplant sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 5. November 2020**

Das Vorhaben wurde im Oktober 2016 unter der Projektleitung der Salzgitter AG als Verbundvorhaben bewilligt, wobei die TU Braunschweig die theoretischen Grundlagen der Wasserradtechnologie untersuchen sollte und die Umsetzung und Verwertung der Ergebnisse den drei Verbundpartnern der Salzgittergruppe oblag. Nachdem sich alle Verbundpartner Ende 2019 einvernehmlich auf die Einstellung des Vorhabens geeinigt haben, wurde das Verbundvorhaben zum 31. Dezember 2019 beendet. Die Salzgitter AG hat als Verbundkoordinator nach dem Teilwiderruf durch den Projektträger Jülich den Schlussbericht inklusive Verwendungsnachweis am 30. Juni 2020 an den Projektträger Jülich übermittelt. Eine Fortführung des Vorhabens ist nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung nicht möglich.

Eine Förderung eines neuen Vorhabens kann im Rahmen des üblichen Antragsverfahrens im Energieforschungsprogramm bei dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Abwicklung der Projektförderung beauftragten Projektträger Jülich beantragt werden. Dabei können die bislang vorliegenden Ergebnisse genutzt und weiterverwendet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Bedingungen für ein anwendungsnahes Demonstrationsprojekt bewerten und die Fördermöglichkeiten mit interessierten Konsortien erörtern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

63. Abgeordneter  
**Dr. Jens  
Brandenburg  
(Rhein-Neckar)  
(FDP)**
- Wie viele Anträge auf Rehabilitierung der Opfer des ehemaligen § 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind seit dem 17. Juli 2017 nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen (bitte nach Jahren sowie nach Anträgen auf Rehabilitierung aufgrund von Verurteilung, Anträgen aufgrund von eingeleiteten Ermittlungsverfahren, Anträgen aufgrund von Untersuchungshaft oder sonstiger vorläufiger Freiheitsentziehung und Anträgen aufgrund von anderen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen außerhalb einer Strafverfolgung aufschlüsseln), und wie hoch ist die bisher ausgezahlte Summe an Entschädigungszahlungen seit dem 17. Juli 2017 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 3. November 2020**

Eine Entschädigung aufgrund einer Verurteilung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach den vormals geltenden strafrechtlichen Verboten – nicht nur nach § 175 StGB a. F., sondern auch nach § 151 StGB-DDR – erfolgt nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG). Insofern wird auch eine Entschädigung wegen erlittener Freiheitsentziehung geleistet, die (obgleich nicht erkennbar erfragt) der Vollständigkeit halber unten (Nummer 1) berücksichtigt wird.

Darüber hinaus werden nach der ergänzenden Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03) vom 13. März 2019 auch Personen entschädigt, gegen die – ohne dass eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte – aufgrund der genannten Verbotsvorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, die aufgrund dessen eine Freiheitsentziehung erlitten haben oder die im Zusammenhang mit den vormals geltenden Verboten einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter sonstigen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen, etwa beruflicher, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art, zu leiden hatten.

Die Entschädigungsverfahren werden von dem Bundesamt für Justiz (BfJ) bearbeitet, wo auch der Eingang der Anträge erfolgt. Statistisch wird dort, getrennt nach Anträgen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie, nur die Anzahl der eingereichten Anträge erfasst, ohne dass insofern eine Zuordnung zu einzelnen Entschädigungstatbeständen erfolgt. Die Anträge selbst können (kumulativ) mehrere geltend gemachte Entschädigungstatbestände enthalten (etwa mehrere Verurteilungen oder

mehrere außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen). Im Falle der Bewilligung wird sodann jeder Entschädigungstatbestand statistisch einzeln erfasst. Für die Antragstellung nach der Richtlinie sind für die einzelnen erfragten Entschädigungstatbestände daher diese Werte genannt.

Mit Stand vom 1. Oktober 2020 sind bei dem BfJ folgende Verfahren erfasst:

1. Anträge nach dem StrRehaHomG (aufgrund Verurteilung)

Insgesamt wurden 174 Anträge nach dem StrRehaHomG aufgrund einer (oder mehrerer) Verurteilungen gestellt (in 2017: 74, in 2018: 54, in 2019: 36, bislang in 2020: 10).

In 111 Fällen erfolgte eine Entschädigung aufgrund erlittener Freiheitsentziehung (aus 2017: 46, aus 2018: 33, aus 2019: 30, bislang aus 2020: 2).

2. Anträge nach der Richtlinie (für alle Entschädigungstatbestände)

Insgesamt wurden 114 Anträge nach der Richtlinie gestellt (in 2019: 87, bislang in 2020: 27).

a) Bewilligungen aufgrund eingeleiteter Ermittlungsverfahren

In 28 Fällen davon erfolgte eine Entschädigung aufgrund eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens (aus 2019: 22, bislang aus 2020: 6).

b) Bewilligungen aufgrund erlittener Freiheitsentziehung

In 13 Fällen erfolgte eine Entschädigung aufgrund von Untersuchungshaft oder sonstiger vorläufiger Freiheitsentziehung (aus 2019: 11, bislang aus 2020: 2).

c) Bewilligungen aufgrund sonstiger außergewöhnlich negativer Beeinträchtigungen

In 91 Fällen erfolgte eine Entschädigung aufgrund einer sonstigen außergewöhnlich negativen Beeinträchtigung (aus 2019: 70, bislang aus 2020: 21).

3. Entschädigungszahlungen

Die geleisteten Entschädigungszahlungen werden statistisch nicht nach dem Zeitpunkt der Auszahlung, sondern nach dem Jahr erfasst, in dem die Antragstellung erfolgte. Bisher wurden insgesamt 798.500 Euro ausgezahlt (für 2017: 279.000 Euro, für 2018: 196.500 Euro, für 2019: 276.500 Euro, bislang für 2020: 46.500 Euro).

64. Abgeordneter  
**Thomas Hacker**  
(FDP)

Wer genau sind die im Referentenentwurf in der Begründung zum Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz genannten „13 Diensteanbieter“ (S. 64 ff. RefE), welche in den Anwendungsbereich fallen, und warum sind konkret diese 13 Diensteanbieter der Beispielsberechnung zugrunde gelegt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 3. November 2020**

Im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes geht die Bestimmung des Erfüllungsaufwands mangels verfügbarer Daten zunächst davon aus, dass mittelfristig insgesamt 13 Diensteanbietende in den Anwendungsbereich des Entwurfs für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) fallen werden. Die Annahme differenziert darüber hinaus weiter dahingehend, dass sieben davon dem vollständigen Pflichtenprogramm des UrhDaG-E unterliegen werden, während zwei Start-up-Unternehmen und vier kleine Anbietende nur einem Teil dieses Pflichtenprogramms unterliegen.

Das Erfordernis, mangels hinreichender konkreter Anhaltspunkte zu schätzen, beruht auf dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Diese Schätzung kann nach Maßgabe der Stellungnahmen, die im Rahmen der Anhörung der Verbände und Länder zu erwarten sind, korrigiert werden.

65. Abgeordneter  
**Dr. Achim Kessler**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. hat sie vor zu ergreifen, um den mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation eingebrachten Antrag der Regierungen von Indien und Südafrika an den Rat des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) der Welthandelsorganisation (WTO) zu unterstützen, dass die WTO-Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollen, geistige Eigentumsrechte auf Medikamente, Impfstoffe und Diagnostika gegen COVID-19 sowie auf dringend benötigte Technologien und Hilfsmittel wie Schutzausrüstungen solange aussetzen zu können, bis der Großteil der Weltbevölkerung gegen COVID-19 immun ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 3. November 2020**

Der Bundesregierung ist die Unterstützung insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein wichtiges Anliegen.

Vor einer Diskussion über mögliche Änderungen des TRIPS-Abkommens sollte jedoch vorrangig die bestehende umfangreiche Flexibilität dieses Abkommens ausgeschöpft werden. Wegen der weiteren Einzelheiten zu der bestehenden Flexibilität des TRIPS-Abkommens sowie der umfangreichen Aktivitäten der Bundesregierung zur Unterstützung der Entwicklungsländer sowie der am wenigsten entwickelten Länder bei einem gerechten Zugang zu künftigen COVID-19-Impfstoffen, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 des Abgeordneten Fabio De Masi auf Bundestagsdrucksache 19/23605 verwiesen.

66. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Erwägt die Bundesregierung zu veranlassen, dass analog zur jüngst bekannt gewordenen BKA-Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik, eine Kategorie „Asylzuwanderer“ in die Strafverfolgungsstatistik aufgenommen wird, um mehr Transparenz im Bereich Ausländerkriminalität zu schaffen, und wenn nein, warum nicht (vgl. Welt Online vom 10. Oktober 2020 – <<https://welt.de/politik/deutschland/plus218063104/BKA-Statistik-Bei-Mord-und-Totschlag-sind-Asylzuwanderer-besonders-oft-tatverdaechtig.html>>, zuletzt abgerufen am 27. Oktober 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. November 2020**

Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine sogenannte koordinierte Länderstatistik, d. h. der Bund führt keine eigenen Erhebungen durch. Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes die von den Ländern erhaltenen Daten zur Strafverfolgungsstatistik zu einem Bundesergebnis zusammen. Es bestehen keine Pläne, das Merkmal „Asylzuwanderer“ oder ein vergleichbares Merkmal im Sinne der Fragestellung in die Strafverfolgungsstatistik aufzunehmen.

67. Abgeordnete  
**Beatrix von Storch**  
(AfD)
- Was qualifiziert nach Ansicht der Bundesregierung den Verband für Bürgerrechte und Objektivismus dazu, im Gesetzgebungsverfahren zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder als Gutachter aufzutreten ([www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/091520\\_Stellungnahme\\_VBO\\_RefE\\_Sex\\_Gewalt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/091520_Stellungnahme_VBO_RefE_Sex_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=2)), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen dieses Verbandes zu Lobbygruppen von Pädophilen, insbesondere zu „K13“ (<https://krumme13.org/links.php?id=460&s=info>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 3. November 2020**

Auf der Grundlage von § 47 Absatz 1 und 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien werden Entwürfe von Gesetzesvorlagen den kommunalen Spitzenverbänden, Zentral- und Gesamtverbänden und auf Bundesebene bestehenden Fachkreisen zugeleitet.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte den in der Fragestellung genannten Verband nicht beteiligt; seine Stellungnahme erfolgte eigeninitiativ.

Aus Gründen der Transparenz werden alle im Rahmen einer Beteiligung nach § 47 GGO eingehenden Stellungnahmen kommunaler Spitzenverbände, beteiligter Fachkreise und Verbände sowie anderer amtlich nicht

beteiligter Stellen oder sonstiger Personen zu Referentenentwürfen auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

Über Verbindungen des genannten Verbandes zu bestimmten Gruppen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

68. Abgeordneter  
**Lars Herrmann**  
(fraktionslos)
- In welcher Höhe hat der mutmaßliche islamistische Terrorist aus Dresden (Messerangriff vom 4. Oktober 2020) nach Kenntnis der Bundesregierung staatliche Transferleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch seit seiner Einreise erhalten ([www.mdr.de/sachsen/dresden/dresden-radebeul/ermittler-details-nach-messerangriff-tatverdaechtiger-syrer-100.html](http://www.mdr.de/sachsen/dresden/dresden-radebeul/ermittler-details-nach-messerangriff-tatverdaechtiger-syrer-100.html))?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. November 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

69. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
(Potsdam)  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kinder unter 18 Jahren lebten in den Jahren 2019 und 2020 jeweils in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September in Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; wenn möglich, bitte in absoluten Zahlen und im prozentualen Anteil an allen Kindern unter 18 Jahren ausweisen)?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. November 2020**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juli 2020 rund 1,92 Millionen minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften (BG). Der Anteil der minderjährigen, unverheirateten Kinder in BG an der Bevölkerung im selben Alter betrug 14 Prozent.

Weitere Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aktuelle Daten liegen bis zum Monatsende Juli 2020 vor. Bei der Auswertung wurden alle Kinder im Umfeld von leistungsberechtigten Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt. Die Ergebnisse umfassen somit sowohl Kinder mit Leistungsanspruch als auch Kinder ohne Leistungsanspruch und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Kinder.

**Tabelle: Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) nach ausgewählten Merkmalen**

Deutschland  
Zeitreihe

Berichtsmonate	Personen in Bedarfsgemeinschaften unter 18 Jahren <sup>1)</sup>		dar. (Sp. 2)	
			Kinder unter 18 Jahren <sup>2)</sup>	
	absolut	Anteil an der Bevölkerung <sup>3)</sup> in %	absolut	Anteil an der Bevölkerung <sup>3)</sup> in %
	2	3	4	5
Januar 2019	1.960.970	14,4	1.953.268	14,4
Februar 2019	1.962.489	14,4	1.954.903	14,4
März 2019	1.958.306	14,4	1.950.856	14,3
April 2019	1.952.167	14,4	1.944.813	14,3
Mai 2019	1.943.832	14,3	1.936.604	14,2
Juni 2019	1.935.754	14,2	1.928.648	14,2
Juli 2019	1.928.929	14,1	1.921.788	14,1
August 2019	1.922.145	14,1	1.915.054	14,0
September 2019	1.906.844	13,9	1.900.049	13,9
Oktober 2019	1.897.665	13,9	1.891.068	13,8
November 2019	1.885.769	13,8	1.879.217	13,7
Dezember 2019	1.878.373	13,7	1.871.880	13,7
Januar 2020	1.874.138	13,7	1.867.952	13,7
Februar 2020	1.872.962	13,7	1.866.840	13,6
März 2020	1.884.492	13,8	1.878.399	13,7
April 2020	1.917.108	14,0	1.911.060	14,0
Mai 2020	1.931.749	14,1	1.925.717	14,1
Juni 2020	1.932.432	14,1	1.926.441	14,1
Juli 2020	1.923.571	14,1	1.917.516	14,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) alle minderjährigen Personen unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

2) minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften

3) Zur Berechnung des Anteils werden die vom Statistischen Bundesamt jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelte Bevölkerungszahl verwendet und für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem 31.12. herangezogen. Liegen die Bevölkerungsdaten für das aktuelle Jahr noch nicht vor, werden übergangsweise die Daten des Vorjahres verwendet. Diese Anteile sind deshalb vorläufig. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

70. Abgeordnete  
**Beate Müller-  
Gemmeke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung konkrete Zahlen oder eine Einschätzung, wie häufig im Jahr 2019 und im ersten Halbjahr 2020 die neu eingeführte Brückenteilzeit (§ 9a des Teilzeit- und Befristungsge-  
setzes – TzBfG) beantragt wurde, und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt bzw. abgelehnt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 2. November 2020**

Eine Evaluation der gesetzlichen Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz ist fünf Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen. Daher liegen der Bundesregierung noch keine umfassenden Erkenntnisse vor.

Erste Hinweise geben die Ergebnisse einer Personalleiterbefragung des ifo-Instituts, die im November 2019 veröffentlicht wurden (Randstad-ifo-Personalleiter Befragung, drittes Quartal 2019). Danach ist die Brückenteilzeit in den ersten sechs Monaten ihres Bestehens in einem guten Drittel der Unternehmen nachgefragt worden.

71. Abgeordneter **Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Sicherung der Finanzierung der Entgelte für die Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Jahr 2021, und wie viele Haushaltsmittel wären aus Sicht der Bundesregierung hierfür notwendig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 3. November 2020**

Die Finanzierung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der drastischen Auswirkungen auch auf die Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen hat sich die Bundesregierung ausnahmsweise bereit erklärt, einmalig einen Teil der Kosten für eine Milderung der damit einhergehenden Einnahmeausfälle der Werkstätten zu übernehmen und somit die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten zu sichern.

Die Bundesregierung verzichtet dazu in diesem Jahr auf rund 58,3 Mio. Euro, die dem von ihr verwalteten Ausgleichsfonds aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zustehen würde. Dieser Betrag wurde den Ländern zur Kompensation sinkender Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Üblicherweise leiten die Länder zum 30. Juni eines jeden Jahres gemäß § 36 Satz 1 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) 20 Prozent des im Zeitraum 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds weiter. In diesem Jahr hat der Bund auf 10 Prozent seines Anteils verzichtet, sodass die Länder zum 30. Juni 2020 statt 20 Prozent nur 10 Prozent des eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weitergeleitet haben. Ergänzend wurde geregelt, dass die Integrationsämter der Länder die Mittel der Ausgleichsabgabe auch zielgerichtet für die Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie sinkenden Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen verwenden können (§ 36 Satz 4 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 7 SchwbAV). Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass diese zusätzlichen Mittel bereits zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend verausgabt sind.

Da die Entwicklung der COVID-19-Pandemie und insbesondere deren konkrete Auswirkungen auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen nicht vorherzusehen ist, lässt sich die Höhe von eventuell benötigten Haushaltsmitteln zur Sicherung der Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten im Jahr 2021 derzeit nicht beziffern. Die Bundesregierung wird die Situation beobachten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn dies erforderlich ist.

72. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Hilfsprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Kompensation der Entgelte für die Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung ([www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hilfen-fuer-werkstaetten-fuer-menschen-mit-behinderung.html](http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hilfen-fuer-werkstaetten-fuer-menschen-mit-behinderung.html)) durch die jeweiligen Länder bisher abgerufen (Auflistung nach Ländern), und welche Gründe sieht die Bundesregierung dafür, dass einzelne Länder nach meiner Kenntnis erheblich weniger Mittel abrufen als zur Verfügung stehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. November 2020**

Als Beitrag zu einer Abmilderung der aufgrund der COVID-19-Pandemie sinkenden Arbeitsentgelte für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen erhalten die Länder in diesem Jahr einmalig rund 58,3 Mio. Euro zusätzlich aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 71 verwiesen. Diese Mittel werden von den Integrationsämtern der Länder verwaltet (§ 160 Absatz 7 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Es handelt sich somit nicht um ein Hilfsprogramm des Bundes, aus dem die Länder Mittel abrufen. Da kein Abrufverfahren stattfindet, kann keine Auflistung über den Mittelabruf erstellt werden. Dass einzelne Länder erheblich weniger Mittel abrufen als zur Verfügung stehen, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über den derzeitigen Mittelabfluss der Integrationsämter vor.

73. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Welches Bruttojahresentgelt war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 erforderlich, um 0,3, 0,4, 0,5, 0,6, 0,7 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, und wie viele Beschäftigte haben im Jahr 2019 ein Entgelt erzielt, welches nicht ausreicht, um 0,3, 0,4, 0,5, 0,6, 0,7 Entgeltpunkte zu erhalten (bitte getrennt ausweisen nach: Insgesamt, Ostdeutschland, Westdeutschland, Frauen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 3. November 2020**

Die für die Berechnungen notwendigen Daten aus der Versichertenstatistik der Rentenversicherung für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Sie werden voraussichtlich erst im kommenden Jahr veröffentlicht.

74. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Selbstständige zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung seit Februar 2020 in die freiwillige Arbeitslosenversicherung ein, und wie hoch sind die Beiträge, die insgesamt durch sie in die freiwillige Arbeitslosenversicherung fließen (bitte auch Solo-Selbstständige ausweisen, monatlich aufschlüsseln und den Vorjahresvergleich beziffern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 2. November 2020**

Die Beantwortung ist nur durch direkte Auswertungen aus den operativen Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich. Die geforderten Informationen liegen in den amtlichen Statistikdaten der BA nicht vor. Übliche Qualitätssicherungsprozesse im Hinblick auf die Aufbereitung, Plausibilisierung, Dokumentation und Archivierung der Daten sind bei Auswertungen, aus operativen Systemen nicht gewährleistet.

Die Zahl der Selbständigen, die im Rahmen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag (§ 23a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) seit Februar 2020 – im Vergleich zum Bestand im Vorjahresmonat – versichert sind, ergibt sich aus Tabelle 1; eine Differenzierung nach Solo-Selbständigkeit und anderen Formen selbständiger Tätigkeit ist nicht möglich.

Tabelle 1: Versichertenbestand Selbständige nach § 28a SGB III

	Jahr 2020	Jahr 2019
Februar	73.106	79.580
März	71.329	79.411
April	69.067	79.025
Mai	68.771	79.065
Juni	69.059	78.922
Juli	69.429	78.878
August	69.733	78.806
September	70.169	78.888

Die Beitragseinnahmen aus Versicherungspflichtverhältnissen auf Antrag aufgrund selbständiger Tätigkeit seit Februar 2020 – im Vergleich zum Vorjahresmonat – ergeben sich aus Tabelle 2; auch hier ist eine Differenzierung nach Solo-Selbständigkeit und anderen Formen selbständiger Tätigkeit nicht möglich.

Tabelle 2: Beitragseinnahmen Selbständige nach § 28a SGB III

	Jahr 2020 – in Euro –	Jahr 2019 – in Euro –
Februar	4.405.161,54	4.746.898,13
März	4.135.373,46	4.815.080,58
April	4.121.422,93	4.905.140,62
Mai	3.958.890,02	4.786.577,28
Juni	4.135.373,46	4.532.275,28
Juli	4.090.753,44	4.915.981,70
August	4.110.416,39	4.659.931,98
September	4.130.291,32	4.339.805,67

75. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung ein grundsätzliches Interesse daran, die Anzahl der Selbständigen, die sich freiwillig arbeitslosversichern lassen, zu steigern, wenn ja, wie möchte sie das erreichen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. November 2020**

Die Regelungen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag eröffnen unter anderem Personen, die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen, die Möglichkeit, einen zuvor bestehenden Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung durch Zahlung eigener Beiträge aufrecht zu erhalten. Vorrangige Zielgruppe sind Personen, die aus einer Beschäftigung oder aus Arbeitslosigkeit heraus eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, insbesondere also Existenzgründer und Existenzgründerinnen. Sie können sich damit in der schwierigen Startphase für den Fall der Aufgabe ihrer Tätigkeit und einer daraus resultierenden Arbeitslosigkeit absichern. Insoweit würde die Bundesregierung es begrüßen, wenn die Regelung von den Betroffenen mehr als bisher genutzt würde.

76. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Selbständige erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2020 Leistungen über die Arbeitslosenversicherung, und welche (bitte auch Solo-Selbstständige ausweisen, monatlich aufschlüsseln und den Vorjahresvergleich beziffern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. November 2020**

Für das Jahr 2020 liegen der BA derzeit keine Daten vor. Für das Jahr 2019 liegen Auswertungen aus den Fachverfahren der BA vor; übliche Qualitätssicherungsprozesse im Hinblick auf die Aufbereitung, Plausibilisierung, Dokumentation und Archivierung der Daten sind bei Auswertungen aus operativen Systemen nicht gewährleistet. Demnach wurde in 5.761 Fällen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld festgestellt, bei dem in der Rahmenfrist mindestens für einen Tag ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nachgewiesen werden konnte.

77. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie vielen Selbstständigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Mitte März dieses Jahres Leistungen der freiwilligen Arbeitslosenversicherung verwehrt, weil sie die maximale Anzahl an Arbeitslosmeldungen überschritten (vgl. § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III; bitte auch Solo-Selbstständige ausweisen, monatlich aufschlüsseln und den Vorjahresvergleich beziffern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. November 2020**

Die Regelung des § 28a SGB III sieht keine Begrenzung des Leistungsanspruchs vor. Ein einmal erworbener Anspruch auf Arbeitslosengeld kann deshalb auch bei mehrmaliger Unterbrechung ausgeschöpft werden. Eine Begrenzung besteht hinsichtlich der Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag. Dies ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat (§ 28a Absatz 2 Satz 2 SGB III). Daten zur Zahl dieser Fallgestaltungen liegen der BA nicht vor.

Zu der Begrenzung der erneuten Versicherungsberechtigung besteht infolge der durch die COVID-19-Pandemie eingetretenen schwierigen Situation für viele Selbständige, die von einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag Gebrauch gemacht haben, eine zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA abgestimmte erweiterte Auslegung. Danach werden befristet bis zum 30. Juni 2021 Unterbrechungen der selbständigen Tätigkeit infolge der COVID-19-Situation nicht einschränkend für eine erneute Versicherung berücksichtigt. Zudem wird bei aktuellen Beitragsrückständen das Mahnverfahren ausgesetzt, so dass ein durch die Pandemie bedingter Zahlungsverzug nicht zur Beendigung der Antragspflichtversicherung führt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Verteidigung**

78. Abgeordnete  
**Agnieszka Brugger**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der Verdachtsfälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus in der Bundeswehr, und wie viele bestätigte Fälle gibt es?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. November 2020**

Aktuell führt der Militärische Abschirmdienst (MAD) in der Bundeswehr 744 Verdachtsfälle (gemäß „Farbenlehre“ GELB und ORANGE) im Phänomenbereich Rechtsextremismus.

Aktuell bewertet der MAD acht Personen als „erkannte Extremisten“ (gemäß „Farbenlehre“ ROT) im Phänomenbereich Rechtsextremismus (ohne Reichsbürger/Selbstverwalter).

79. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der Verdachtsfälle im Phänomenbereich Rechtsextremismus im Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr, und wie viele bestätigte Fälle gibt es?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 2. November 2020**

Im Kommando Spezialkräfte (KSK) der Bundeswehr führt der MAD derzeit rund zwei Dutzend Verdachtsfälle (gemäß Farbenlehre GELB/ORANGE) im Phänomenbereich Rechtsextremismus (ohne Reichsbürger/Selbstverwalter).

Aktuell bewertet der MAD einen Angehörigen des KSK als „erkannten Extremisten“ (gemäß „Farbenlehre“ ROT) im Phänomenbereich Rechtsextremismus (ohne Reichsbürger/Selbstverwalter).

80. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Inwiefern können die Vertragspartner und die beteiligten Länder Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien den Zeitplan für das Projekt „Eurodrohne“ einhalten, wonach im Sommer 2020 ein endverhandelter Vertrag als Grundlage für den nationalen Billigungsprozess vorliegen sollte, die Befassung in allen infrage kommenden Parlamenten noch im zweiten Halbjahr 2020 vorgesehen ist und ein Vertragsschluss im vierten Quartal 2020 angestrebt wird (vgl. 11. Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Rüstungsangelegenheiten vom Juni 2020), und falls nein, welchen neuen Zeitplan kann die Bundesregierung hierzu mitteilen (darin bitte auch den Zeitpunkt der Zuleitung an den Deutschen Bundestag darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. November 2020**

Die viernationalen Verhandlungen dauern noch an. Sobald der endverhandelte Vertrag vorliegt, soll die parlamentarische Behandlung eingeleitet werden.

Derzeit wird eine Zuleitung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für den Anfang des Jahres 2021 angestrebt.

81. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fälle von Bundeswehrsoldaten „insbesondere aus den Garnisonen in Süddeutschland“, die „als Freiwillige im jugoslawischen Bürgerkrieg“ dienten, indem sie „auf ein verlängertes Wochenende oder im Urlaub an die Front“ führen „um Kampferfahrung zu sammeln“ sind der Bundesregierung bekannt ([www.zeitung.faz.net/fas/feuilleton/2020-10-25/c1d9e3082d46b0aaa95441934d970d8c/?GEPC=s3](http://www.zeitung.faz.net/fas/feuilleton/2020-10-25/c1d9e3082d46b0aaa95441934d970d8c/?GEPC=s3)), und wie viele disziplinarrechtliche Verfahren hatten diese illegalen Aktivitäten von Bundeswehrangehörigen zur Folge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. November 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

82. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen und Kooperationen wurden zwischen der Akademie der Bundeswehr und dem honduranischen Verteidigungsministerium zur Ausbildung von honduranischen Militäringenieuren in der vom honduranischen Verteidigungsministerium am 4. März 2020 bekanntgemachten Zusammenarbeit vereinbart (<https://sedena.gob.hn/2020/03/04/ingenieros-militares-hondurenos-se-forman-en-alemania/>), und welche inhaltlichen Ausbildungen sollen dabei für das honduranische Militär ermöglicht werden?
83. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Welche inhaltlichen und personellen Kriterien, wie z. B. Menschenrechtsfragen, werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugrunde gelegt, und warum wurde eine solche militärische Vereinbarung möglich, obwohl sich die Bundesrepublik Deutschland laut „Reformkonzept BMZ 2030“ aus der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit Honduras zurückziehen will?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 4. November 2020**

Die Fragen 82 und 83 werden zusammen beantwortet.

Honduras erhält im Rahmen Militärischer Ausbildungshilfe Unterstützung durch die Bundeswehr.

Die Militärische Ausbildungshilfe dient der Festigung vertrauensvoller Beziehungen zu sicherheitspolitischen Kooperationspartnern und unterstützt besonders die Entwicklung demokratisch orientierter Streitkräfte

in Staaten, regionalen Organisationen und Regionen, deren Stabilisierung im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Militärische Ausbildungshilfe dient neben der fachlichen Qualifikation auch dazu, den Teilnehmenden demokratische Wertvorstellungen zu vermitteln, Einblicke in die Rolle von Streitkräften in der Demokratie zu ermöglichen sowie das Konzept der Inneren Führung kennenzulernen.

Die akademische Ausbildung in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität der Bundeswehr soll es den Angehörigen der honduranischen Streitkräfte perspektivisch u. a. ermöglichen, Kompetenzen im Bereich der Katastrophenvorsorge und des Zivilschutzes zu verbessern, die auch eine Kooperation im Rahmen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fördern kann.

84. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Weshalb wurde noch nicht wie angekündigt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 18/18a auf Bundestagsdrucksache 19/22788 bis Ende des dritten Quartals 2020 eine Entscheidung über eine Ersatzbeschaffung des Seefernaufklärers P-3C Orion getroffen, und bis wann soll sie getroffen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 30. Oktober 2020**

Zusätzlich zu den im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung betrachteten Optionen haben sich Möglichkeiten zur Realisierung einer Interimslösung mit internationalen Partnern ergeben. Diese werden derzeit näher untersucht und sollen in die zu treffende Entscheidung mit einbezogen werden. Ein konkreter Entscheidungszeitpunkt kann daher aktuell nicht abgeschätzt werden.

85. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann tagt bzw. hat die Arbeitsgruppe zur Reduzierung der Lärmemissionen am Truppenübungsplatz Grafenwöhr getagt (bitte nach Datum aufschlüsseln), und soll die angekündigte permanente lärmtechnische Überwachung des Truppenübungsplatzes auch über das Jahr 2021 hinaus stattfinden (vgl.: Antwort der Bundesregierung zu Frage 42 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23608)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. November 2020**

Die in Rede stehende Arbeitsgruppe hat bisher fünf Mal an folgenden Terminen getagt: 5. Oktober 2018, 26. Februar 2019, 8. Mai 2019, 19. September 2019 und 19. August 2020.

Das nächste Treffen ist für den 8. Dezember 2020 geplant. Die Durchführung steht aber unter dem Vorbehalt von Pandemie-Beschränkungen.

Die permanente Überwachung soll in den Folgejahren fortgeführt werden.

86. Abgeordneter  
**Stephan Thomae**  
(FDP)
- Wie viele Flugstunden war die Flotte der Flugbereitschaft der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 für das Training der Piloten im Einsatz, und welche Kosten sind dabei entstanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. November 2020**

Die Aufbewahrungsfrist für Flugunterlagen beträgt zwei Jahre, daher ist eine Beantwortung für die Jahre vor 2018 nicht möglich.

Im Jahr 2018 wurden 2.713 Flugstunden, im Jahr 2019 2.225 Flugstunden und im Jahr 2020 bislang 2.321 Flugstunden für die geforderte Aus- und Weiterbildung verbucht.

Alle Flugstunden, auch Flugstunden für die notwendige Aus- und Weiterbildung der Besatzungen, sind über die jeweiligen Jahresflugstundenprogramme der Luftfahrzeuge im Einzelplan 14 enthalten. Zusätzliche Kosten entstehen daher durch Flüge im Rahmen der Aus- und Weiterbildung nicht.

87. Abgeordnete  
**Katrin Werner**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundeswehr Waffen, Munition oder Sprengstoffe während der letzten zehn Jahre verschwunden sind (verloren, verlegt, vergessen, entwendet, von Angehörigen der jeweiligen Organisation als Andenken mitgenommen oder auf andere Weise unauffindbar), und wie viele davon sind bislang aufgeklärt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. November 2020**

Auf die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) des Geheimhaltungsgrades „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) weise ich hin.\*

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu Fallzahlen bei der Bundeswehr abhanden gekommener Waffen, Munition und Spreng-/Explosivstoffe aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden. Zwar

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Informationen zu bei der Bundeswehr abhanden gekommenen Waffen, Munition und Spreng-/Explosivstoffen als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NfD ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

88. Abgeordnete  
**Nicole Bauer**  
(FDP)
- Wie viele Schlachttiere werden nach Kenntnisstand der Bundesregierung jährlich aus dem europäischen Ausland und aus Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland importiert (bitte je Tierart und Jahr auf einen Zeitraum von fünf Jahren aufschlüsseln), und wie hoch ist der Selbstversorgergrad nach Kenntnisstand der Bundesregierung in Deutschland ohne Importe von Schlachtvieh?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 5. November 2020

Die nachfolgende Übersicht enthält die deutschen Einfuhren von lebenden Schlachttieren nach Tierarten der Jahre 2015 bis 2019.

Tierart/Region	2015	2016	2017	2018	2019
	Stück				
Schlachtrinder (0102 29 21, 0102 29 41, 0102 29 51, 0102 29 61, 0102 29 91)					
Insgesamt	30.786	35.509	49.305	40.743	27.321
davon					
EU-28	30.786	35.509	49.305	40.743	27.321
Drittländer	–	–	–	–	–
Schlachtschweine (0103 92 11, 0103 92 19)					
Insgesamt	4.206.689	4.571.323	3.913.436	3.408.244	3.193.061
davon					
EU-28	4.206.689	4.571.312	3.913.422	3.408.150	3.193.038
Drittländer	–	11	14	94	23
Schlachtpferde (0101 29 10)					
Insgesamt	–	–	–	–	–
davon					
EU-28	–	–	–	–	–
Drittländer	–	–	–	–	–
Schlachtschafe und -ziegen (0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90)					
Insgesamt	80.765	130.772	126.759	173.365	134.256
davon					
EU-28	80.690	130.772	126.753	173.309	134.242
Drittländer	75	–	6	56	14

Tierart/Region	2015	2016	2017	2018	2019
	Stück				
Schlachtgeflügel (0105 94 00, 0105 99 10, 0105 99 20, 0105 99 30, 0105 99 50)					
Insgesamt	39.437.680	48.418.418	59.123.376	57.383.534	56.290.527
davon					
EU-28	38.721.791	47.611.312	57.993.409	56.116.418	55.338.380
Drittländer	715.889	807.106	1.129.967	1.267.116	952.147

Anm.: Die den in Klammern angegebenen Warennummern zugeordneten Tierkategorien sind dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2020, zu entnehmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Selbstversorgungsgrad mit Fleisch wird berechnet, indem die Bruttoeigenerzeugung der jeweiligen Fleischart ins Verhältnis zu dessen Verbrauch gesetzt wird. Die Bruttoeigenerzeugung umfasst sämtliche im Inland erzeugten Tiere, unabhängig von der Schlachtung im In- oder Ausland. Die Bruttoeigenerzeugung wird berechnet aus den Inlandsschlachtungen abzüglich der eingeführten und zuzüglich der ausgeführten Schlacht-, Nutz- und Zuchttiere. Daraus folgt, dass die Einfuhr lebender Schlachttiere in der Größe „Bruttoeigenerzeugung“ und damit auch in der auf die dargestellte Weise berechneten Größe „Selbstversorgungsgrad“ nicht enthalten ist.

Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklung des Selbstversorgungsgrades verschiedener Fleischarten in Deutschland der Jahre 2015 bis 2019 wieder.

Fleischart	2015	2016	2017	2018	2019 (v)
	%				
Fleisch insgesamt	120,2	119,3	118,0	114,5	114,4
Rind- und Kalbfleisch	104,4	102,2	97,9	97,0	97,1
Schweinefleisch	118,8	119,4	120,4	120,0	120,1
Pferdefleisch	96,8	94,1	86,4	82,6	84,4
Schaf- und Ziegenfleisch	43,7	41,2	39,2	37,9	38,0
Geflügelfleisch	110,4	106,1	104,6	94,8	94,9

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft

89. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)

Wurden seit der Überweisung der Petition 3-18-41-8281-036608 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung betreffend die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 4. November 2020**

Die Bundesregierung hat die Überweisung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Februar 2020 aufgegriffen und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gebeten, die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der bestehenden Re-

gelingen zum Unfallversicherungsschutz für die Betroffenen zu verbessern.

Die SVLFG ist dem nachgekommen. Sie informiert ihre versicherten Unternehmer, die versicherten Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit verstärkt darüber, welche Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert sind und welche nicht. Hierzu verweise ich auf das neu gestaltete Informationsangebot der SVLFG unter [www.svlfg.de/unternehmen-landwirtschaftliche-berufsgenossenschaft](http://www.svlfg.de/unternehmen-landwirtschaftliche-berufsgenossenschaft).

Dort hat die SVLFG ihr Informationsangebot zum Unfallversicherungsschutz bei der Holzaufbereitung ausgeweitet und verbessert. Zur transparenten Klärung von Details veröffentlichte die SVLFG zusätzlich eine umfassende Übersicht zum Versicherungsschutz bei der Holzaufbereitung (<https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/7ec121b48900f981/a879961b37e7/uebersicht-versschutz-holzaufbereitung.pdf>).

Darüber hinaus hat die SVLFG das Thema 2019 in ihrer Mitgliederzeitschrift „LSV kompakt“ (Ausgabe 3/2019, S. 9) aufgegriffen ([https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/bf14bfcc06d81d13/7257af501814/lsv-kompakt-3\\_2019.pdf](https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/bf14bfcc06d81d13/7257af501814/lsv-kompakt-3_2019.pdf)).

90. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellsten verfügbaren Zeitpunkt die Zahl der Schweine, deren Schwanz kupiert wurde sowie die eingesetzte Zahl an unkupierten Kontrollgruppen, und welche Auswirkungen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung der im Sommer 2019 in Kraft getretene „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ auf die Zahl der kupierten Schweine?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 4. November 2020**

Die Länder hatten auf der Agrarministerkonferenz am 28. September 2018 beschlossen, den „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ in ihrer eigenen Zuständigkeit ab dem 1. Juli 2019 umzusetzen. Mit dem selben Beschluss baten die Länder das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), zwei Jahre nach Beginn der Umsetzung des Aktionsplans eine Evaluierung durchzuführen. Da diese Evaluierung noch nicht erfolgt ist, liegen dem BMEL bisher auch noch keine Kenntnisse über die Anzahl kupierter und unkupierter Schweine oder über die Auswirkungen des Aktionsplans auf die Anzahl dieser Tiere vor.

91. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Notfallmaßnahmen plant die Bundesregierung für den Schutz der vom Aussterben bedrohten Schweinswal-Population in der zentralen Ostsee umzusetzen, nachdem der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) und die EU-Kommission diese empfohlen haben (bitte um das Kenntlichmachen der möglichen Abweichung von den ICES-Empfehlungen), und wie unterscheiden sich die Maßnahmen in den Meeresschutzgebieten von denen außerhalb der Meeresschutzgebiete ([www.ices.dk/sites/pub/PublicationProzent20Reports/Advice/2020/Special\\_Requests/eu.2020.04.pdf](http://www.ices.dk/sites/pub/PublicationProzent20Reports/Advice/2020/Special_Requests/eu.2020.04.pdf))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 5. November 2020**

Der Bundesregierung ist das genannte Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) bekannt. Sie ist sich der kritischen Situation des vom Aussterben bedrohten Schweinswals der zentralen Ostsee bewusst.

Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, einen nachhaltigen Schutz des Schweinswals in der zentralen Ostsee zu gewährleisten.

In diese Prüfung wird u. a. auch einfließen, dass das ICES-Gutachten differenzierte Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten empfiehlt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

92. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Nach welchen konkreten Kriterien wurden die derzeitigen 40 Mitglieder des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einberufenen „Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern Jugendlich“ berufen?
93. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Ist die Mitgliedschaft im „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ehrenamtlich oder wird diese vergütet, und wenn ja, wie hoch fällt diese aus?
94. Abgeordneter  
**Dr. Axel Gehrke**  
(AfD)
- Wird der „Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ politisch besetzt, und wenn ja, nach welchem Partei-Proporz?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 2. November 2020**

Die Fragen 92, 93 und 94 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wurde im Dezember 2019 gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) berufen. Der Nationale Rat ist zehn Jahre nach Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ das Gremium für den interdisziplinären Dialog zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Verantwortungsträgern auf allen föderalen Ebenen zur dauerhaften Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen.

Durch die Benennung der 40 Mitglieder der Auftaktsitzung wurden aus Sicht des BMFSFJ und des USBKM alle relevanten Akteure, Disziplinen und Perspektiven auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eingebunden. Die Mitglieder umfassen neben den Einladenden:

- politische Akteure auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen (Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Deutschen Bundestages; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Bildung und Forschung; Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Kultusministerkonferenz; Justizministerkonferenz; Jugend- und Familienministerkonferenz; Kommunale Spitzenverbände vertreten durch den Deutschen Städtetag),
- Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenen und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Betroffenenrat beim USBKM; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs),
- Vertreterinnen und Vertreter aus bundesweiten kirchlichen und sportlichen Vereinigungen (Deutsche Bischofskonferenz; Rat der evangelischen Kirche in Deutschland; Deutsche Ordensobernkongferenz; Deutscher Olympischer Sportbund),
- Vertreterinnen und Vertreter aus der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege,
- Vertreterinnen und Vertreter aus bundesweiten medizinischen, juristischen, kriminologischen Behörden und Vereinigungen (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; Bundesverband der Kinder- und Jugendmediziner; Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik, und Psychotherapie; Deutscher Richterbund; Deutscher Familiengerichtstag; Deutscher Anwaltsverein; Bundeskriminalamt),
- Vertreterinnen und Vertreter bundesweiter Vereinigungen mit Bezug zum Kinder- und Jugendschutz bzw. sexualisierter Gewalt und deren Prävention (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.; ECPAT Deutschland; Deutscher Kinderschutzbund; Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren e. V.; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe; Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e. V.; Hilfetelefon Missbrauch) und

- wissenschaftliche Expertinnen und Experten mit einschlägigen Erfahrungen und relevanten Forschungsaktivitäten im Themenfeld.

Im Nationalen Rat wurden auch Mitglieder aus dem ehemaligen Beirat des UBSKM und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung einbezogen. Die Mitglieder sind als Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen, Institutionen und Gremien eingeladen und erhalten keine Vergütung. Über die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Deutschen Bundestages sind alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vertreten.

Neben den Mitgliedern der Auftaktsitzung besteht der Nationale Rat aus vier weiteren Arbeitsgruppen (AG „Schutz und Hilfen“, AG „Kindgerechte Justiz“, AG „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“, AG „Forschung und Wissenschaft“), für die jeweils zusätzlich weitere Expertinnen und Experten gewonnen werden konnten.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

95. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)      Wie viele Labore übermitteln mit Stand heute COVID-19-Testergebnisse an das Robert Koch-Institut, und wie viele davon sind an das Corona-Warn-App-System angeschlossen (bitte jeweils nach niedergelassenen Laboren, Krankenhauslaboren und ggf. weitere Arten aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 3. November 2020**

Mit Stand 42. Kalenderwoche melden insgesamt 183 Labore ihre Testkapazitäten an das Robert Koch-Institut. An die Corona-Warn-App (CWA) sind derzeit 152 niedergelassene Labore und 16 klinische Labore angeschlossen.

96. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)      Welche Probleme sieht die Bundesregierung darin, dass Krankenhauslabore seltener an das System der Corona-Warn-App angebunden sind ([www.tagesschau.de/inland/corona-warn-app-labore-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/corona-warn-app-labore-101.html)), und wie plant sie konkret, den Anschluss von Krankenhauslaboren an das System der Corona-Warn-App zeitnah zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. November 2020**

Bislang sind bereits 16 klinische Labore an das System der Corona-Warn-App (CWA) angeschlossen. Die Anbindung weiterer klinischer Labore ist in Planung.

Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht im klinischen Prozess üblicherweise eine größere Nähe von Labor und getesteter Person, weshalb das Testergebnis auch ohne eine Laboranbindung an die CWA schnell übermittelt und über die Hotline umgehend in die CWA aufgenommen werden kann.

97. Abgeordneter  
**Dr. Johannes Fechner**  
(SPD)
- Wo befinden sich derzeit die Schutzmasken, die im Rahmen des Open-House-Verfahrens gekauft und seitens des Bundesministeriums für Gesundheit als mangelhaft eingeschätzt wurden und deshalb nicht bezahlt werden ([www.tagesspiegel.de/politik/klagewelle-gegen-ministerium-spahn-geraet-wegen-chaos-um-maskenbestellungen-unter-druck/26079214.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/klagewelle-gegen-ministerium-spahn-geraet-wegen-chaos-um-maskenbestellungen-unter-druck/26079214.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. November 2020**

Die Schutzmasken aus dem Open-House-Verfahren, die von den beauftragten Prüfinstituten in mehrstufigen Testverfahren geprüft und als mangelhaft bewertet wurden, werden bis zur weiteren Klärung in den Logistikzentren gelagert. Die Schutzmasken werden von den beauftragten Logistikunternehmen entsprechend gekennzeichnet, separiert und für die Auslieferung gesperrt. In manchen Fällen wurden die gesperrten Masken bereits seitens der Lieferanten zurückgenommen.

98. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Quantität sind die in der Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM; <https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigen-tests-auf-sars-cov-2/liste-der-antigentests>) aufgeführten Produkte nach Kenntnis der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt verfügbar, und wie ist sichergestellt, dass bei eventuellen Lieferengpässen ein priorisierter Zugriff für die besonders systemrelevanten Bereiche gewährleistet wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 2. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in welcher Quantität die in der Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 des BfArM aufgeführten Produkte zum jetz-

zigen Zeitpunkt verfügbar sind. Um eine Lieferung eines angemessenen Kontingents an Antigen-Tests nach Deutschland sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Anbietern jeweils ein Memorandum of Understanding abgeschlossen. Aufgrund der insbesondere anfangs begrenzten Verfügbarkeit hat das BMG mit den Anbietern vereinbart, prioritär Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich Alten- und Pflegeeinrichtungen zu beliefern. In der augenblicklichen Lage sollten die Tests für Personengruppen mit hoher Priorität im Bereich des Gesundheitswesens eingesetzt werden, nach der in der aktuellen Nationalen Teststrategie vorgesehenen Priorisierung.

99. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Gibt es aktuell ein Zustellungsverfahren auf dem Markt, das nach Auffassung der Bundesregierung die Vorgaben der gematik GmbH für eine sichere Zustellung elektronischer Gesundheitskarten an die Versicherten erfüllt (wenn ja, bitte angeben welches), und wenn nein, wie wird sichergestellt, dass sich Versicherte zum 1. Januar 2021 mit einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechend sicher zugestellten elektronischen Gesundheitskarte in ihrer elektronischen Patientenakte authentifizieren können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. November 2020**

Grundsätzlich muss eine sichere Identifizierung des Versicherten durchgeführt werden, bevor ein erstmaliger Zugriff des Versicherten mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) und der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) auf Daten in Anwendungen nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen kann. Dafür bietet der gesetzliche Rahmen die folgenden drei Möglichkeiten:

Vor dem Zugriff auf die elektronische Patientenakte muss die eGK des Versicherten oder deren PIN mit einem sicheren Verfahren persönlich an den Versicherten zugestellt werden, oder es muss eine Übergabe der eGK oder deren PIN in einer Geschäftsstelle der Krankenkasse erfolgen, oder es muss eine nachträgliche, sichere Identifikation des Versicherten und seiner bereits ausgegebenen eGK erfolgen.

Basis der Identifikation ist jeweils ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis des Versicherten.

Nach Kenntnis der Bundesregierung basieren die von den Krankenkassen genutzten sicheren Zustellungsverfahren aus einer Kombination eines herkömmlichen Zustellungsverfahrens und einer nachträglichen sicheren Identifikation.

Der Bundesregierung ist des Weiteren bekannt, dass mindestens ein Postdienstleister derzeit ein Zustellungsverfahren konzipiert, bei dem die sichere Identifikation direkt an die Zustellung gekoppelt ist.

Zusammenfassend stehen den Krankenkassen ausreichend Optionen zur Verfügung, damit sich Versicherte zum 1. Januar 2021 mit einer den ge-

setzlichen Anforderungen entsprechenden sicheren eGK und zugehöriger PIN in ihrer elektronischen Patientenakte authentifizieren können.

100. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankenhauslabore sind nach Kenntnissen der Bundesregierung derzeit nicht an die Corona-Warn-App angeschlossen, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Lücken in der Laboranbindung (laut der Telekom AG 165 nicht angeschlossene Labore, vgl. „Klinik-Labore mit Anschlussproblemen“ tagesschau.de am 27. Oktober 2020) unverzüglich zu schließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**  
vom 5. November 2020

Die Bundesregierung hat keine abschließenden Zahlen dazu vorliegen, wie viele klinische Labore aktuell PCR-Tests auf SARS-CoV-2 anbieten. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die klinischen Labore im Hinblick auf die Testkapazitäten jedoch nur einen geringen Anteil ausmachen.

Bislang sind bereits 16 klinische Labore an das System der Corona-Warn-App (CWA) angeschlossen. Die Anbindung weiterer klinischer Labore ist in Planung.

Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht im klinischen Prozess üblicherweise eine größere Nähe von Labor und getesteter Person, weshalb das Testergebnis auch ohne eine Laboranbindung an die CWA schnell übermittelt und über die Hotline umgehend in die CWA aufgenommen werden kann.

101. Abgeordnete  
**Ulrike Schielke-Ziesing**  
(AfD)
- Warum ist bei einer Einreise aus einem ausländischen Risikogebiet in ein inländisches Risikogebiet eine 14-tägige häusliche Quarantäne einzuhalten, so wie es derzeit für Polen laut der Einstufung des Robert Koch-Institutes (RKI) der Fall ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Thomas Gebhart**  
vom 5. November 2020

Gemäß der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus müssen sich Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten (je nach Umsetzung in einer landesrechtlichen Regelung) grundsätzlich für einen bestimmten Zeitraum absondern (in Quarantäne begeben).

Die Muster-Quarantäneverordnung stellt eine gemeinsame Arbeitshilfe für alle Länder dar, auf Grundlage deren die Länder im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit entsprechende eigene Regelungen erlassen. Diese

Regelungen der Länder können länderspezifisch Unterschiede aufweisen. Einreisende müssen daher auf jeden Fall die Bestimmungen des für sie jeweils zuständigen Bundeslandes beachten.

Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt gemeinsam durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und begründet sich aus der Analyse epidemiologischer Erkenntnisse.

In Polen ist das Infektionsgeschehen im Vergleich zu Deutschland derzeit erhöht. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen beträgt in Polen 275,9 (Stand: 30. Oktober 2020, Quelle: WHO European Region) und liegt in Deutschland mit 104,4 (Stand: 30. Oktober 2020, Quelle: RKI) deutlich niedriger. Somit besteht eine gegenüber dem Inland deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die aus Polen in das Bundesgebiet einreist, Krankheitserreger aufgenommen hat. Das Risiko einer Eintragung von Infektionen aus einem Risikogebiet im Ausland soll darüber hinaus auch unabhängig vom derzeitigen Infektionsgeschehen am Zielort beziehungsweise Aufenthaltsort im Inland durch die vorgesehenen Quarantänemaßnahmen möglichst minimiert werden.

102. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)      Warum wurde ganz Polen als Risikogebiet eingestuft und keine Differenzierung nach den in unterschiedlichem Maße betroffenen Regionen vorgenommen, so wie dies auch bei anderen EU-Ländern erfolgt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 5. November 2020**

Eine Differenzierung wurde vorgenommen. Am 15. Oktober 2020 wurden, mit Wirkung ab Samstag, 17. Oktober 2020 0:00 Uhr, die polnischen Regionen Kujawsko-Pomorskie, Malopolskie, Podlaski, Pomorskie und Świętokrzyskie aufgrund der epidemiologischen Lage mit erhöhtem Infektionsgeschehen als Risikogebiete ausgewiesen. Aufgrund des sich weiter dynamisch entwickelnden aktiven Infektionsgeschehens und deutlich steigenden Infektionszahlen in allen Regionen, wurde am 22. Oktober 2020 (mit Wirkung ab 24. Oktober 2020 0:00 Uhr) das gesamte Land als Risikogebiet ausgewiesen. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.00 Einwohner und Einwohnerinnen lag am 24. Oktober 2020 in Polen bei 186,21 (Quelle: Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) und zum Vergleich in Deutschland bei 68,4 (Quelle: RKI).

103. Abgeordneter  
**Gerhard Zickenheiner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sind Medienberichte zutreffend, denen zufolge die Bundesregierung die Einrichtung von bundesweit 60 Impfzentren zur Immunisierung der Bevölkerung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 vorbereitet ([www.merkur.de/welt/corona-impfstoff-jens-spahn-deutschland-zulassung-termin-zr-90-078045.html](http://www.merkur.de/welt/corona-impfstoff-jens-spahn-deutschland-zulassung-termin-zr-90-078045.html)), und wie viele Impfungen pro Tag sollen die einzelnen Impfzentren in diesem Fall leisten, um innerhalb rund eines halben Jahres, so der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn, eine Immunisierung der Bevölkerung herbeizuführen ([www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-deutschland-impfstoff-1.5081306](http://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-deutschland-impfstoff-1.5081306))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. November 2020**

Aufgrund der voraussichtlich zunächst begrenzten Verfügbarkeit und der ggf. besonderen Bedingungen an Lagerung und Transport möglicher COVID-19-Impfstoffe wird gegenwärtig geprüft, wie eine effiziente Verteilung und Verimpfung erfolgen kann. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) steht dazu in engem Austausch mit den Beteiligten, insbesondere den Herstellern, der niedergelassenen Ärzteschaft und den Ländern.

In diesem Zusammenhang hat das BMG die Länder darüber informiert, dass vom Bund beschaffte Impfstoffdosen an 60 Anlieferungsstandorte in den Ländern verteilt werden könnten.

Ob und wie die Impfstoffe von diesen Anlieferungsstandorten weiter verteilt werden, obliegt den Ländern.

104. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung jeweils für die Monate Juni 2017 bis Dezember 2017 und im September 2020 (ggf. erfolgte Steuerzuschüsse bzw. Nachzahlungen gestundeter Beiträge bitte gesondert ausweisen), und wie hoch waren die Mittelbestände jeweils am Monatsende von Juni 2017 bis Mai 2018 und im September 2020?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. November 2020**

Die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung für den Zeitraum von Juni 2017 bis einschließlich Dezember 2017 können der folgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden:

Monat	Einnahmen [in Mrd. Euro]
Jun 17	3,05
Jul 17	3,00
Aug 17	2,96
Sep 17	2,98
Okt 17	2,95
Nov 17	3,56
Dez 17	3,11

(Quelle: Bundesministerium für Gesundheit)

Die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung im September 2020 betragen 3,96 Mrd. Euro. Ein separater Ausweis von gestundeten Beiträgen ist nicht möglich. Die Beitragsrückstandsquote betrug im September 2020 8,8 Prozent und lag damit im üblichen Bereich.

Die monatliche Entwicklung des Mittelbestands der sozialen Pflegeversicherung für den Zeitraum von Juni 2017 bis einschließlich Mai 2018 kann der folgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden:

Monat	Mittelbestand [in Mrd. Euro]
Jun 17	8,43
Jul 17	8,10
Aug 17	7,72
Sep 17	7,43
Okt 17	7,06
Nov 17	7,25
Dez 17	6,93
Jan 18	6,49
Feb 18	6,23
Mrz 18	5,75
Apr 18	5,46
Mai 18	5,19

(Quelle: Bundesministerium für Gesundheit)

Der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung im September 2020 betrug 8,04 Mrd. Euro. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Juli ein Bundeszuschuss in Höhe von 1,8 Mrd. Euro gezahlt worden ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

105. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Pensionen, die die Deutsche Bahn AG 2019 an ehemalige Vorstandsmitglieder gezahlt hat (bitte die 14 höchsten monatlich gezahlten Pensionsbeträge angeben), und wie viele Jahre Mitgliedschaft im Vorstand der Deutschen Bahn AG führen zu den gezahlten Pensionen (bitte zu den 14 höchsten monatlich gezahlten Pensionsbeträge die Dauer der jeweiligen Vorstandsmitgliedschaften in Jahren angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 4. November 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 191 vom 14. Oktober 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 verwiesen.

106. Abgeordneter  
**Jens Beeck**  
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Acts – EAA), den laut Erwägungsgrund 34 bei Personenverkehrsdiensten über Fahrgastrechte zu formulierenden Geltungsbereich als subjektives und somit einklagbares Recht auszugestalten (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 5. November 2020**

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht endet am 28. Juni 2022. Derzeit strebt die Bundesregierung eine Einzu-eins-Umsetzung an. Die Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts dauert gegenwärtig noch an.

107. Abgeordnete  
**Heidrun Bluhm-  
Förster**  
(DIE LINKE.)
- Wann wird mit dem Bau der Ortsumgebung Mirow in Mecklenburg-Vorpommern (laufendes und fest disponiertes Projekt im Bundesverkehrswegeplan – BVWP – 2030) begonnen, und wie sieht der Zeitplan der Planung, Durchführung und voraussichtliche Abschluss des Straßenbauprojektes nach aktuellem Stand aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 2. November 2020**

Für den Südabschnitt der Ortsumgehung (OU) Mirow (B 198 von Neustrelitz kommend bis zur Landesstraße 25) wurde der Planfeststellungsbeschluss vom April 2015 beklagt und am 30. April 2018 ein ergänzendes Verfahren eingeleitet.

Zwischenzeitlich wurde das Planfeststellungsverfahren aus verfahrensrechtlichen Gründen für den Westabschnitt (Landesstraße 25 bis zu B 198 in Richtung Autobahn 19) eingestellt.

Das zuständige Land Mecklenburg-Vorpommern leitete am 8. Juli 2020 das Planfeststellungsverfahren neu ein. Aussagen zu einem Baubeginn der OU Mirow und deren Fertigstellungszeitpunkt sind derzeit nicht möglich.

108. Abgeordnete  
**Britta Katharina  
Dassler**  
(FDP)

Stuft die Bundesregierung die Informationstechnik der Deutschen Bahn AG als kritische Infrastruktur ein, und warum ist es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht möglich gewesen, angesichts des Datenschutzgefälles zwischen den USA und Europa, die komplette Verlagerung der Informationstechnik der Deutschen Bahn AG in Cloud-Lösungen eines deutschen/europäischen Anbieters zu realisieren, anstatt den US-Konzernen Microsoft und Amazon die Bahninfrastruktur und Buchungs-/Bewegungsdaten von Bürgerinnen und Bürgern in die Hände zu geben ([www.dw.com/de/deutsche-bahn-schaltet-eigene-rechenzentren-ab-cloud-server-amazon-microsoft/a-55417521](http://www.dw.com/de/deutsche-bahn-schaltet-eigene-rechenzentren-ab-cloud-server-amazon-microsoft/a-55417521))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 4. November 2020**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) betreibt mehrere Anlagen, die gemäß Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind.

Nach Auskunft der DB AG wurde, entsprechend der gültigen Sektorenverordnung, eine EU-weite Ausschreibung in Bezug auf die Vergabe der Cloud-Leistungen durchgeführt.

Die DB AG hat technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Nach Auskunft der DB AG werden Daten datenschutzkonform verschlüsselt und ausschließlich auf europäischen Servern in Deutschland und den Niederlanden gespeichert.

109. Abgeordnete  
**Ekin Deligöz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind nach jetzigem Stand die Gesamtkosten für die Planung und den Ausbau der Bundesstraße 303 bei Schirnding, und wie viel beträgt die Kostensteigerung im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Kosten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 3. November 2020**

Die Planung wird durch die Bayerische Straßenbauverwaltung als Auftragsverwaltung durchgeführt. Nach Auskunft der Bayerischen Straßenbauverwaltung betragen die Baukosten für den im Bau befindlichen Bauabschnitt (BA) 1 ca. 21 Mio. Euro. Von der Realisierung des BA 2 mit im Rahmen der Voruntersuchung (31. Januar 2018) geschätzten 17 Mio. Euro Baukosten wurde Abstand genommen. Gegenüber der Bedarfsplananmeldung mit 29 Mio. Euro im Jahr 2014 ergibt sich somit eine Kostensteigerung von ca. 9 Mio. Euro.

110. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde/wird die angekündigte Verlegung der sechs Signalpunkte auf der Strecke zwischen München und Berlin zur Erhöhung der Grenzhakenzuglast umgesetzt (in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 19/15930 war von „im Laufe des Jahres 2020“ die Rede), um Güterverkehre auf der Hochgeschwindigkeitsstrecke zu ermöglichen, und liegen der DB Netz AG Trassenanmeldungen für den Güterzugverkehr vor bzw. werden derartige Anmeldungen erwartet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. November 2020**

Die Versetzung der sechs Signalpunkte wird planmäßig im November 2020 vor dem Fahrplanwechsel erfolgen. Nach Auskunft der DB Netz AG liegen zurzeit keine Trassenbestellungen für Güterverkehr auf der Neubaustrecke vor.

111. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die 28 einwohnerstärksten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg, die über keine regelmäßigen Schienenpersonenverkehrsangebote verfügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. November 2020**

Aufgrund der Fragestellung war es der Deutschen Bahn AG, dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Land nicht möglich, eine Liste zu erstellen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

112. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die jährlichen Gesamtbudgets des Eisenbahn-Bundesamtes, des Luftfahrt-Bundesamtes, der Bundesautobahnverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung im Jahr 2019, und aus welchen Quellen wurden diese jeweils finanziert (bitte prozentual auch unter Angabe des Anteils von Nutzergebühren und Strafzahlungen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. November 2020**

Die Gesamtbudgets 2019 des Eisenbahn-Bundesamtes, des Luftfahrt-Bundesamtes und der Bundeswasserstraßenverwaltung sind den Kapiteln 1217, 1221 und 1218 des Bundeshaushaltsplans 2019 – Einzelplan 12 zu entnehmen. Verwaltungseinheiten des Bundes werden aus Steuermitteln finanziert. Dabei gilt der Haushaltsgrundsatz, dass alle Einnahmen alle Ausgaben decken. Die Einnahmen 2019 sind ebenfalls bei den genannten Kapiteln aufgeführt.

Die Ausgaben der Bundesautobahnverwaltung können Kapitel 1201, Titelgruppe 01, Titel 682 12 – sowie dem Kapitel 1228 – Fernstraßen-Bundesamt entnommen werden. Die Einnahmebereiche im Bundesfernstraßenbau (Kapitel 1201) können dem Einzelplan 12 des Bundeshaushalts entnommen werden; hinzukommen Steuermittel. Eine titelweise Zuordnung von Einnahmen bzw. Steuermitteln erfolgt nicht.

113. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung weiterhin die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen, und aus welchen konkreten Gründen sind die offenen Fragen hinsichtlich sozialer und ökologischer Standards für eigenwirtschaftliche Verkehre nicht Bestandteil der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (vgl. [www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/20-10-14-15-vmk/20-10-14-15-bericht-bmvi-4-8.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/20-10-14-15-vmk/20-10-14-15-bericht-bmvi-4-8.pdf?__blob=publicationFile&v=2))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. November 2020**

Ziel ist, die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder am 16./17. September 2020 in Berlin und zur Verkehrsministerkonferenz am 14./15. Oktober 2020 verwiesen (abrufbar unter: [www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/20-10-14-15-vmk/20-10-14-15-bericht-bmvi-4-8.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/20-10-14-15-vmk/20-10-14-15-bericht-bmvi-4-8.pdf?__blob=publicationFile&v=2)).

114. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass für die Inhaber einer Privatpilotenlizenz (PPL-A-Lizenz) die Möglichkeit zur Anrechnung von auf Ultraleicht-Luftfahrzeugen (UL-Luftfahrzeuge) erworbenen Flugstunden auf die fortlaufende Flugerfahrung besteht, und welche Lösung hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die für Ende September 2020 geplant war, zu diesem Zweck erarbeitet, um eine einheitliche Anwendung der Entscheidung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) ED Decision 2020/005/R unter den für die Erteilung der PFL-Lizenzen zuständigen Luftfahrtbehörden zu gewährleisten (siehe hierzu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 176 auf Bundestagsdrucksache 19/20953)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 4. November 2020**

Während der Bund-Länder-Arbeitsgruppen-Sitzung im September 2020 wurden die Änderungen durch die ED Decision 2020/005/R thematisiert und die Länder auf die verbindliche Anwendung hingewiesen. Durch die Aufnahme der ED Decision zur Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 im August 2020 in die „Acceptable Means of Compliance“ und im „Guidance Material“ ist die Anwendung der Bestimmungen für alle Luftfahrtbehörden verbindlich. Für die Inhaber einer PPL(A)-Lizenz erfolgt danach die Anrechnung von auf UL(Ultraleicht)-Luftfahrzeugen absolvierten Flugstunden auf die fortlaufende Flugerfahrung gemäß AMC1 FCL.740.A(b)(1)(ii). Die Anrechnung beschränkt sich auf die Verlängerung der Klassenberechtigung „single-engine piston (SEP)“ und „touring-motor-glider (TMG)“.

115. Abgeordneter  
**Oliver Luksic**  
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Oktober 2020 in der Rechtssache C-321/19, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf die Höhe des verursachten Schadens (etwa durch Rückzahlungen an Spediteure und Mindereinnahmen auf Grund zukünftiger Nichtberücksichtigung der Kosten für die Verkehrspolizei; [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/eugh-urteil-deutschland-hat-zu-viel-lkw-maut-kas-siert-17023742.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/auto-verkehr/eugh-urteil-deutschland-hat-zu-viel-lkw-maut-kas-siert-17023742.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 4. November 2020**

Beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen ist eine Klage einer polnischen Spedition gegen die im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 18. Juli 2011 geltenden Mautsätze für Lkw anhängig. Grundlage für die in diesem Zeitraum geltenden Mautsätze ist ein Wegekosten-

gutachten vom 31. Dezember 2007. Das OVG Münster hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Entscheidung vorgelegt.

Im Vorabentscheidungsverfahren C-321/19 hat der EuGH mit Urteil vom 28. Oktober 2020 u. a. entschieden, dass nach der Richtlinie 1999/62/EG (Eurovignetten-/Wegekostenrichtlinie) in der vom 17. Mai 2006 bis 14. Oktober 2011 geltenden Fassung die Richtlinie 1999/62/EG (Eurovignetten-/Wegekostenrichtlinie), die Kosten der Verkehrspolizei nicht unter den Begriff der „Kosten für [den] Betrieb“ fallen.

Das OVG Münster wird auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs das Verfahren fortsetzen.

Erst nach dessen Abschluss kann die Höhe etwaiger Erstattungsansprüche der noch offenen Verfahren beim Bundesamt für Güterverkehr, die in den Zeitraum der Wegekostenrichtlinie 2006 (17. Mai 2006 bis 14. Oktober 2011) fallen, beziffert werden.

116. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung einen Neubau der Friesenbrücke in Weener als Drehbrücke anstelle einer Reparatur der bisherigen Klappbrücke hinsichtlich der haushalterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für durchführbar, und mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung in beiden Fällen (Drehbrücke und Klappbrücke) bis zur Fertigstellung unter Berücksichtigung der üblichen allgemeinen Kostensteigerungen bei Infrastrukturmaßnahmen ([www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg\\_ostfriesland/Wiederaufbau-der-Friesenbruecke-Teurer-und-langwieriger,friesenbruecke334.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Wiederaufbau-der-Friesenbruecke-Teurer-und-langwieriger,friesenbruecke334.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. November 2020**

Die Friesenbrücke über die Ems bei Weener wurde im Jahr 2015 durch ein Seeschiff im Bereich der Klappbrücke gerammt und irreparabel zerstört. Der ursprünglich vorgesehene 1:1-Ersatz hätte rd. 28 Mio. Euro (Preisstand 2015) gekostet.

Im Rahmen des im Dezember 2019 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens werden u. a. die Drehbrücke und die Finanzierung durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) evaluiert. Die in der Anlage 8a.2 Teil 2 Nr. 8 der Dritten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vereinbarte Gesprächsklausel trägt den haushalterischen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 103 auf Bundestagsdrucksache 19/8082 verwiesen.

117. Abgeordneter  
**Bernd Reuther**  
(FDP)
- Wie viele Zwischenfälle mit Drohnen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren an deutschen Flughäfen, und bei wie vielen davon musste der Flugbetrieb unterbrochen werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 4. November 2020**

Seit diesem Jahr erfolgt die Erfassung und Meldung von Sichtungen von Drohnen nach dem Gefährdungsstufenmodell für Drohnensichtungen.

Anzahl	2016	2017	2018	2019	1. Halbjahr 2020
Ereignisse im Umkreis der 16 internationalen Verkehrsflughäfen	52	52	119	102	24
Davon Ereignisse mit betrieblicher Einschränkung (Flugbetrieb wurde ganz oder teilweise eingestellt)	3	4	4	15	15

118. Abgeordneter **Dr. Wieland Schinnenburg** (FDP) Welche Anzahl an Zugausfällen und Verspätungen gab es monatlich im Jahr 2020 bei der S-Bahn Hamburg?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 4. November 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG veröffentlicht die S-Bahn Hamburg die Pünktlichkeitswerte monatlich und die Werte zum Zugausfall jährlich.

Der Anteil von Zugausfällen lag bei der S-Bahn Hamburg im Zeitraum Januar bis September 2020 bei 1,65 Prozent. Die Pünktlichkeitswerte pro Monat im gleichen Zeitraum sind wie folgt:

Januar	91,9 %
Februar	89,9 %
März	96,3 %
April	97,8 %
Mai	97,0 %
Juni	94,3 %
Juli	95,1 %
August	92,8 %
September	93,1 %

119. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bis wann ist mit einer Entscheidung des Bundes über den weiteren Ausbau der B 29 in Böbingen zu rechnen, nachdem die ursprünglich für „Spätsommer“ 2020 angekündigte Entscheidung nun auf das Ende des dritten Quartals 2020 verschoben wurde, und auf welche Zahlen bezog sich der Parlamentarische Staatssekretär Steffen Bilger bei der Aussage, bei den Planungen habe es eine Verdreifachung der Kosten gegeben ([www.schwaebische-post.de/p/1932596/](http://www.schwaebische-post.de/p/1932596/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 3. November 2020**

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg hat die Vorplanung für den vierstreifigen Ausbau der B 29 zwischen Schwäbisch Gmünd und Mögglingen mit der Bitte um Zustimmung zur Vorzugsvariante A 1 + B 1b (Kosten: rd. 200 Mio. Euro) vorgelegt. Aufgrund der gegenüber der Bundesverkehrswegeplanung in diesem Abschnitt hohen Kostensteigerungen ist die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens maßgeblich gesunken. Diese könnte eventuell im Zuge der weiteren Planung nicht mehr sichergestellt werden.

Die in der gegenwärtigen Planungsstufe vorliegenden Datengrundlagen sind außerdem mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Vor diesem Hintergrund ist das Land gebeten worden, vor weiteren Schritten die Validität der vorliegenden Daten im Rahmen der folgenden Planungsstufe des Grobentwurfs zu verbessern, die Planung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu optimieren und die relevanten Abwägungskriterien für die Variantenwahl zu spezifizieren.

120. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Wann wird die volkswirtschaftliche Bewertung für das im Rahmen des Deutschlandtaktes weiterentwickelte Gesamtkonzept zur Gäubahn abgeschlossen sein, und welche weiteren Planungsschritte sollen sich anschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 6. November 2020**

Die Ausbaustrecke Stuttgart–Singen–Grenze D/CH (Gäubahn) ist im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege enthalten. Im Zuge der Planungen zum Deutschlandtakt wurde das Angebotskonzept auf der Gäubahn weiterentwickelt. Das veränderte Ausbaukonzept wird unter Berücksichtigung neuer Randbedingungen volkswirtschaftlich bewertet. Erst mit Nachweis der Wirtschaftlichkeit können die Planungen für die unterstellten Infrastrukturmaßnahmen begonnen werden. Die Bewertung soll bis Ende des Jahres 2020 vorliegen.

121. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern durch Bauverzögerungen des Neubaus einer Brücke neben der jetzigen Eisenbahnbrücke der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) über den Dortmund-Ems-Kanal, welche nach aktuellen Meldungen nach zweijähriger Bauzeit erst im Jahr 2024 abgeschlossen sein soll ([www.muensterschezeitung.de/Lokales/Staedte/Muenster/4298965-WLE-Projekt-Strecke-Muenster-Sendenhorst-Zugverkehr-Reaktivierung-kollidiert-mit-Neubau-der-Kanalbruecke](http://www.muensterschezeitung.de/Lokales/Staedte/Muenster/4298965-WLE-Projekt-Strecke-Muenster-Sendenhorst-Zugverkehr-Reaktivierung-kollidiert-mit-Neubau-der-Kanalbruecke)), die geplante Reaktivierung der WLE-Trasse Münster–Sendenhorst im Jahr 2023 insbesondere hinsichtlich Einschränkungen des Personen- und gegebenenfalls des Güterverkehrs gefährden würde, und seit wann besteht nach Kenntnis der Bundesregierung Baurecht für die neue Brücke neben der WLE-Eisenbahnbrücke über den Dortmund-Ems-Kanal (bitte unter Nennung des Vorhabenträgers des Brückenbaus ausführen)?
122. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen soll gemäß aktuellen Planungen mit dem Neubau der Brücke neben der jetzigen WLE-Eisenbahnbrücke über den Dortmund-Ems-Kanal nach Kenntnis der Bundesregierung erst im Jahr 2022 begonnen werden, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Baubeginn unter der Maßgabe zu beschleunigen beziehungsweise vorzuziehen, dass die WLE-Trasse Münster–Sendenhorst noch im Jahr 2023 ohne Einschränkungen in Betrieb gehen kann (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 3. November 2020**

Die Fragen 121 und 122 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Ersatzneubau der Bahnbrückenanlage „Westfälische Landeseisenbahn-Brücke Nr. 73“ (WLE-Brücke) bei km 66,7 des Dortmund-Ems-Kanals soll nach dem derzeit gültigen Bauzeitenplan des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Rheine im Jahr 2022 beginnen und bis zum Jahr 2024 fertiggestellt sein.

Das neue Brückenbauwerk wird in Parallellage, d. h. neben dem zu ersetzenden Bauwerk errichtet. Zur Verkehrsumlegung auf die neue Trasse ergeben sich deshalb nur relativ kurze Sperrzeiten. Somit besteht keine Abhängigkeit zwischen dem Ersatzneubau der WLE-Brücke und der geplanten Reaktivierung der Bahnstrecke.

Der Ersatzneubau der WLE-Brücke ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 66,175 bis km 68,550 – Los 11 – und von km 68,550 bis km 70,350 – Los 12 (Querschnittserweiterung Stadtstrecke Münster). Im zeitlichen Gesamtablauf zusammen mit einer Vielzahl von weiteren Maßnahmen zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals im Bereich der Stadtstrecke Münster

kann der Ersatzneubau nicht losgelöst von der Gesamtmaßnahme gesehen werden. Das erforderliche Baurecht dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. April 2008 erwirkt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

123. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der rund 4.000 berichtspflichtigen Unternehmen ([www.dihk.de/resource/blob/19512/8a03955209ed045fb4870917da6a225c/dihk-meerkblatt-brennstoffemissionshandelsgesetz-dat a.pdf](http://www.dihk.de/resource/blob/19512/8a03955209ed045fb4870917da6a225c/dihk-meerkblatt-brennstoffemissionshandelsgesetz-dat a.pdf)), die dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) unterliegen, werden nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Carbon-Leakage-Verordnung von ihren CO<sub>2</sub>-Mehrkosten befreit, und wie viele Finanzmittel plant die Bundesregierung für die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des BEHG insgesamt für die Jahre 2021 bis 2025 ein (bitte jährlich auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 6. November 2020**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass sich die vorgesehene Carbon-Leakage-Verordnung nach § 11 Absatz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht – wie in der Fragestellung angesprochen – an die nach dem BEHG berichtspflichtigen Unternehmen wendet, die Brennstoffe in Verkehr bringen, sondern an Unternehmen, die diese Brennstoffe im Produktionsprozess einsetzen, die zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Kosten jedoch aufgrund der Wettbewerbssituation mit ausländischen Anbietern nicht über die Produktpreise weitergeben können.

Die Anzahl der beihilfeberechtigten Unternehmen sowie das Gesamtbearbeitungsvolumen kann erst auf der Basis der konkreten Festlegungen in der Rechtsverordnung abgeschätzt werden, die derzeit erarbeitet wird.

124. Abgeordnete  
**Lisa Badum**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die deutsche Ratspräsidentschaft mit den Trilogverhandlungen zum EU-Klimaschutzgesetz mit dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission beginnen, um den Trilog noch vor der Einreichung der Nationally Determined Contributions an das UN-Klimasekretariat bis Ende 2020 abzuschließen, und inwiefern wird dort der Beschluss des Europäischen Parlaments für ein Klimaziel 2030 von 60 Prozent Emissionsreduktion berücksichtigt ([www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/eu-parlament-spricht-sich-wohl-fuer-60-prozent-co2-einsparung-bis-2030-aus/](http://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/eu-parlament-spricht-sich-wohl-fuer-60-prozent-co2-einsparung-bis-2030-aus/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 6. November 2020**

Der Trilog kann beginnen, wenn sowohl Rat als auch Parlament über Verhandlungspositionen verfügen und sich über ein gemeinsames Vorgehen verständigt haben. Zunächst muss die Ratspräsidentschaft aber eruieren, ob es eine ausreichende Unterstützung vonseiten der Mitgliedstaaten für die Aufnahme der Trilogie gibt.

Alle beschlossenen Positionen des Europäischen Parlaments werden im Trilog thematisiert. Dazu zählt selbstverständlich auch die Forderung des Europäischen Parlaments, das 2030-Ziel auf 60 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 1990 anzuheben.

125. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die gesamte Bundesregierung – wie die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit persönlich (vgl. u. a. [www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energie-wende-schulze-will-hoeheren-anteil-von-oekostrom-am-energiemix/v\\_detail\\_tab\\_print/26281614.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energie-wende-schulze-will-hoeheren-anteil-von-oekostrom-am-energiemix/v_detail_tab_print/26281614.html)) – aufgrund der nun ambitionierteren Klimaziele der EU-Kommission (vgl. [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de), 16. September 2020 – [www.tagesschau.de/ausland/eu-von-der-leyen-klimaziel-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/eu-von-der-leyen-klimaziel-101.html)) auch für Deutschland nun „75 bis 80 Prozent“ Öko-Strom-Anteil bis 2030 verbindlich anstreben, indem sie dazu dem Deutschen Bundestag rasch einen entsprechenden Änderungsentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vorlegt, oder – andernfalls – wie sonst will die Bundesregierung die genannten höheren Klimavorgaben der EU berücksichtigen und umsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 5. November 2020**

Die Europäische Kommission hat am 17. September 2020 einen Vorschlag zur Anhebung des EU-Klimaziels auf mindestens 55 Prozent Treibhausgasminderung bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 vorgelegt. Dieses Ziel und die dazu notwendigen Umsetzungsmaßnahmen sind momentan Gegenstand von Verhandlungen auf EU-Ebene. Diesen Verhandlungen kann nicht vorgegriffen werden. Klar ist, dass die Bundesregierung selbstverständlich bereit ist, ihren nationalen Rechtsrahmen anzupassen, sobald die entsprechenden rechtsverbindlichen EU-Beschlüsse gefasst worden sind.

126. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD) Auf welchem wissenschaftlichen Konzept basieren die Materialwerte in der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz (Frage in Bezug auf die Antwort der Bundesregierung in Ausschussdrucksache 19(16)399)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 5. November 2020**

Das wissenschaftliche Konzept, auf dem die Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1 der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz) basieren, ist in folgenden Texten des Umweltbundesamtes (UBA) veröffentlicht:

- UBA-Text 04/2011: Ableitung von Materialwerten im Eluat und Einbaumöglichkeiten mineralischer Ersatzbaustoffe – Umsetzung der Ergebnisse des Verbundes „Sickerwasserprognose“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in konkrete Vorschläge zur Harmonisierung von Methoden; Bernd Susset und Wolfgang Leuchs [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/4065.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/4065.pdf)
- UBA-Text 26/2018: Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge; Bernd Susset, Ulrich Maier, Michael Finkel, Peter Grathwohl [www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-kriterien-zur-beurteilung-des](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-kriterien-zur-beurteilung-des)

127. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche umweltrelevanten Kenntnisse liegen der Bundesregierung über CO<sub>2</sub>-Kühlungssysteme bei Lkw vor (Klimabilanz), und eignen sich diese Lkw nach Kenntnis der Bundesregierung, um die Anlieferung gekühlter Lebensmittel mit geringeren Lärmemissionen (beispielsweise Anlieferung von Supermärkten in Wohngebieten) zu bewältigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 3. November 2020**

Das natürliche Kältemittel Kohlendioxid weist mit dem Wert 1 im Vergleich zu anderen Kältemitteln ein sehr geringes Treibhauspotenzial auf.

Heute noch weit verbreitete Kältemittel, sogenannte fluorierte Treibhausgase (F-Gase), haben die mehrere hundert- bis mehrere tausendfache Klimawirkung. Als Kältemittel verwendetes CO<sub>2</sub> muss nicht extra hergestellt werden. Es kann aus natürlichen Quellen oder aus Prozessabgasen gewonnenes, technisches CO<sub>2</sub> genutzt werden. Eventuelle Emissionen von CO<sub>2</sub> (eingesetzt als Kältemittel) belasten das Klima daher nicht zusätzlich.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Umweltbundesamt liegen keine Informationen zu den umweltrelevanten Auswirkungen der Geräuschemissionen von CO<sub>2</sub>-Kühlungssystemen bei Lkw vor. Ein umweltschädlicher Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Gesamtbilanz aufgrund des Einsatzes des Kältemittels CO<sub>2</sub> in Kühlsystemen von Lkw ist nicht zu erwarten.

128. Abgeordnete **Sylvia Kottig-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Zusammensetzung (bitte unter Angabe des Namens der Arbeitsgruppe und der Gasteinrichtung) und mit welchen Zielen (ggf. bitte unter Angabe gesetzter Fristen) wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-411/17 (Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht zur Laufzeitverlängerung des Kernkraftwerks Doel) zwischen der EU-Kommission und den zuständigen Experten/-innen der Mitgliedstaaten diskutiert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/23490)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. November 2020**

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-411/17 zusammenhängende Themen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Ratsarbeitsgruppe für Internationale Umweltthemen (WPIEI) und in der EU-Kommissionsgruppe nationaler Experten für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und Strategische Umweltprüfungen (SUP) (Commission Group on EIA/SEA National Experts) diskutiert.

In der WPIEI geht es um die Erarbeitung eines Leitfadens zur Anwendbarkeit der Espoo-Konvention für die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken. In der Commission Group on EIA/SEA National Experts werden nationale UVP-/SUP-Experten konsultiert, bevor die EU-Kommission einen Leitfaden zur Anwendung der UVP-Richtlinie bei Änderungen und Verlängerungen von Projekten (Anhang I Nr. 24 und Anhang II Nr. 13(a) UVP-Richtlinie) herausgibt.

129. Abgeordnete  
**Sylvia Kottling-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung die virtuellen Tagungen der „Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung der Espoo-Konvention auf die Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken“ bisher nicht auf der Webseite der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) aufgeführt (vgl. [www.unece.org/index.php?id=53211](http://www.unece.org/index.php?id=53211)), und wann sollen die Tagungsberichte nach Kenntnis der Bundesregierung auf dieser Webseite eingestellt werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/23490)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. November 2020**

Die Verwaltung und Pflege des Internetauftritts der UNECE Espoo Konvention wird durch das Sekretariat der Espoo Konvention betreut. Nachdem im Zuge der COVID-19-Pandemie alle physischen Treffen abgesagt werden mussten, wurde die Arbeit in der Ad-hoc-Gruppe durch regelmäßige Videokonferenzen fortgeführt. Diese Termine – in der Schlussphase mehrere pro Woche – wurden kurzfristig angesetzt und auch die Länge der Videokonferenzen und deren Themen je nach Arbeitsfortschritt flexibel angepasst.

Diese dynamische Arbeitsweise konnte offenbar nicht auf der Website der Konvention nachvollzogen werden. Ein regelmäßiger Austausch etwa mit Nichtregierungsorganisationen zu Einzelkapiteln des Leitfadens fand allerdings statt.

Für die einzelnen Videokonferenzen wurden keine Tagungsberichte erstellt. Ein Brief der Co-Chairs der Ad-hoc-Arbeitsgruppe an die Working Group der Espoo Konvention, der die Arbeitsweise und die Arbeitsergebnisse bis zum August 2020 beschreibt, ist unter [www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/WG.9\\_2020/Informal\\_documents/Covering\\_Note\\_for\\_Working\\_Group-15.07.2020-clean.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/WG.9_2020/Informal_documents/Covering_Note_for_Working_Group-15.07.2020-clean.pdf) einsehbar.

130. Abgeordnete  
**Sylvia Kottling-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis eine Landesbehörde bereits ihren Wunsch geäußert, sich gemäß Artikel 3.3 der Espoo-Konvention an der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Laufzeitverlängerung des Kernkraftwerks Loviisa in Finnland zu beteiligen und Konsultationen aufzunehmen (bitte unter Angabe der Bundes- oder Landesbehörde, die dem Notifizierungsschreiben Finnlands unter Einhaltung der Frist vom 2. November 2020 geantwortet hat, vgl. [www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/notification\\_espoo\\_loviisa\\_en\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/notification_espoo_loviisa_en_bf.pdf)), und welche Landesbehörde wird nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen dieser UVP eine Stellungnahme abgeben (vgl. [www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/weitere-Themen/Zwischenlager-Nord-Strahlenschutz/Aktuelles/](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/weitere-Themen/Zwischenlager-Nord-Strahlenschutz/Aktuelles/) und [www.mueef.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/atomkraft/grenzueberschreitendes-uvp-verfahren-zur-geplanten-laufzeitverlaengerung-des-akw-loviisa-in-finnland/](http://www.mueef.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/atomkraft/grenzueberschreitendes-uvp-verfahren-zur-geplanten-laufzeitverlaengerung-des-akw-loviisa-in-finnland/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**

**Rita Schwarzelühr-Sutter**

**vom 4. November 2020**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wurde vom finnischen Umweltministerium über die Einleitung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Espoo-Konvention hinsichtlich einer voraussichtlichen Laufzeitverlängerung des Kernkraftwerks Loviisa notifiziert und hatte im Zuge dessen die zuständigen Landesministerien informiert (vgl. Kurzlink: [www.bmu.de/ME9201](http://www.bmu.de/ME9201)). Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz hatten Beteiligungsinteresse erklärt und das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hat die Federführung für dieses Verfahren mit Kontaktbenennung gegenüber den finnischen Behörden übernommen. Am 28. Oktober 2020 haben sowohl Mecklenburg-Vorpommern als federführende Behörde als auch das Bundesland Rheinland-Pfalz beiliegende Stellungnahmen an die zuständige finnische Behörde übermittelt (vgl. Anlagen 1 und 2). Das BMU und die vorgenannten Bundesländer stellen parallel diese Stellungnahmen auf ihre Internetseiten.

## Anlage 1

**Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Ministry for the Environment  
PO Box 35  
FIN-00023 Government  
Finland

**by E-Mail only (Kirjaamo@ym.fi)**

Bearbeiter: MRin Doris Petersen-Goes  
Telefon: +49 385 588 2640  
Telefax: +49 385 588482 2640  
E-Mail: doris.petersen-goes@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 250-416-07300-2016/007-045  
Datum: Schwerin, 28.10.2020

– *nachrichtlich:* Frau Seija Rantakallio (Seija.Rantakallio@ym.fi)

**Stellungnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern an dem Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Laufzeitverlängerung oder Stilllegung des Kernkraftwerks Loviisa**

Ihre Notifikation vom 26.08.2020, Az.: VN/19135/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

– für die Notifikation, mit der Finnland die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Laufzeitverlängerung oder Stilllegung des Kernkraftwerks Loviisa ankündigt, danke ich Ihnen.

Wie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Ihnen bereits mitgeteilt hat, beteiligt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern federführend an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Stellungnahme des ebenfalls teilnehmenden Landes Rheinland-Pfalz wird als Anlage übersandt.

Bezüglich einer möglichen Laufzeitverlängerung oder Stilllegung des Kernkraftwerks Loviisa spricht sich das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Nachdruck für die Stilllegung der Reaktoren aus. Vor dem Hintergrund der verheerenden Atomunfälle in Tschernobyl und Fukushima sollte auf Pläne zur weiteren Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung im Interesse der Bevölkerung und Umwelt aller Ostseeanrainer verzichtet werden.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Variante der Laufzeitverlängerung bitten wir um Berücksichtigung des Einflusses der Neutronenversprödung auf den Zustand der Reaktordruckgefäße.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Doris Petersen-Goes

9200031496693

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Anlage 2

**Rheinland-Pfalz**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
z. Hd. Frau Doris Petersen-Goes o.V.i.A.  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

Mein Aktenzeichen  
108-84 00/2020-4#4  
Referat 1086

Ihr Schreiben vom  
Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Dr. Timo Griesel  
Timo.Griesel@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2773  
06131 16-172773

15. OKT. 2020

### Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz im grenzübergreifenden UVP-Verfahren zur Laufzeitverlängerung des AKW Loviisa

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Möglichkeit eingeräumt, einen Beitrag zu dem o.g. grenzübergreifenden Verfahren, welcher im Rahmen der Stellungnahme der federführenden Behörde berücksichtigt werden wird, bis zum 02. November 2020 vorzulegen.

Das Land Rheinland-Pfalz nimmt im folgendem zu genanntem Verfahren Stellung und bittet um Berücksichtigung durch die federführende Behörde gemäß § 58 Abs. 5 S. 1, 2 UVPG.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

1/3

**Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

**Rheinland-Pfalz**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN**Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Verfahrens der grenzübergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend der Laufzeitverlängerung des AKW Loviisa**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens zur grenzübergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend der Laufzeitverlängerung des AKW Loviisa Stellung zu nehmen.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung handelt in dem Bewusstsein, dass jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union das Recht hat, die Struktur und Zusammensetzung seiner Energieversorgung selbst zu bestimmen. Die Entscheidung für oder gegen eine Energieform und –nutzung obliegt den einzelnen Staaten. Diese Auffassung liegt auch der Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz zum oben genannten Verfahren der grenzübergreifenden Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde.

Wir sind jedoch angesichts der Pläne der Republik Finnlands zum Ausbau und der Weiterführung der Kernenergienutzung sehr besorgt und sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Laufzeitverlängerung des AKW Loviisa und die dazu vorgestellten Planungen aus. Genauso lehnen wir die im Bau befindlichen Neubauvorhaben ab.

In der Nutzung der Kernenergie sieht die rheinlandpfälzische Landesregierung keinen Weg, die Herausforderungen der Energieversorgung der Zukunft zu lösen. Sie setzt auf Energieeinsparung und insbesondere den Ausbau von erneuerbaren Energien.

Die Kernenergienutzung war, ist und bleibt eine nicht beherrschbare Hochrisiko-technologie. Sie ist bei Störfällen mit unabsehbaren weiträumigen Umweltgefahren und schwerwiegenden Folgen für die menschliche Gesundheit verbunden. Dass diese schweren Auswirkungen für Mensch und Umwelt weit über die Staats- und Landesgrenzen des jeweiligen Ursprungsstaates hinausgehen, haben die schweren Reaktorunfälle von Tschernobyl und Fukushima deutlich gemacht. Insbesondere zeigte der Reaktorunfall von Tschernobyl im Jahre 1986, wie radioaktive Stoffe über den Luftpfad über große Entfernungen und weite Flächen verteilt werden können. Aufgrund der wesentlich geringeren Entfernung zum Kraftwerksstandort Loviisa von circa 1800 km könnten radioaktive Luftmassen im Falle eines vergleichbaren Störfallereignisses bei bestimmten Wetterlagen die Landesgrenze von Rheinland-Pfalz in wenigen Stunden erreichen und

**Rheinland-Pfalz**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, ERNÄHRUNG  
UND FORSTEN

zu erheblichen Kontaminationen mit großen wirtschaftlichen und auch gesundheitlichen Schäden führen.

Die Bewertung der Risiken der Kernenergie hat nach der Katastrophe von Fukushima im Jahr 2011 dazu geführt, dass der deutsche Gesetzgeber im Konsens mit einer großen gesellschaftlichen Mehrheit einen Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie beschlossen hat. Diesen zügigen Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der friedlichen Kernenergienutzung hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz mitgestaltet und betont daher erneut, dass sie den Betrieb von Kernkraftanlagen ablehnt.

Ein weiterer Einsatz oder gar ein Ausbau der Kernergietechnik ist schon allein deshalb nicht zu verantworten, da für die hochradioaktiven Abfälle bislang weltweit kein Endlager existiert und vielen nachfolgenden Generationen neben deren Gesundheitsgefährdung immense ökonomische Entsorgungsrisiken aufgebürdet werden.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen angeführten Bedenken bitten wir um eine Revidierung der Entscheidung einer Laufzeitverlängerung des AKW Loviisa. Die in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Option V0 sollte daher aus sich von Rheinland-Pfalz realisiert werden, da diese den unverzüglichen und kompletten Rückbau des AKW nach Beendigung der Laufzeit vorsieht.

131. Abgeordnete  
**Sylvia Kottling-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen der in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/23490 aufgelisteten Atomkraftwerken sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung Modernisierungsmaßnahmen mit einem Wert von 700 Mio. Euro oder mehr durchgeführt worden, bzw. bei welchen dieser Atomkraftwerke sind solche Modernisierungsarbeiten geplant (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/23490)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine zuverlässigen Erkenntnisse über Kosten zu Modernisierungs- und Nachrüstmaßnahmen in ausländischen Atomkraftwerken vor. Die Bewertung oder Forderung von Modernisierungs- und Nachrüstmaßnahmen liegt in der alleinigen Verantwortung der zuständigen atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Ausschließlich dieser liegen Informationen zum Umfang von Nachrüstungen vor, die im Zusammenhang mit einer Laufzeitverlängerung zu sehen sind.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/23490 dargelegt, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung hinsichtlich der Laufzeitverlängerung von Doel 1 und Doel 2 vom 29. Juli 2019 (C-411/17) festgestellt, dass eine Laufzeitverlängerung, die untrennbar mit umfangreichen Nachrüstungen verbunden ist, in der Gesamtbetrachtung ein „Projekt“ im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) darstellt und dass daher die Laufzeitverlängerung der belgischen Atomkraftwerke einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

132. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche EU-Mitgliedstaaten haben die „Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit“ bislang nicht unterzeichnet, eine Unterzeichnung noch nicht zugesichert bzw. aktiv abgesagt, und welche „wirksame(n) Instrumente, einschließlich Monitoring, zur vollständigen Umsetzung und Sicherung der Forschungsfreiheit“ (Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit, S. 2), welche für alle Staaten im Europäischen Hochschulraum verbindliche Wirkung entfalten, sind derzeit in Vorbereitung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 2. November 2020**

Die Bonner Erklärung für Forschungsfreiheit trifft auf eine sehr breite Unterstützung unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Anlässlich der im Hybridformat organisierten Ministerkonferenz am 20. Oktober 2020 haben bereits neun EU-Mitgliedstaaten die Erklärung vor Ort unterzeichnet (Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Estland, Irland, Rumänien, Slowenien, Spanien, Deutschland). Die ganz überwiegende Zahl der übrigen Mitgliedstaaten hat eine Unterzeichnung gleichfalls zugesagt. Diese weiteren Unterschriften werden in einem nachgelagerten schriftlichen Verfahren eingeholt. Polen befindet sich aufgrund der Regierungsneubildung noch in der internen Prüfung.

Auch im Europäischen Hochschulraum ist das Thema Wissenschaftsfreiheit schon seit geraumer Zeit auf der Agenda. Eine eigens eingesetzte „Task Force“ hat in den vergangenen zwei Jahren eine Definition erarbeitet und einen umfassenden Bericht zur weiteren Bearbeitung des Themas verfasst ([www.ehea.info/Upload/BFUG\\_HR\\_UA\\_69\\_5\\_4\\_WG1\\_TF\\_Report\\_to\\_the\\_BFUG.pdf](http://www.ehea.info/Upload/BFUG_HR_UA_69_5_4_WG1_TF_Report_to_the_BFUG.pdf)). Der Bericht wird aller Voraussicht nach am 19. November 2020 auf der virtuellen Ministerkonferenz des Europäischen Hochschulraums angenommen. Die Bonner Erklärung für Forschungsfreiheit knüpft eng an diesen Prozess an, insbesondere mit Bezug auf das geplante Monitoring-System für Wissenschaftsfreiheit.

Hier ist eine effiziente Verzahnung der Prozesse im Europäischen Hochschulraum und Europäischen Forschungsraum vorgesehen. Die Ergebnisse des Monitorings werden weiteren Handlungsbedarf verdeutlichen und bilden die Grundlage für weitere Aktivitäten.

133. Abgeordneter **Dr. h. c. Thomas Sattelberger** (FDP)
- Wie viele Auszubildende sind derzeit in den vier außeruniversitären Forschungseinrichtungen (AuF) Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. und Leibniz-Gemeinschaft beschäftigt, und wie viele davon sind Menschen mit Behinderungen (bitte nach AuF getrennt in absoluten Zahlen und prozentualen Anteilen innerhalb der verschiedenen Ausbildungsberufe angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister  
vom 3. November 2020**

Eine Abfrage bei den in der Frage genannten außeruniversitären Forschungsorganisationen ergab, dass diese zum Stichtag 15. Oktober 2020 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl von Auszubildenden mit und ohne Behinderung beschäftigen. In der zur Beantwortung verfügbaren Zeit war eine Aufschlüsselung nach Ausbildungsberufen leider nicht möglich.

Außeruniversitäre Forschungsorganisation	Anzahl der Auszubildenden insgesamt	davon Auszubildende mit Behinderung	prozentualer Anteil der Auszubildenden mit Behinderung
Max-Planck-Gesellschaft	477	16	3,35
Fraunhofer-Gesellschaft	544	17	3,13
Helmholtz-Gemeinschaft	1.315	47	3,57
Leibniz-Gemeinschaft*	226	6	2,65

\* In der zur Beantwortung verfügbaren Zeit lag eine Rückmeldung von 71 der insgesamt 96 Institute der Leibniz-Gemeinschaft vor.

134. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.)
- Bis wann sollen nach Informationen der Bundesregierung erste Zwischenergebnisse des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Projekts „H2 ATLAS AFRICA“ vorliegen ([www.fz-juelich.de/ue/DE/Leistungen/Nationale\\_Internationale\\_Beziehungen\\_UE-B/Kooperationen/Prozent20undProzent20Projekte/H2Prozent20AtlasProzent20Africa/\\_node.html](http://www.fz-juelich.de/ue/DE/Leistungen/Nationale_Internationale_Beziehungen_UE-B/Kooperationen/Prozent20undProzent20Projekte/H2Prozent20AtlasProzent20Africa/_node.html)), angesichts der Tatsache, dass eine erste Übersicht schon Mitte 2020 hätte vorliegen sollen ([www.fona.de/de/potentialatlas-gruener-wasserstoff-in-afrika](http://www.fona.de/de/potentialatlas-gruener-wasserstoff-in-afrika)), und bis zu welchem Zeitpunkt möchte die Bundesregierung festlegen, mit welchen afrikanischen Regierungen im Rahmen der deutschen Wasserstoffstrategie künftig kooperiert werden soll (beispielsweise durch den Abschluss von Wasserstoffpartnerschaften)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 2. November 2020**

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte deutsch-afrikanische forschungsbasierte Potentialanalyse „H2 ATLAS AFRICA“ soll das Potential der Produktion und des Exports von Grünem Wasserstoff in Subsahara-Afrika bewerten und untersuchen. Aktuell sind hierbei die 15 ECOWAS-Staaten Westafrikas sowie die 16 Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas (Southern African Development Community, SADC) eingebunden. In aufwendigen Datenerhebungen, Datenanalysen und Vor-Ort-Feldstudien werden umfangreiche Datensätze erhoben.

Bedingt durch die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie haben sich die Arbeiten und Auswertungen teilweise verzögert. Eine erste Version einer interaktiven Karte für das westliche Afrika wird voraussichtlich Ende 2020 vorliegen. Die Ausarbeitungen für das südliche Afrika werden im Verlauf des Jahres 2021 erwartet.

Die Ergebnisse der Potentialanalyse bilden eine wissenschaftsbasierte Grundlage für weitere Planungen zur Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnerstaaten. Darüber hinaus bestehen bereits aktive Energiepartnerschaften mit einigen Staaten Afrikas, in denen das Thema Wasserstoff adressiert wird, wie beispielsweise mit Marokko und Südafrika. So hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-

wicklung mit Marokko eine Zusammenarbeit im Bereich Wasserstoff vereinbart und wird in diesem Rahmen u. a. den Bau einer ersten kommerziellen Anlage zur Wasserstoffproduktion fördern. Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit weiteren afrikanischen Staaten im Rahmen der deutschen Nationalen Wasserstoffstrategie werden kontinuierlich geprüft und ggf. in bilaterale Gespräche mit Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit eingebracht. Ein fester Zeitplan besteht hierzu nicht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

135. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Für welche Projekte (bitte nach Titel und Konzeption getrennt ausweisen) hat die International Planned Parenthood Federation (IPPF) nach Informationen der Bundesregierung Projektmittel in welcher Höhe aus den Bundeshaushalten 2019 und 2020 zugewiesen bekommen (bitte die größten neun Projekte benennen)?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung hat die International Planned Parenthood Federation (IPPF) in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen ihrer Initiative für selbstbestimmte Familienplanung und Müttergesundheit mit Kernbeiträgen in Höhe von 12 Mio. Euro (2019) bzw. 15 Mio. Euro (2020) unterstützt. Die Beiträge wurden aus Kapitel 2303 Titel 687 01 (Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen) geleistet.

Kernbeiträge sind nicht projektgebunden und werden durch die Empfängerorganisationen zur Erfüllung ihrer Mandate flexibel eingesetzt.

Für das Projekt „Verbesserte sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und gastgebender Bevölkerung in Burkina Faso, Kamerun, Togo“ wurde 1 Mio. Euro im Jahr 2019 und 945.760 Euro im Jahr 2020 (Projektvolumen insgesamt: 1.945.760 Euro) an die IPPF ausgezahlt. Die Mittel stammen ebenfalls aus Kapitel 2303 Titel 687 01.

136. Abgeordnete  
**Veronika Bellmann**  
(CDU/CSU)
- Was versteht die Bundesregierung unter der sowohl von der IPPF als auch von der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung (DSW) verwendeten Begrifflichkeit von „sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte“, und inwiefern umfasst das nach Meinung der Bundesregierung auch die freie Verfügung der Frau über das ungeborene Kind, einschließlich seiner Tötung unabhängig von Fristen und Indikation bis zur Geburt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Maria Flachsbarth  
vom 2. November 2020**

Für das Verständnis und die Verwendung des Begriffs der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte sind für die Bundesregierung neben völkerrechtlichen Dokumenten zu menschenrechtlichen Aspekten der Familienplanung bzw. reproduktiven Rechten (z. B. UN-Frauenrechtskonvention, Artikel 16 Ziffer 1 lit. CEDAW und UN-Behindertenkonvention, Artikel 23 CRPC) in erster Linie das Aktionsprogramm der Weltbevölkerungskonferenz von 1994 und die Definition der Weltgesundheitsorganisation maßgeblich. Daraus ergibt sich unter anderem das individuelle Recht, frei von Diskriminierung, Zwang oder Gewalt über den Zeitpunkt des eigenen Nachwuchses, die Partnerschaftswahl sowie über die Anzahl der Kinder entscheiden zu können. Dies setzt zum einen den Zugang zu sicheren, effektiven und bezahlbaren Verhütungsmitteln sowie die notwendigen Informationen darüber voraus. Zum anderen gehört dazu die medizinische Betreuung während der Schwangerschaft sowie während und nach der Geburt, inklusive der medizinischen Versorgung der Neugeborenen. Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch unabhängig von Fristen und Indikation bis zur Geburt umfasst dies nicht. Schwangerschaftsabbrüche werden etwa im Aktionsprogramm der Weltbevölkerungskonferenz ausdrücklich nicht als Mittel der Familienplanung aufgeführt.

137. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Erfolgsaussichten des von Nicaragua beim Green Climate Fund eingereichten Förderantrags 146 „BioCLIMA: Integrated climate action to reduce deforestation and strengthen resilience in BOSAWÁS and Rio San Juan Biospheres“ ([www.greenclimate.fund/document/gcf-b27-02-add06](http://www.greenclimate.fund/document/gcf-b27-02-add06)) mit Blick auf Umwelt- bzw. Waldschutz, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die nicaraguanische Regierung, mit ihrer öffentlich bekannten Geschichte an Menschenrechtsverletzungen ([www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=25532&LangID=E](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/NewsDetail.aspx?NewsID=25532&LangID=E)), die im Förderantrag vorgeschlagenen umweltpolitischen Maßnahmen und menschenrechtlichen Schutzvorkehrungen vollständig umsetzen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 2. November 2020**

Die Bundesregierung hat die Prüfung und Bewertung des Vorhabens „Bio-CLIMA: Integrated climate action to reduce deforestation and strengthen resilience in BOSAWÁS and Rio San Juan Biospheres“, für das die Central American Bank for Economic Integration (CABEI) eine Finanzierung des Grünen Klimafonds (Green Climate Fund, GCF) beantragt hat, derzeit noch nicht abgeschlossen. Über den Antrag soll bei der 27. Direktoriumssitzung des GCF von 9. bis 13. November 2020 entschieden werden.

Die Verantwortung für die Durchführung von Projekten des GCF liegt bei der jeweiligen akkreditierten Durchführungsorganisation (in diesem Fall der CABEI). Die Umsetzung von Projekten und der vereinbarten Maßnahmen wird gemäß des diesbezüglichen Rahmenwerks des GCF nachgehalten (Monitoring and accountability framework for accredited entities). Vor der Befassung des Direktoriums werden Projektanträge durch das Sekretariat auf ihre Konformität mit den Richtlinien des GCF geprüft. Das Sekretariat und das Independent Technical Advisory Panel bewerten Projekte zusätzlich mit Blick auf ihre Wirkung gemäß der Investitionskriterien des GCF.

138. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP) Welche Auslandsreisen in Entwicklungs- und Schwellenländer hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller seit April 2015 unternommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 4. November 2020**

Die Auslandsreisen, die der Bundesminister Dr. Gerd Müller seit April 2015 unternommen hat, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

**Übersicht über die Auslandsreisen von Bundesminister Dr. Gerd Müller in Entwicklungs- und Schwellenländer seit April 2015**

Jahresangabe	Reiseziel
2015	Ghana, Liberia
	Kosovo, Serbien
	Äthiopien
	Brasilien
	Indien, Bangladesch
	Eritrea, Ägypten
2016	Benin, Togo
	Irak, Jordanien
	Marokko, Tunesien, Algerien
	Kenia, Tansania, Djibuti
	Türkei
	China, Kambodscha, Myanmar
	Senegal, Niger, Ruanda
	Jordanien, Libanon, Türkei
	Marokko, Mauretanien, Algerien
	Palästinensische Gebiete
2017	Irak
	Kenia
	Burkina Faso, Elfenbeinküste, Tunesien
	Äthiopien, Indien, Pakistan
	China, Indonesien, Georgien
	Ägypten, Uganda
2018	Irak
	Eritrea, Äthiopien, Mosambik, Botswana, Simbabwe, Tschad, Ghana
	Tunesien
2019	Malawi, Sambia
	Ghana
	Mexiko
	Brasilien
	Kenia, Ruanda, Kongo
	Namibia
	Äthiopien
2020	Nigeria, Sudan, Ägypten
	Indien, Bangladesch

139. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Von wie vielen Abgeordneten wurde der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller seit April 2015 auf diesen Auslandsreisen in Entwicklungs- und Schwellenländer begleitet (bitte in Summe nach Fraktionen aufschlüsseln), und wie erklärt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung diese zugrunde liegende Einladungspraxis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 4. November 2020**

Der Bundesminister Dr. Gerd Müller wurde seit 2015 von 17 Abgeordneten (CDU/CSU (9), SPD (4), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (3), DIE LINKE. (1)) bei den in der Tabelle zu Frage 138 aufgeführten Auslandsreisen in Entwicklungs- und Schwellenländer begleitet.

Die jeweilige Delegation wurde dabei entsprechend dem jeweiligen Reiseanlass und der individuellen Entscheidung der Fraktionen bzw. Abgeordneten zusammengestellt.

Ob eine Reise durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages begleitet werden kann, wird jeweils im Einzelfall entschieden. Zu den Entscheidungskriterien gehören u. a., ob die Sicherheitslage vor Ort eine entsprechend größere Delegation erlaubt und ob es auf der Reise jenseits der vertraulichen politischen Gesprächsformate geeignete Termine für die Abgeordneten gibt.

Berlin, den 6. November 2020



Bundesministerium  
der Finanzen

# Entschädigung von NS-Unrecht

Regelungen zur Wiedergutmachung

JANUAR

2

7



# Entschädigung von NS-Unrecht

Regelungen zur Wiedergutmachung



## Inhalt

<b>I. Geschichtliche Entwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen in Deutschland</b>	<b>5</b>
1.1 Beginn der Wiedergutmachung nach Besatzungsrecht	5
1.2 Rückerstattung	5
1.3 Erste Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen	6
1.4 Luxemburger Abkommen und Überleitungsvertrag	6
1.5 Leistungen in der ehemaligen DDR	7
1.6 Bundesergänzungsgesetz, Bundesentschädigungsgesetz und Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BErgG, BEG, BEG-Schlussgesetz)	8
1.7 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)	9
1.8 Sondergesetzliche Entschädigungsregelungen	10
1.9 Außergesetzliche Regelungen der Länder	10
1.10 Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten	11
1.11 Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten	11
1.12 Globalabkommen mit den USA	12
1.13 Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen	12
1.14 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)	13
1.15 Anerkennungsrichtlinie für Arbeit im Ghetto und Rentenersatzzuschlag	14
1.16 Anerkennungsleistung für ehemalige sowjetische Kriegsgefangene	14
1.17 Transformation der Wiedergutmachung	15
<b>II. Außergesetzliche Entschädigungsleistungen des Bundes</b>	<b>16</b>
2.1 Härteregelung für Opfer pseudo-medizinischer Versuche	16
2.2 Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens	17
2.3 Außergesetzliche Regelungen für jüdische Verfolgte	17
2.4 Richtlinien für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung	19

SEITE 4	INHALT
---------	--------

<b>III. Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgen-</b>	
<b>gesetzes (AKG)</b>	<b>21</b>
3.1 Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von national-	
sozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgen-	
gesetzes (AKG-Härterichtlinien)	21
3.2 Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz	22
<b>IV. Regelungen für die neuen Bundesländer</b>	<b>23</b>
4.1 Entschädigungsrentengesetz (ERG)	23
4.2 Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Entschädigungsrentengesetzes	23
4.3 Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet	24
Anlagen	26

## I. Geschichtliche Entwicklung der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen in Deutschland

### 1.1 Beginn der Wiedergutmachung nach Besatzungsrecht

Die durch nationalsozialistisches Unrecht verursachten Schäden erforderten bereits unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Regelungen zur Wiedergutmachung. Besonders betroffen waren Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schäden erlitten hatten. Für diese Personen wurden deshalb bereits 1945 von den Besatzungsmächten und den Gemeinden erste Regelungen getroffen, die hauptsächlich Fürsorgecharakter besaßen und an der Bedürftigkeit der Betroffenen ausgerichtet waren.

Mit der Gründung der Länder in den drei Westzonen (amerikanische, englische und französische Besatzungszone) entstanden in der Folge größere Verwaltungseinheiten, die wiederum regional einheitliche Entschädigungsregelungen durchführten. Zusätzlich zu rein fürsorglichen Regelungen wurden weitere Maßnahmen zur Entschädigung ergriffen, die den Opfern einen Rechts-

anspruch gewährten. Dennoch herrschte auch weiterhin eine große Vielfalt an unterschiedlichen Bestimmungen, die sowohl in ihrem Regelungsgehalt als auch rein organisatorisch kaum zu überschauen waren. Eine klare Vereinheitlichung dieses Rechtsbereichs vollzog sich dann zunächst über die Abtrennung der Rückerstattung von der Entschädigung.

### 1.2 Rückerstattung

Die drei Westmächte erließen für ihre Besatzungszonen und für die Westsektoren Berlins 1947 und 1949 Rückerstattungsgesetze, in denen die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände geregelt wurden, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen worden waren. Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte deutsche Rechtsträger wurden nach Entstehung der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734) geregelt.

Nach der Vereinigung Deutschlands wurden für die neuen Bundesländer den Rückerstattungsgesetzen entsprechende Vorschriften in dem mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntSchG) (Artikel 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes - EALG) erlassen.

**Die Rückerstattung ist lange abgeschlossen.** Die Antragsfristen sind abgelaufen, die Verwaltungsverfahren beendet.

### 1.3 Erste Entschädigungsregelungen in den Besatzungszonen

Im Bereich des Entschädigungsrechts, das Personenschäden und nicht von der Rückerstattung erfasste Vermögensschäden regelt, wurden in der amerikanischen Besatzungszone bereits 1946 Ländergesetze erlassen, die zum Zwecke der Wiedergutmachung vorläufige Zahlungen und Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen vorsahen. Am 26. April 1949 wurde dann als zoneneinheitliches Gesetz vom Süddeutschen Länderrat das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz – USEG) erlassen, das im August 1949 durch besondere Landesgesetze in Bayern, Bremen, Baden-Württemberg und Hessen verkündet wurde. Diese Landesgesetze wurden nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) gemäß Artikel 125 GG als Bundesrecht übernommen. In den Ländern der britischen und der französischen Besatzungszone sowie in Berlin

(West) ergingen entsprechende Gesetze, die mit Ausnahme der Länder der britischen Besatzungszone grundsätzlich die gleichen Schadensarten regelten wie das USEG.

### 1.4 Luxemburger Abkommen und Überleitungsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland behandelt – ebenso wie vor ihrer Gründung die Länder und Gemeinden – die moralische und finanzielle Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts als eine vorrangige Aufgabe. In einer Sondersitzung des deutschen Bundestages vom 27. September 1951 bekundete der damalige Bundeskanzler Konrad Adenauer die Verantwortung Deutschlands für die vom NS-Regime verübten Gräueltaten. Er betonte die Verpflichtung des deutschen Volkes zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung und bot Verhandlungen mit dem Staat Israel und Vertretern jüdischer Interessen an. Bereits einen Monat später schlossen sich 23 jüdische Organisationen zur „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ (kurz Jewish Claims Conference – JCC) zusammen, die sich die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen gegen Deutschland zum Ziel setzte.

Am 21. März 1952 wurden die Gespräche mit Vertretern Israels und der JCC in Den Haag aufgenommen. Dabei ging es zum einen um einen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel mit dem Ziel einer Globalentschädigung für den Staat Israel. Zum anderen stand in den zwei sogenannten Haager Protokollen (BGBl. II 1953 S. 35, 85) zwischen der Bundesregierung und der JCC eine Individualentschädigung für die Opfer der NS-Verfolgung im Vordergrund.

Beide Vertragswerke sind untrennbar miteinander verbunden. Sie wurden gleichzeitig am 10. September 1952 in Luxemburg unterzeichnet. In diesem Luxemburger Abkommen sagte Deutschland die Zahlung von 3 Mrd. DM an den Staat Israel und von 450 Mio. DM an die JCC zu.

Die Leistungen an Israel waren als Eingliederungshilfe für entwurzelte und mittellose jüdische Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten gedacht. Ein Großteil wurde durch Warenlieferungen beglichen.

Der 450 Mio. DM-Fonds sollte nach den Festlegungen des Haager Protokolls Nr. 2 für die Unterstützung und Eingliederung jüdischer Verfolgter außerhalb Israels verwendet werden. Die JCC wurde mit der Durchführung beauftragt.

Mit dem Haager Protokoll Nr. 1 (BGBl. II 1953 S. 85) verpflichtete sich die Bundesregierung, ein Gesetzgebungsprogramm für bundeseinheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen aufzulegen. Die wesentlichen Grundsätze dieser Gesetzgebung wurden festgelegt. Anlässlich der Beendigung des westalliierten Besatzungsregimes waren bereits 1952 im vierten Teil des mit den drei westlichen Besatzungsmächten über den westlichen Teil Deutschlands geschlossenen Überleitungsvertrags (BGBl. II 1954 S. 57, 181, 194) Grundsätze für eine einheitliche Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung aufgestellt worden.

## 1.5 Leistungen in der ehemaligen DDR

Seit ihrer Gründung hatte sich die Deutsche Demokratische Republik (DDR) beharrlich geweigert, dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland bei Wiedergutmachungsleistungen zu folgen.

Für ihre Abwehrhaltung in Bezug auf Entschädigungsforderungen aus dem Ausland spielte vor allem ihr antifaschistischer Gründungsmythos eine wichtige Rolle. Die DDR sah sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches, sondern verortete sich in der Tradition des Kampfes gegen den Faschismus. Somit lehnte sie materielle Leistungen für im Ausland lebende NS-Opfer ab und verweigerte auch die moralische Mitverantwortung für die Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands.

Nach dem in der Sowjetzone geltenden Recht erhielten jedoch systemkonforme Opfer des Faschismus Sonderleistungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie pauschale Ehrenpensionen.

Da die Wiederherstellung von Privateigentum nicht mit den Bestrebungen nach Überführung in Volkseigentum in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR zu vereinbaren war, wurde das lediglich für Thüringen seit 1945 geltende Wiedergutmachungsgesetz schon bald nicht mehr angewandt und 1952 endgültig aufgehoben.

Mit Dänemark, Finnland, Österreich und Schweden schloss die DDR Pauschalentschädigungsabkommen, durch die Rückerstattungsansprüche der in diesen Ländern lebenden ehemaligen NS-Verfolgten abgegolten wurden.

## 1.6 Bundesergänzungs-, Bundesentschädigungsgesetz und Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BErgG, BEG, BEG-Schlussgesetz)

Das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz wurde mit dem am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Bundesergänzungsgesetz (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I 1953 S. 1387) erlassen. Das BErgG orientierte sich am Entschädigungsgesetz - USEG (siehe hierzu auch 1.3), ging über eine reine Ergänzung aber deutlich hinaus. Dennoch erwiesen sich die Regelungen schon bald als unzureichend.

Am 29. Juni 1956 (BGBl. I 1956 S. 562) erging das Bundesgesetz zur Entschädigung für auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches lebende Opfer der NS-Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG). Dieses Gesetz trat rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft und regelte die Entschädigung für NS-Verfolgte grundlegend neu. Neben einer Erweiterung des Kreises der Berechtigten ermöglichte es ebenso eine Vielzahl von Änderungen zugunsten der Verfolgten. Auch führte es zur Kostenteilung zwischen Bund und Ländern. Das BErgG hatte noch den Ländern die Kostentragung auferlegt.

Nach dem BEG konnte Entschädigung in Form von Renten, Kapitalentschädigungen, Umschulungsbeihilfen, Heilverfahren sowie Hinterbliebenenversorgung geleistet werden. Das BEG sah ursprünglich eine Antragstellung nur bis zum 1. Oktober 1957 vor, die im Ersten Gesetz zur Änderung des BEG vom 1. Juli 1957 auf den 1. April 1958 ausgeweitet wurde (BGBl. I 1957 S. 663).

In der Anwendungspraxis zeigte sich allerdings schon bald erneuter Anpassungsbedarf. Die angestrebte Novellierung sollte den endgültigen Abschluss der Gesetzgebung bilden. Nach vierjährigen eingehenden Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erging am 14. September 1965 (BGBl. I 1965 S. 1315) unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Schlussgesetz das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz). Durch das BEG-Schlussgesetz wurde die ursprünglich auf den 1. April 1958 festgesetzte Antragsfrist erheblich ausgeweitet. Durch Artikel VIII Abs. 1 BEG-Schlussgesetz wurde bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1969 keine Ansprüche mehr angemeldet werden konnten. **So können auch heute keine neuen Anträge mehr gestellt werden.** NS-Opfer in den kommunistisch regierten Staaten des Warschauer Paktes waren grundsätzlich von der Geltung des BEG ausgenommen.

Jedoch können Leistungen für erlittene Gesundheitsschäden im Rahmen von „Verschlimmerungsverfahren“ angepasst werden. Darüber hinaus können auch heute noch im Wege von „Zweitverfahren“ Erstentscheidungen revidiert werden, sofern sie sich nach heutiger Rechtsauffassung als falsch erweisen.

Zum BEG sind in den zurückliegenden Jahrzehnten zahlreiche Durchführungsverordnungen (DV) ergangen, von denen die erste bis dritte DV-BEG regelmäßig geändert werden, um die wiederkehrenden Leistungen (Renten) an die steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen. Die vierte DV-BEG regelt die Erstattung von Kosten, die den Versicherungseinrichtungen für ihre Mitwirkung nach § 182 Abs. 1 des BEG entstehen. Die fünfte DV-BEG bestimmt, welche Versorgungseinrichtungen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst worden sind.

Durch die sechste DV-BEG (KZ-Haftstättenverzeichnis) hat die Bundesregierung im Rahmen der Vermutungsregelung des § 31 Abs. 2 BEG festgelegt, welche Haftstätten als Konzentrationslager anzusehen sind.

Ausgeführt wird das BEG von den Entschädigungsbehörden der Länder. Entschädigungsansprüche können nur Verfolgte des NS-Regimes geltend machen. Auch Vertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sowie Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention wurden nach dem BEG entschädigt. Als Verfolgter gilt, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen einen Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.

Einem Verfolgten gleichgestellt sind u. a. Personen, die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt waren, weil sie eine vom NS-Staat abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertraten oder einem Verfolgten nahestanden.

Als Verfolgte gelten nach dem BEG u. a. auch Hinterbliebene von Verfolgten und Geschädigte, die als nahe Angehörige von den nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mit betroffen waren.

Keine Opfer gezielter NS-Verfolgung und damit auch keine Verfolgten im Sinne des BEG sind diejenigen, die infolge des vom nationalsozialistischen Deutschland begonnenen Krieges Schäden erlitten haben, die den allgemeinen Kriegsfolgen zuzurechnen sind, wie z. B. Kriegsgefangene oder Opfer des Bombenkriegs.

## 1.7 Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG)

Das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz – AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I 1957 S. 1747) regelt die Ansprüche von Geschädigten des NS-Regimes, die nicht die Verfolgteigenschaft im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) besitzen. Während die Wiedergutmachungsgesetze sämtliche in Betracht kommenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden regeln, sieht das AKG eine Entschädigung nur für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie an Freiheit vor. § 5 AKG gewährt für rechtswidrige Verletzungen dieser Rechtsgüter Anspruch auf Schadenersatz nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere nach den Vorschriften über die Staatshaftung und nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Ansprüche konnten nur Geschädigte geltend machen, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im damaligen Geltungsbereich des AKG oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte oder eine der sonstigen in § 6 AKG genannten Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllte. Ausnahmeregelungen für Vertriebene (Aussiedler), Heimkehrer sowie Personen, die erst nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gelangt sind, haben heute praktisch keine Bedeutung mehr.

Anträge mussten grundsätzlich binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 31. Dezember 1958, gestellt werden. Bei Versäumung dieser Frist konnte innerhalb eines weiteren Jahres, also bis zum 31. Dezember 1959, eine weitere Nachfrist eingeräumt werden.

### **Ansprüche nach dem AKG werden heute nur noch abgewickelt.**

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen ist die Generalzolldirektion, Service-Center Köln (vgl. **Anlage 7, II**).

## **1.8 Sondergesetzliche Entschädigungsregelungen**

Die Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze wurden ergänzt durch verschiedene sondergesetzliche Entschädigungsregelungen.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die unter dem NS-Regime aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden waren und ihre Rechte verloren hatten, trat am 11. Mai 1951 das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) rückwirkend zum 1. April 1951 in Kraft. Verfolgte Beschäftigte im öffentlichen Dienst sollten hiermit so gestellt werden, wie sie ohne die Verfolgung gestellt gewesen wären. Diesem Gesetz folgte am 18. Mai 1952 das BWGöD-Ausland für die unter Verfolgungsdruck ausgewanderten Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Beide Gesetze wurden durch das Dienstrechtliche Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG) vom 20. September 1994 aufgehoben.

Zur Regelung der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung erging noch vor dem erstmaligen Zusammentritt des Deutschen Bundestages durch den Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (amerikanische und britische Besatzungszone) das Gesetz über die Behandlung der NS-Verfolgten in der Sozialversicherung vom 22. August 1949. Die Minderung oder der Verlust von Ansprüchen auf Leistungen aus der Sozialversicherung, vor allem aus der Rentenversicherung, betrafen hauptsächlich eine Vielzahl ins Ausland geflohener oder

ausgewanderter Juden und politischer Gegner des NS-Regimes. Mit der Erstreckung dieses Gesetzes auf die Länder der früheren französischen Besatzungszone wurde 1950 eine bundeseinheitliche Regelung getroffen. Eine zusammenfassende bundeseinheitliche Regelung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I 1970 S. 1846). Die Aufwendungen wurden und werden ausschließlich von den Renten- und Unfallversicherungsträgern ohne staatliche Beteiligung gezahlt.

Jüdische Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg, die als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt und in der ihnen als Kriegsoffer zustehenden Versorgung geschädigt worden waren, wurden nach dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung (BWK) vom 25. Juni 1958 entschädigt (BGBl. I 1958 S. 412). Dieses Gesetz wurde durch das Erste Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I 1986 S. 560) aufgehoben. Für Berechtigte im Ausland erging ein gleichnamiges Gesetz (BWKAusl) vom 3. August 1953 (BGBl. I 1953 S. 843), das rückwirkend am 1. Oktober 1950 in Kraft trat.

## **1.9 Außergesetzliche Regelungen der Länder**

Seit 1950 wurden von einzelnen Bundesländern jeweils für ihre Bürger, die Opfer von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen waren und die in den Gesetzen vorgesehenen Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllen konnten oder unverschuldet Antragsfristen versäumt hatten, eigene landesrechtliche Regelungen über einmalige und laufende Beihilfen geschaffen. Der berechnete Personenkreis

ist dabei in der Regel nicht allein auf Verfolgte im Sinne von § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) beschränkt. Außerdem sehen die landesrechtlichen Bestimmungen häufig Leistungen an Hinterbliebene vor. Voraussetzung ist zumeist – wie auch bei den außergesetzlichen Härteregelungen des Bundes – das Vorliegen einer besonderen (wirtschaftlichen) Notlage. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Zu den einzelnen Länderregelungen vgl. **Anlage 2**.

### 1.10 Erste Globalabkommen mit europäischen Staaten

In den Jahren 1959 bis 1964 schloss die Bundesrepublik Deutschland mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Griechenland Globalabkommen zugunsten von durch NS-Verfolgungsmaßnahmen geschädigten Staatsangehörigen dieser Länder. Aufgrund dieser Abkommen wurden insgesamt 971 Mio. DM (496,46 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt (vgl. auch **Anlage 5**), deren Verteilung an die Geschädigten den Regierungen der betreffenden Länder oblag. Die Globalabkommen sind abgeschlossen.

### 1.11 Vereinbarungen mit osteuropäischen Staaten

In Anlehnung an die 1959 bis 1964 mit westeuropäischen Staaten getroffenen Abkommen über pauschale Entschädigungsleistungen wurden nach Herstellung der Deutschen Einheit und der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes auch mit osteuropäischen Staaten entsprechende Verträge geschlossen (Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in den mittel- und osteuropäischen Staaten). Hierbei ging

es in erster Linie um humanitäre Hilfen in Härtefällen und nicht um Leistungen für Sachschäden. Grundsätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen war der Nachweis der Verfolgteigenschaft gemäß § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen wurde mit Notenwechsel vom 16. Oktober 1991 in Polen eine nach polnischem Recht errichtete „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vereinbart und mit einmalig 500 Mio. DM (255,64 Mio. Euro) für Personen, die während des Zweiten Weltkriegs durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen schwere Gesundheitsschäden erlitten hatten und sich in einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage befanden, ausgestattet.

1993 wurden in den drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion Weißrussland, Russische Föderation und Ukraine entsprechend jeweils die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Minsk, Moskau und Kiew gegründet und mit insgesamt 1 Mrd. DM (0,51 Mrd. Euro) ausgestattet. Die drei Stiftungen erklärten sich bereit, Zahlungen auch an Geschädigte in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu leisten.

Den drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen gewährte die Bundesrepublik Deutschland separate Hilfen in Höhe von 2 Mio. DM (1,02 Mio. Euro). Aus diesen Zuwendungen wurden vor allem soziale Einrichtungen für NS-Opfer gefördert.

Mit der Tschechischen Republik wurde mit Notenwechsel vom 29. Dezember 1997 der auf zehn Jahre ausgelegte Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds in Form eines Stiftungsfonds nach tschechischem Recht mit Sitz in Prag vereinbart, in den beide Staaten einzahlten. Zweck des Fonds ist die Finanzierung von Sozialprojekten gemeinsamen Interesses vor allem zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt wie z. B. Altenfürsorge, Minderheitenförderung und gemeinsame wirtschaftliche und ökologische Projekte.

Für vergleichbare Maßnahmen in sonstigen mittel- und osteuropäischen Staaten, mit denen bislang keine Globalentschädigungsabkommen geschlossen worden waren (Albanien, Bosnien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn) wurden für die Jahre 1998 bis 2000 ebenfalls Mittel in Höhe von 80 Mio. DM bereitgestellt (sog. „Hirsch-Initiative“). Die Durchführung wurde unterschiedlichen nationalen Einrichtungen, zumeist dem Nationalen Roten Kreuz, übertragen.

### 1.12 Globalabkommen mit den USA

Am 19. September 1995 wurde in Anlehnung an die Kriterien des Bundesentschädigungsgesetzes (Verfolgung aus Gründen der Rasse, der Weltanschauung oder des Glaubens) ein deutsch-amerikanisches Globalabkommen zur Wiedergutmachung für NS-Opfer, die zur Zeit ihrer Verfolgung bereits US-Staatsangehörige waren und bis dahin keine Entschädigung erhalten hatten, geschlossen. Weitere Berechtigungskriterien waren der Aufenthalt in einem Konzentrationslager sowie geleistete Zwangsarbeit. Inhaltlich und konzeptionell folgte das Abkommen den Vorbildern vergleichbarer Abkommen mit anderen Westmächten aus den Jahren 1959 bis 1964 (vgl. auch 1.10). Es wurden rund 3 Mio. DM (1,5 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel lag im Ermessen der US-Regierung.

Durch Zusatzvereinbarung vom 25. Januar 1999 erfolgte eine weitere, das Abkommen abschließende Zahlung von rund 34,5 Mio. DM (17,6 Mio. Euro).

### 1.13 Washingtoner Konferenz über Holocaustvermögen

Als Ergebnis der im Dezember 1998 in Washington stattgefundenen Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, an der neben Deutschland noch 43 weitere Staaten sowie 12 nichtstaatliche Organisationen und der Vatikan teilnahmen, stand eine rechtlich nicht bindende Übereinkunft über Grundsätze in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washingtoner Erklärung vom 3. Dezember 1998). Im Bewusstsein seiner historischen und moralischen Verantwortung verabschiedete Deutschland im Zuge der Umsetzung am 9. Dezember 1999 eine gemeinsame Erklärung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, in der es sich zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, verpflichtete.

Als praktische Hilfestellung für die Suche und Identifizierung der von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstgüter und zur Vorbereitung von Entscheidungen über deren mögliche Rückgabe dient eine in 2001 veröffentlichte und in 2007 redaktionell überarbeitete Handreichung.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste veröffentlicht im Internet unter [www.lostart.de](http://www.lostart.de) regelmäßig die in ihrer Datenbank gespeicherten Informationen über Kulturgüter, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verbracht, verlagert oder verfolgungsbedingt entzogen wurden (s. hierzu auch **Anlage 7, VI**). Hier besteht auch die Möglichkeit einer Provenienzrecherche, bei der auf Inhalte, die auf der Auswertung von Primär- und Sekundärquellen sowie der Fachliteratur beruhen, zugegriffen werden kann. Eine Provenienzre-

cherche kann ebenfalls über das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) unter [www.badv.bund.de](http://www.badv.bund.de) durchgeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Washingtoner Grundsätze und der sogenannten „Gemeinsamen Erklärung“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie der durchgeführten Recherchen konnte bislang bereits eine Reihe von Bildern namhafter Künstler aus öffentlichem Besitz an die ursprünglich Berechtigten bzw. deren Erben zurückgegeben werden.

### 1.14 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)

Zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter wurde durch Gesetz vom 2. August 2000 die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) errichtet (EVZStiftG, BGBl. I S. 1263, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2008, BGBl. I S. 1797) und mit einem Stiftungsvolumen von insgesamt 10,1 Mrd. DM (5,16 Mrd. Euro) ausgestattet. Dieser Betrag wurde von der Bundesrepublik Deutschland und von deutschen Unternehmen aufgebracht.

Hauptaufgabe der Stiftung war es, Finanzmittel zur Gewährung von individuellen Einmalzahlungen an überlebende Betroffene bereitzustellen. Die Auszahlungen wurden durch Partnerorganisationen in den einzelnen Ländern durchgeführt.

Leistungen aus der Stiftung konnten in erster Linie zur Arbeit gezwungene Personen in Konzentrationslagern und Ghettos sowie aus ihrem Heimatstaat deportierte und zum Arbeitseinsatz gezwungene und inhaftierte oder haftähnlichen Bedingungen ausgesetzte Opfer erhalten. Darüber hinaus waren beispielsweise auch Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft leistungsberechtigt.

§ 11 Abs. 1 Satz 5 des Stiftungsgesetzes sah ferner Leistungen zum Ausgleich sonstiger Personenschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht vor, so z. B. in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten Leistungen nach dem Stiftungsgesetz auch zur Begleichung von Vermögensschäden erbracht werden.

Sieben internationale Partnerorganisationen, koordiniert durch ein international besetztes Stiftungskuratorium, waren verantwortlich für die Annahme und Prüfung von Anträgen. Die Antragsfrist endete endgültig am 31. Dezember 2002. Anfang 2007 waren die Auszahlungen abgeschlossen. **Neue Anträge können nicht mehr gestellt werden.**

Insgesamt haben über 1,7 Millionen Personen, davon 1,66 Millionen Zwangsarbeiter, Leistungen erhalten. Von der Stiftungssumme sind 4,37 Mrd. Euro für Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter ausgezahlt worden.

Seit Beendigung der Auszahlungen ist die Stiftung EVZ gemäß § 2 Abs. 2 EVZStiftG als reine Förderstiftung für internationale Projekte, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen, tätig.

Nähere Informationen zur Stiftung sind im Internet unter [www.stiftung-evz.de](http://www.stiftung-evz.de) abrufbar (vgl. hierzu auch **Anlage 7, VII**).

### 1.15 Anerkennungsrichtlinie für Arbeit im Ghetto und Rentenersatzzuschlag

Nach dem in 2002 verabschiedeten Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) können Holocaust-Überlebende, die während ihrer Inhaftierung in einem von den Nationalsozialisten errichteten Ghetto gegen Entgelt aus freiem Willen gearbeitet haben, eine Sozialversicherungsrente erhalten.

Zahlreiche Anträge auf Leistungen nach dem ZRBG waren zunächst abgelehnt worden. Daher erließ die Bundesregierung im Oktober 2007 eine Richtlinie, nach der NS-Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher keine sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung gefunden hatte, eine Einmalzahlung von 2.000 Euro erhalten konnten. Leistungen nach ZRBG und Richtlinie schlossen sich allerdings gegenseitig aus. Ebenfalls ausgeschlossen von der Anerkennungsleistung waren Personen, deren Arbeit im Ghetto bereits als Zwangsarbeit aus den Mitteln der Stiftung EVZ entschädigt worden ist (vgl. hierzu auch 1.14). Schlusstermin für die Antragstellung war der 31. Dezember 2011.

Mit der Neufassung der „Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war“ (Anerkennungsrichtlinie) vom 20. Juli 2011 (BAnz Nr. 110 S. 2624 vom 26. Juli 2011) wurde die Anerkennungsleistung schließlich rückwirkend vom Erhalt einer Rente nach dem ZRBG entkoppelt. Damit steht die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung der Arbeit im Ghetto der Zahlung einer Anerkennungsleistung nicht mehr entgegen.

Das Erste Gesetz zur Änderung des ZRBG, das am 1. August 2014 in Kraft trat, ermöglicht heute eine breite Rückwirkung der Zahlungen bis zum 1. Juli 1997.

Ein Deutsch-Polnisches Abkommen vom 5. Dezember 2014, in Kraft getreten am 1. Juni 2015, erlaubt eine Rentenzahlung nunmehr auch an Empfänger in Polen.

Zusätzlich können seit Juli 2017 Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro erhalten, wenn ihr Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung nur deshalb abgelehnt worden ist, weil die allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt ist.

**Die Richtlinie wird von der Organisationseinheit Arbeitsgruppe Anerkennungsleistung (AG AfG) im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen in Berlin durchgeführt** (s. hierzu *Anlage 7, I*).

### 1.16 Anerkennungsleistung für ehemalige sowjetische Kriegsgefangene

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2015 beschlossen, dass ehemalige sowjetische Kriegsgefangene eine symbolische finanzielle Anerkennungsleistung erhalten sollen. Angehörige der sowjetischen Streitkräfte, die während des Zweiten Weltkriegs in der Zeit vom 22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945 als Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam waren, konnten eine einmalige Leistung in Höhe von 2.500 Euro beantragen. **Die Antragsfrist endete am 30. September 2017.** Auf die Leistung bestand kein Rechtsanspruch, sie war höchstpersönlicher Natur und nicht übertragbar. Erben von ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen hatten kein Antragsrecht. Die Einzelheiten wurden in einer Richtlinie geregelt, die am 14. Oktober 2015 im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurde (BAnz AT 14.10.2015 B1).

## 1.17 Transformation der Wiedergutmachung

75 Jahre sind seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs vergangen.

Auch heute noch werden individuelle Entschädigungsleistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gemäß § 1 BEG den in eigener Person verfolgten und geschädigten Betroffenen gezahlt. Die demographische Entwicklung zeigt allerdings, dass das Ende dieser aktiven und höchstpersönlichen Leistungen an die Überlebenden von Holocaust, Porajmos und NS-Terror absehbar ist.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dies aus nationalen und internationalen sowie aus politischen und gesellschaftspolitischen Gründen keineswegs ein Ende der Wiedergutmachung im Sinne eines Schlussstriches unter dem Engagement der Bundesrepublik Deutschland bedeuten soll.

Vielmehr soll auch vor dem Hintergrund von zunehmendem Antisemitismus und Holocaust-Leugnung der Blick verstärkt darauf gerichtet werden, was vor und nach 1945 geschah, wie die junge Demokratie der Bundesrepublik Deutschland hiermit umgegangen ist, welche Lehren aus den Menschheitsverbrechen im Nationalsozialismus gezogen wurden und werden und wie dies künftigen Generationen sinnvoll und nachhaltig vermittelt werden kann. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wandelt sich insofern von einem aktiven Unterstützungsprogramm für die Opfer der Verfolgung hin zu Aktivitäten, bei denen die Vermittlung dessen, wie die Bundesrepublik aktiv Verantwortung übernommen hat, im Mittelpunkt steht.

Sowohl unverrückbare außenpolitische Grundsätze als auch der Umstand, dass bestimmte innen- und gesellschaftspolitische Themen und deren öffentliche Behandlung ohne Bezug zur fortgesetzten Verantwor-

tung aus den Verbrechen vor 1945 nur sehr schwer vermittelbar sind und sein werden, bedingen zukünftig die stärkere Einbeziehung der Akten der Wiedergutmachung und Entschädigung der Opfer.

Angesichts der immer länger zurückliegenden Zeit von Holocaust wie auch Wiedergutmachung und der Tatsache, dass inzwischen in Deutschland Generationen heranwachsen, die durch Migration ohne familiären/regionalen oder kulturellen Bezug zur Zeit des Nationalsozialismus sind, stellt dies eine besondere Herausforderung für die Zukunft dar.

Seit 2017 beschäftigt sich das Bundesministerium der Finanzen in zunehmenden Maße mit den hieraus resultierenden Folgeaufgaben der Wiedergutmachung. Mithilfe eines „Themenportals Wiedergutmachung“ soll beispielsweise erstmals ein digitaler Gesamtzugang zum Dokumentenerbe der Wiedergutmachungsakten, die bei verschiedenen Stellen im In- und Ausland liegen, angestrebt werden. In hundertausend- und millionenfach vorliegenden Einzelfallakten der Antragssteller schilderten diese im Verwaltungsverfahren ihr Verfolgungsschicksal ebenso wie ihre Familiengeschichte mit Angabe von Daten, Orten, Namen, Tätern, weiteren Opfern und vielem mehr. Das alles soll irgendwann einmal vollständig und einheitlich zugänglich gemacht werden. Diese Dokumente sind nicht nur für die wissenschaftliche Forschung von unschätzbarem Wert, sondern in gleichem Maße für Angehörige und Nachkommen der Opfer und Überlebenden sowie als Beitrag für Maßnahmen der sogenannten Holocaustbildung zu sehen.

## II. Außergesetzliche Entschädigungsleistungen des Bundes

### 2.1 Härteregelung für Opfer pseudo-medizinischer Versuche

Personen, die infolge der in mehreren nationalsozialistischen Konzentrationslagern vorgenommenen pseudo-medizinischen Versuche einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten haben, hatten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zunächst nach landesgesetzlichen Regelungen, später dann nach dem Bundesergänzungsgesetz (BErgG) von 1953, abgelöst durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956, sowie aus einem Sonderfonds nach Artikel V BEG-Schlussgesetz von 1965.

Für Opfer pseudo-medizinischer Menschenversuche, die nicht aus Gründen der politischen Gegnerschaft, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind oder die nicht die gesetzlichen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllen oder nicht die Antragsfristen eingehalten haben, schuf die Bundesregierung bereits durch Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 1951 eine Härteregelung in Form einer einmaligen Fürsorgeleistung. Nicht

unter diese Regelung fallen wegen ihres durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten streng subsidiären Charakters alle Personen, die bereits eine anderweitige Entschädigung erhalten haben oder die zu dem Personenkreis gehören, der durch Globalabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einer Reihe von europäischen Staaten begünstigt ist (vgl. unter 1.10). Die ursprünglich gebietsmäßig begrenzte Regelung wurde durch weiteren Beschluss vom 22. Juni 1960 angesichts der besonderen Unmenschlichkeit der pseudo-medizinischen Versuche dahingehend erweitert, eine Beihilfe auch solchen Opfern von Menschenversuchen zu gewähren, die in Staaten leben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland seinerzeit keine diplomatischen Beziehungen unterhielt. Anträge von Staatsangehörigen dieser Staaten (Polen, ehemalige CSSR, Jugoslawien, Ungarn und Rumänien) wurden im Auftrag der Bundesregierung von einer hierfür gebildeten Neutralen Kommission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf in Einzelverfahren geprüft und aus den durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln entschädigt.

In dem Bestreben, die Entschädigung für diese Versuchsoffer möglichst bald abzuschließen, entschloss sich die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem IKRK, zugunsten der noch nicht entschädigten Antragsteller, die mit einer positiven Entscheidung rechnen konnten, Globalabkommen mit Jugoslawien, der damaligen CSSR, Ungarn und Polen abzuschließen.

## 2.2 Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens

Bereits im Vorfeld des Luxemburger Abkommens wurde 1952 der Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens gegründet (HNG-Fonds). Auch dieser Personenkreis war von der Verfolgung betroffen, da die Nationalsozialisten nicht von religiösen, sondern von rassistischen Vorstellungen ausgingen und somit als Juden auch diejenigen verfolgten, die nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten, aber nach der nationalsozialistischen Rassenlehre als Juden angesehen wurden.

Zuwendungen aus dem Fonds (in der Fassung vom 15. September 1966 – BAnz Nr. 178 vom 22. September 1966) können Personen erhalten, die wegen ihrer jüdischen Abstammung im Sinne der Nürnberger Gesetze von 1935 verfolgt wurden oder als nahe Angehörige von der Verfolgung mit betroffen waren. Außerdem dürfen sie weder zum Zeitpunkt der Verfolgung noch der Entscheidung über ihren Beihilfeantrag der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehört haben oder angehören. Dies ist ein entscheidendes Abgrenzungsmerkmal gegenüber der Zuständigkeit der Jewish Claims Conference (JCC), die ausschließlich die Interessen der Glaubensjuden vertritt.

Zuwendungen aus dem Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens können als einmalige oder laufende Bei-

hilfen gewährt werden. Bei der Antragsbearbeitung werden neben der Schwere und den Auswirkungen der Verfolgung die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Antrag stellenden Person und ihrer unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen berücksichtigt. Die Höhe der laufenden Beihilfen wird nach Richtsätzen festgelegt, die regelmäßig an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Einmalige Beihilfen werden allgemein zum Lebensunterhalt oder zweckgebunden zur Bestreitung anderweitig nicht gedeckter Krankheitskosten oder zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung gewährt.

**Anträge können formlos beim Bundesministerium der Finanzen, Dienstsitz Bonn** (Kontakt vgl. **Anlage 7, III**), **gestellt werden**. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich.

Nach den Richtlinien des Fonds können auch Träger von Alters- oder sonstigen Heimen Zuschüsse erhalten, sofern sie sich verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Heimplätzen nach Bedarf auf Dauer mit Leistungsberechtigten zu belegen.

## 2.3 Außergesetzliche Regelungen für jüdische Verfolgte

Nach Ablauf der Antragsfrist des BEG-Schlussgesetzes zum Jahresende 1969 ergaben sich immer wieder Härtefälle, bei denen die Fristversäumnis zum Leistungsausschluss führte. Hinzu kam, dass Ende der 1970er Jahre in verschiedenen osteuropäischen Staaten Ausreisemöglichkeiten für jüdische Bürger eingerichtet wurden, mit der Folge, dass eine erhebliche Anzahl von jüdischen NS-Verfolgten aus diesen Ländern nach Israel ausreisen konnte. Nach den bestehenden Vorschriften hatte diese Gruppe keinen Anspruch auf Entschädi-

gung. Das Parlament des Staates Israel, die Knesset, verlangte daher Nachbesserungen in der deutschen Entschädigung. Dies führte dazu, dass der Deutsche Bundestag in einer Entschließung vom 14. Dezember 1979 (BT-Drs. 8/3511) die Bundesregierung aufforderte, Härterichtlinien zu erlassen, nach denen dieser Personenkreis Hilfen erhalten konnte. Nach diesen Härterichtlinien vom 3. Oktober 1980 (BAnz Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) können jüdische NS-Verfolgte durch die Jewish Claims Conference (JCC) Einmalbeihilfen in Höhe von 5.000 DM (2.556,46 Euro) erhalten.

Die genannten Richtlinien sind seit 1992 Bestandteil der sogenannten Artikel-2-Vereinbarung, die im Rahmen von Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR mit der JCC über die weitere Entschädigung bislang nicht entschädigter jüdischer NS-Verfolgter getroffen wurde. In 2012, genau zwanzig Jahre nach Abschluss des Abkommens, wurden die bisher getroffenen Absprachen in einer Neufassung dokumentiert.

Danach kann jüdischen Verfolgten, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) unmittelbar betroffen waren oder die ihre Eltern durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verloren haben (als Kinder Verfolgte) und bislang keine Entschädigungsleistung erhalten haben, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556,46 Euro gewährt werden. Im Rahmen des Härtefonds können auch Anträge von Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Verfolgung noch nicht geboren waren, aber als Kind im Mutterleib die Verfolgung der Mutter mit erlitten haben.

Über die Einmalzahlungen hinaus eröffnet das Abkommen die Möglichkeit laufender monatlicher Beihilfen für jüdische NS-Verfolgte, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und zusätzlich

- in einem Konzentrationslager oder Ghetto im Sinne von § 42 Absatz 2 BEG inhaftiert waren oder
- unter menschenunwürdigen Bedingungen entweder in einem Versteck oder in der Illegalität unter falscher Identität gelebt haben.

Über [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) sind unter dem Thema Öffentliche Finanzen – Vermögensrecht und Entschädigungen – Kriegsfolgen und Wiedergutmachung sowohl eine Liste der Haftstätten im Rahmen der Anerkennungen der Artikel-2-Vereinbarung mit der JCC in deutscher und englischer Sprache sowie eine Ghetto-Liste abrufbar.

Die Bewilligung einer der beiden Formen der Beihilfe schließt grundsätzlich die jeweils andere aus. Einmalige Beihilfen aus deutscher Quelle stehen der Bewilligung einer laufenden Beihilfe nicht entgegen. Inzwischen wurden auch solche Beihilfen in die Artikel-2-Vereinbarung einbezogen, die aufgrund einer im Januar 1998 getroffenen Vereinbarung eine Entschädigung von in Mittel- und Osteuropa lebenden jüdischen Verfolgten vorsah (ehemaliger CEEF-Fonds der JCC).

Die laufende Beihilfe wird für die Dauer der wirtschaftlichen Notlage gewährt. Bei der Bestimmung des Einkommens bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen unberücksichtigt.

Auf Beihilfen nach der Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten oder, wenn dieser ebenfalls bereits verstorben ist, für die noch lebenden Kinder zur gesamten Hand, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung, jedoch vor Entscheidung stirbt. In diesem Fall ist die Leistung auf bis zu 2.556 Euro begrenzt.

Die Leistungsberechtigung ist nachzuweisen. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden. Die Leistung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat. Sie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel wurde der JCC übertragen. Sie trifft in eigener Verantwortung die Entscheidungen im Einzelfall unter Zugrundelegung der in dem Abkommen festgelegten Kriterien. **Anträge nehmen die Büros der JCC entgegen** (vgl. Anlage 7, V).

Über die Durchführung dieses Abkommens führt das Bundesfinanzministerium regelmäßig Gespräche mit der JCC mit dem Ziel der Anpassung der Leistungsberechtigung.

Der Bedarf an häuslicher Pflege und medizinischer Betreuung der hoch betagten Überlebenden des Holocaust ist groß und in den vergangenen Jahren besonders stark gestiegen. Die JCC erhält daher im Rahmen der Artikel-2-Vereinbarung ebenfalls Mittel, die der Erhaltung und Verbesserung der Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten für jüdische Verfolgte im Sinne des § 1 BEG, insbesondere der Pflege in der häuslichen Wohnumgebung dienen.

Nach intensiven Gesprächen anlässlich des 80. Jahrestages der historischen Kindertransporte nach der Reichspogromnacht am 9. November 1938 haben das Bundesministerium der Finanzen und die JCC eine einmalige symbolische Zahlung von 2.500 Euro für die Teilnehmer der Kindertransporte vereinbart.

Mit den Kindertransporten gelangten rund 10.000 jüdische Minderjährige ohne Begleitung ihrer Eltern vor allem bis zum Kriegsbeginn am 1. September 1939 aus dem Deutschen Reich und den von diesem

annektierten oder besetzten Gebieten in sichere Staaten. Ziel war vornehmlich das Vereinigte Königreich.

Mit der Einmalzahlung soll das besondere Schicksal dieser Kinder gewürdigt werden. Sie mussten noch in Friedenszeiten ihre Familien verlassen, in vielen Fällen ohne sie jemals wiederzusehen.

Auch hier wurde die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel der JCC übertragen. Sie entscheidet im Einzelfall unter Zugrundelegung der gemeinsam festgelegten Kriterien. **Anträge auf diese Leistung nehmen ebenfalls die Büros der JCC entgegen** (vgl. Anlage 7, V).

## 2.4 Richtlinien für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung

Für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung hat die Bundesregierung eine den für jüdische Verfolgte entsprechende Regelung in den „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 26. August 1981 in der Fassung vom 7. März 1988 getroffen (sogenannter Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds – WDF, BANZ Nr. 55 vom 19. März 1988).

Nach dieser Regelung kann Verfolgten nicht jüdischer Abstammung, die durch nationalsozialistisches Unrecht Gesundheitsschäden erlitten haben und die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind (§§ 1, 2 Bundesentschädigungsgesetz – BEG), aber aus formellen Gründen keine gesetzlichen Entschädigungsleistungen erhalten konnten, einmalige Beihilfen bis zu 2.556,46 Euro und in besonderen Fällen auch laufende Beihilfen gewährt werden.

Besondere Ausnahmefälle können vorliegen bei:

- Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des BEG während mindestens 3 Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.
- Freiheitsentziehung in bestimmten Haftstätten bzw. Leben unter lagerhaft-ähnlichen Bedingungen während mindestens 3 Monaten, wobei auch bei kürzeren Haftzeiten eine Einzelfallprüfung zugelassen wird.
- Verstecktleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerten Bedingungen oder in der Illegalität während mindestens 4 Monaten, wenn hierdurch ein nachhaltiger Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 eingetreten ist.

Eine laufende Beihilfe aus dem WDF kann unter anderem nur erhalten, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Ebenfalls berechtigt sind deutsche Volkszugehörige im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).

Auch auf Leistungen aus dem WDF besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich.

**Über Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das Bundesministerium der Finanzen, Dienstsitz Bonn** (vgl. Anlage 7, III).

### III. Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)

#### 3.1 Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien)

Leistungen nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen für Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 7. März 1988 in der Neufassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (BAnz AT 21.10.2014 B3), sollen Personen zugutekommen, die nicht die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) erfüllen, die aber wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung oder wegen ihres gesellschaftlichen oder persönlichen Verhaltens vom NS-Regime als Einzelne oder als Angehörige von Gruppen angefeindet wurden und denen deswegen Unrecht zu-

gefügt wurde. Die Leistungen sollen Härten mildern, die trotz der gesetzlichen Entschädigungsregelung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) wegen Versäumung gesetzlicher Antragsfristen oder aus anderen Gründen bestehen.

Neben den Opfern von Sterilisation und Euthanasie, die durch rechtsstaatswidrige Handlungen von Rechtsträgern des Deutschen Reichs geschädigt wurden, zählen zum berechtigten Personenkreis auch solche Personen, die von NS-Staats- oder Parteiorganen als „Arbeitsscheue“, „Arbeitsverweigerer“, „Asoziale“, „Homosexuelle“, „Kriminelle“ oder „Landstreicher“ angesehen und deshalb nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren. Auch Fälle psychiatrischer Verfolgung und der sogenannte „Jugendwiderstand“ kommen in Betracht. Als Unrecht gelten ebenfalls gesetzmäßig verhängte Strafen, wenn sie - unter Berücksichtigung der Zeit- und insbesondere der Kriegsumstände - als übermäßig bewertet werden müssen. Leistungen erhalten auch Personen, die in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Freiheitsstrafen verbüßt haben, sofern diese auf strafrechtlichen Entscheidungen beruhen, die durch Gesetz aufgehoben wurden.

Leistungsberechtigt sind nur Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder, falls sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder erst nach dem 8. Mai 1945 erworben haben, deutsche Volkszugehörige im Sinne der §§ 1 und 6 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sind. Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Zu unterscheiden sind Einmalzahlungen (bis zu 2.556,46 Euro), monatliche laufende Leistungen und ergänzende laufende Leistungen (einzelfallabhängig).

Personen, die einen erheblichen Körper- oder Gesundheitsschaden erlitten haben, sowie Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten steht eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556,46 Euro zu. Personen, die einen Freiheitsschaden erlitten haben, erhalten für jeden angefangenen Haftmonat einen einmaligen Betrag in Höhe von 76,69 Euro, höchstens insgesamt 2.556,46 Euro.

Zwangssterilisierte und von Euthanasie-Maßnahmen betroffene Opfer haben zusätzlich zur Einmalbeihilfe Anspruch auf laufende monatliche Leistungen.

In besonderen Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer weitergehenden Hilfe erforderlich machen, und die Opfer sich zudem in einer gegenwärtigen finanziellen Notlage befinden, können ergänzende laufende Leistungen bewilligt werden.

Beihilfen nach den AKG-Härterichtlinien sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich. In Ausnahmefällen können Beihilfen auch an den hinterbliebenen Ehepartner geleistet werden, wenn dieser von den Unrechtsmaßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen war.

Kinder, deren Elternteile aufgrund einer NS-Unrechtsmaßnahme getötet worden sind, können eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556,46 Euro erhalten, wenn sie

zum Zeitpunkt der Tötung das 21. Lebensjahr oder, sofern sie sich in einer Ausbildung befanden und unterhaltsberechtigt waren, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die gewährten Leistungen sollen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugutekommen. **Anträge nach den AKG-Härterichtlinien können bei der Generalzolldirektion, Service-Center Köln (vgl. Anlage 7, II) gestellt werden.**

### 3.2 Leistungen an Opfer der NS-Militärjustiz

Personen, die während des Zweiten Weltkriegs aufgrund der Tatbestände „Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ oder „Kriegsdienstverweigerung“ verurteilt worden waren, konnten nach dem „Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitation und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten“ vom 17. Dezember 1997 (BAnz Nr. 2 vom 6. Januar 1998), zuletzt geändert am 30. Dezember 1998 (BAnz Nr. 8 vom 14. Januar 1999) eine zusätzliche, auf bereits erhaltene oder noch zuzusprechende Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien nicht anrechenbare Einmalleistung von 3.834,68 Euro erhalten.

Die Regelung ging auf eine Anregung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 zurück. Der Deutsche Bundestag hatte festgestellt, dass die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkriegs wegen der genannten Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren. Es sind über 500 Fälle positiv entschieden worden. **Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1999 gestellt werden.**

## IV. Regelungen für die neuen Bundesländer

### 4.1 Entschädigungsrentengesetz (ERG)

Mit dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (Entschädigungsrentengesetz – ERG) vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), das am 1. Mai 1992 in Kraft trat, wurde die Zahlung von Ehren- und Hinterbliebenenpensionen für NS-Verfolgte der früheren DDR neu geregelt. Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage war erforderlich geworden, weil die Rechtsgrundlage für die bisher im Beitrittsgebiet geleisteten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene im Wesentlichen mit dem 31. Dezember 1991 entfallen war.

Das ERG sieht neben der Fortzahlung der am 30. April 1992 laufenden Ehrenpensionen in Form von Entschädigungsrenten in modifizierter Höhe unter anderem auch ein Neuantragsrecht für diejenigen NS-Opfer vor, denen eine Ehrenpension von den früher zuständigen DDR-Stellen aus rechtsstaatswidrigen Gründen versagt oder – nach ursprünglicher Bewilligung – nachträglich wieder entzogen worden ist.

**Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Bundesversicherungsamt** (vgl. Anlage 7, IV).

### 4.2 Außergesetzliche Regelungen auf der Grundlage des Entschädigungsrentengesetzes

Ebenfalls zum 1. Mai 1992 trat eine ergänzende Regelung nach § 8 Entschädigungsrentengesetz (ERG) in Form von Richtlinien der Bundesregierung - RL/B (BAnz Nr. 95 vom 21. Mai 1992, S. 4185) in Kraft. Hiernach sind Personen antragsberechtigt, die Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind, aber keinen Anspruch auf eine Entschädigungsrente nach dem ERG haben und wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet auch keine Leistungen nach anderen Wiedergutmachungsregelungen erhalten konnten oder können. Ebenfalls berechtigt ist, wer die ehemalige DDR nach dem 30. Juni 1969 verlassen und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 genommen hat.

Entsprechend der inhaltlichen Vorgabe durch § 8 ERG ist Voraussetzung für eine Rente nach dieser ergänzenden Regelung unter anderem, dass der Verfolgte

- mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes inhaftiert war oder

- eine mindestens zwölfmonatige Haft in bestimmten anderen nationalsozialistischen Haftstätten verbringen musste oder
- eine mindestens zwölfmonatige sonstige Freiheitsbeschränkung von bestimmter Schwere erlitten hat.

In besonderen Ausnahmefällen kann auch ein anderer, den vorgenannten Tatbeständen in Schwere und Auswirkungen vergleichbarer, nachhaltiger Verfolgungsschaden berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzungen der Rentengewährung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern oder das Vorliegen von Invalidität im Sinne des Art. 2 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetzes - RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606).

Sind Verfolgte, die die Anspruchsvoraussetzungen der Richtlinien erfüllen, verstorben, so erhalten ihre arbeitsunfähigen Witwen und Witwer unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 6 ERG.

Auf die Rente sind Leistungen anzurechnen, die der Berechtigte aufgrund einer außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes getroffenen Regelung des Bundes oder eines Landes bezogen hat oder bezieht.

Leistungen nach den Richtlinien sind - ebenso wie die Entschädigungsrenten nach dem ERG - ganz oder teilweise zu versagen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

**Anträge auf Bewilligung einer Entschädigungsrente können beim Bundesministerium der Finanzen, Dienstsitz Bonn, gestellt werden** (vgl. Anlage 7, III).

### 4.3 Vermögensrechtliche Regelungen im Beitrittsgebiet

Mit dem Einigungsvertrag trat am 29. September 1990 das Vermögensgesetz (VermG) in Kraft. Nach § 1 Abs. 6 ist es auch auf Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen verloren haben. Das Gesetz knüpft insoweit an rückerstattungsrechtliche Regelungen an.

Ansprüche waren jeweils bis Ende 1992 (Immobilien) bzw. bis Ende Juni 1993 (bewegliches Vermögen) anzumelden. Für erbenlose oder nicht angemeldete jüdische Vermögensverluste sieht das Gesetz die Jewish Claims Conference (JCC) als Rechtsnachfolger vor.

Im Vermögensgesetz gilt der Grundsatz „Rückübertragung vor Entschädigung“. Das heißt, dass die Wiedergutmachung grundsätzlich durch Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes in Natura erfolgt. Nur soweit Rückübertragungen aus tatsächlichen oder juristischen Gründen nicht möglich sind oder die Betroffenen ihr Wahlrecht auf Entschädigung ausgeübt haben, erhalten sie eine Entschädigung nach dem NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz (NS-VEntschG). Die Leistungen werden aus dem Entschädigungsfonds, einem Sondervermögen des Bundes, erbracht. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach rückerstattungsrechtlichen Regelungen.

Bis Ende 2017 sind vom Bund Entschädigungsleistungen in Höhe von 2,47 Mrd. Euro ausgezahlt worden.

Der Wert der Rückübertragungen von Grundstücken und anderen Vermögenswerten sowie geleisteter Zahlungen Dritter kann nicht beziffert werden.



In Fällen, in denen die JCC Berechtigter ist, wurden seit 2002 Globalvergleiche zwischen dem Entschädigungsfonds und der JCC abgeschlossen. Die Vergleiche betrafen Synagogen und deren Inventar (2002), bewegliche Sachen und Hausrat (2004), das Vermögen von freiberuflich tätigen Personen (2006), Grundpfandrechte und Kontoguthaben (2007), Organisationsvermögen (2009), Bekleidungsbranche (2011/12), Wertpapiere (2012), Unternehmen ohne Grundstücke (2013), Kleinaktionäre (2013), Entschädigungen nach § 1 Abs. 1a NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG) (2014) sowie Aktionäre der IG Farben (2014).

US-Bürgerinnen und -Bürger konnten bis 1976 Ansprüche auf Vermögensverluste im Beitrittsgebiet bei einer von der US-Regierung eingesetzten Kommission anmelden. Die anschließend mit der DDR geführten Gespräche über Entschädigungen blieben ergebnislos. Nach der Wiedervereinigung wurden die Verhandlungen mit der Bundesregierung fortgeführt und mit dem Pauschalentschädigungsabkommen vom 13. Mai 1992 abgeschlossen. Hierin wurde den betroffenen US-Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, sich entweder aus diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten entschädigen zu lassen oder am oben genannten deutschen vermögensrechtlichen Verfahren teilzunehmen.



## Anlagen

- Anlage 1: Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung
- Anlage 2: Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG
- Anlage 3: Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
- Anlage 4: AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen
- Anlage 5: Globalabkommen Wiedergutmachung
- Anlage 6: Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsrichtlinie an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)
- Anlage 7: Adressenverzeichnis

## Anlage 1: Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung

	alle Beträge in Mrd. Euro		
	bis 2018	in 2019	bis 2019
<b>Bisherige Leistungen</b>			
1. Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	48,312	0,142	48,454
2. Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	2,023	0,000	2,023
3. Entschädigungsrentengesetz (ERG)	0,813	0,000	0,813
4. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)	2,746	0,018	2,764
5. Israelvertrag	1,764	0,000	1,764
6. Globalverträge (o. Ä.)	1,489	0,000	1,489
7. Sonstige Leistungen (Öffentlicher Dienst, Wapniarka, NGJ-Fonds, Menschenversuchsoffer, Art. VI BEG-SG etc.)	6,642	0,151	6,793
8. Leistungen der Länder außerhalb des BEG	1,994	0,034	2,028
9. Härteregelungen (ohne Länder)	8,319	0,829	9,148
10. Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	2,556	0,000	2,556
<b>Summen:</b>	<b>76,659</b>	<b>1,174</b>	<b>77,833</b>

Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung sollen die zuerkannten laufenden Entschädigungszahlungen den Verfolgten des Nazi-Regimes bis an deren Lebensende zugute kommen.

Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) verteilen sich zu etwa 17 v. H. auf das Inland, zu etwa 40 v. H. auf Israel und im Übrigen auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG verbleiben zu etwa 15 v. H. im Inland, der Anteil von rd. 85 v. H. fließt ins Ausland.

In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1987 sind **4.384.138 Anträge** auf Entschädigung nach dem Bundeser-

gänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, S. 1387), nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) und nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEGSchlussgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315) gestellt und auf folgende Weise erledigt worden:

Zuerkennungen	2.014.142
Ablehnungen	1.246.571
Sonstige Erledigungen (z. B. Rücknahmen)	1.123.425

Die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller ist statistisch nicht erfasst. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der gestellten Anträge, weil nach Mitteilung der für die Durchführung des BEG zuständigen Bundesländer jeder Anspruchsberechtigte im Durchschnitt mehr als einen Antrag gestellt hat. Die Anzahl der von der Gesamtheit oder auch einzelnen Antragstellern geltend gemachten Ansprüche ist ebenfalls nicht zu ermitteln. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 bis heute ist rückläufig und gering; sie wird daher statistisch von den Ländern nicht mehr erfasst.

Die Verfahren nach dem BRüG sind abgeschlossen.

In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des National-

sozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ hat keine laufenden Entschädigungszahlungen vorgenommen, sondern nur Einmalzahlungen. Die Stiftung wurde mit einem Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. Euro ausgestattet, von denen der Bund den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag von 2,556 Mrd. Euro getragen hat, den Rest die Unternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft. Insgesamt hat die Stiftung für Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bis zum Jahr 2007 (Abschluss des Auszahlungsverfahrens) über 4,7 Mrd. Euro für rund 1,7 Mio. leistungsberechtigte NS-Opfer, vor allem Zwangsarbeiter, verausgabt.

#### Anlage 2: Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG 1950 bis 2019 (nach Angaben der Länder)

Länder	in 2019	bis Ende 2019
	- in 1.000 Euro -	- in Mio. Euro -
Baden-Württemberg	6	37
Bayern	14.111	250
Berlin	12.766	835
Bremen	25	13
Hamburg	278	78
Hessen	1.003	77
Niedersachsen	3.436	120
Nordrhein-Westfalen	509	509
Rheinland-Pfalz	2.110	83
Saarland	0	1
Schleswig-Holstein	13	25
<b>Gesamt:</b>	<b>34.257</b>	<b>~ 2.028</b>

Hinweis: Die Beträge wurden gerundet.

Anlage 3: Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)  
vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2019 (Gesamttabelle in Mio. Euro)  
nach Angaben der (alten) Bundesländer

Schadensarten	Kapital- entschädigung		Renten		Gesamt- leistungen		Stand der lfd. Renten am 1. Dezember 2019	
	Insgesamt	Ausland	Insgesamt	Ausland	Insgesamt	Ausland	Anzahl	monatl. Betrag in 1.000 Euro
1. Leben	339	270	3.856	2.803	4.195	3.073	506	508
2. Körper und Gesundheit	2.151	1.659	27.863	24.825	30.014	26.484	14.778	10.902
3. Freiheit	1.442	1.320	0	0	1.442	1.320	0	0
4. Eigentum	216	95	0	0	216	95	0	0
5. Vermögen	275	219	0	0	275	219	0	0
6. Sonderabgaben, Geldstrafen o. Ä.	155	136	0	0	155	136	0	0
7. Berufliches Fortkommen	1.656	1.352	8.467	6.895	10.123	8.247	172	146
8. Wirtschaftliches Fortkommen	42	35	49	24	91	59	1	0
9. Soforthilfe	90	6	0	0	90	6	0	0
10. Krankenversorgung	436	45	0	0	436	45	0	0
11. Härteausgleich	37	23	405	335	442	358	110	39
<b>Insgesamt</b>	<b>6.836</b>	<b>5.161</b>	<b>40.641</b>	<b>34.881</b>	<b>47.477</b>	<b>40.042</b>	<b>15.567</b>	<b>11.595</b>

(Vermerk: Abweichungen durch Runden)

**Gesamtschädigungsleistungen:**

Zahlungen bis zum 30.09.1953                    377 Mio. Euro  
nach Art. V BEG - SG                            614 Mio. Euro  
nach dem BEG (s.o. Sp. 5)                    47.477 Mio. Euro

**48.468 Mio. Euro**

**durchschnittliche Rentenhöhe pro Monat:**

der Lebensschadensrenten: rd.            1.004 Euro  
aller Entschädigungsrenten: rd.            745 Euro

### Anlage 4 (1): AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen (Stand: 31. Dezember 2019)

#### Einmal-Leistungen

Anträge insgesamt	8.196 <sup>1</sup>	Positive Entscheidungen		Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle	
		insgesamt	6.352	insgesamt	2.556 <sup>2</sup>
<b>den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen</b>					
Zwangssterilisation	4.671	5.013 <sup>3</sup>		292	
Euthanasie-Geschädigte	528	345		229	
Zwangsarbeiter	140	3		158	
Wehrkraftzersetzer	305	89		148	
Kriminelle	46	26		23	
Asoziale	288	174		140	
Homosexuelle	20	8		10	
Wehrdienstverweigerer	61	11		33	
psychiatrisch Verfolgte	39	17		13	
Angehörige einer Jugendgruppe	9	1		9	
Arbeitsverweigerer	29	17		9	
Arbeitsscheue	33	30		13	
Landstreicher	4	1		2	
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	2.023	617		1.477	

1) Von 1980 bis 1988 wurden außerdem bereits rund 9.470 Anträge von Zwangssterilisierten entgegengenommen.

2) In diesen Zahlen sind auch Entscheidungen aufgrund von Anträgen enthalten, die vor 1988 eingegangen sind.

3) Bis 1988 wurden außerdem bereits in 8.805 Fällen Leistungen an Zwangsterilisierte gezahlt.

### Anlage 4 (2): AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen (Stand: 31. Dezember 2019)

#### Ergänzende Laufende Leistungen

Anträge insgesamt	3.859	Positive Entscheidungen		Negative Entscheidungen bzw. Weiterleitungsfälle	
		insgesamt	2.145	insgesamt	1.133
<b>den nachstehenden Fallgruppen wie folgt zuzuordnen</b>					
Zwangssterilisation	3.146	1.931	785		
Zwangsarbeiter	21	0	8		
Euthanasie-Geschädigte	33	22	25		
Wehrkraftzersetzer	28	5	12		
Wehrdienstverweigerer	0	0	2		
Kriminelle	0	1	0		
Homosexuelle	5	2	3		
Angehörige einer Jugendgruppe	1	0	1		
Asoziale	4	0	2		
psychiatrisch Verfolgte	0	0	1		
Arbeitsverweigerer	27	0	1		
nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen	594	184	293		

### Anlage 4 (3): AKG-Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen (Stand: 31. Dezember 2019)

<b>Laufende 446 €-Beihilfen nach § 5 AKG-Härterichtlinien</b>	
<b>Anträge insgesamt</b>	<b>11.265</b>
Entscheidungen insgesamt	9.913
davon positiv	9.622
davon negativ	291
<b><u>Bisher gewährte Leistungen</u></b>	
<b>In Durchführung der AKG-Härterichtlinien und des früheren BMF-Erlasses über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Zwangssterilisierte wurden in den Jahren 1980 bis zum 31.12.2019 gezahlt 137.096.708,10 Euro</b>	
davon entfallen auf Einmalleistungen:	14.642.000,68 Euro
auf laufende Beihilfen und ergänzende laufende Leistungen:	122.454.707,33 Euro

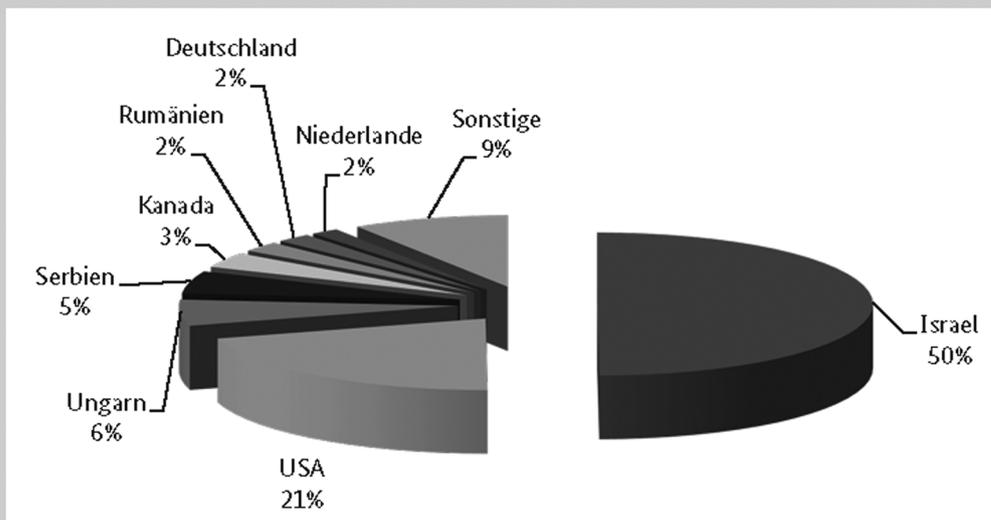
## Anlage 5: Globalabkommen Wiedergutmachung

Staat	Datum des Vertragsabschlusses	Veröffentlichung BGBL. II	Betrag in Mio. DM
Luxemburg	11.07.1959	1960, S. 2077	18
Norwegen	07.08.1959	1960, S. 1336	60
Dänemark	24.08.1959	1960, S. 1333	16
Griechenland	18.03.1960	1961, S. 1596	115
Niederlande	08.04.1960	1963, S. 629	125
Frankreich	15.07.1960	1961, S. 1029	400
Belgien	28.09.1960	1961, S. 1037	80
Italien	02.06.1961	1963, S. 791	40
Schweiz	29.06.1961	1963, S. 155	10
Österreich	27.11.1961	1962, S. 1041	95
Großbritannien	09.06.1964	1964, S. 1032	11
Schweden	03.08.1964	1964, S. 1402	1
			<b>971</b>

Anlage 6: Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsrichtlinie an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie) vom 12. Juli 2017

Anerkennungsleistung:	Stand: 31. Dezember 2019
Antragseingänge	85.042
Bewilligungen	59.656
Gesamterledigungen	82.495

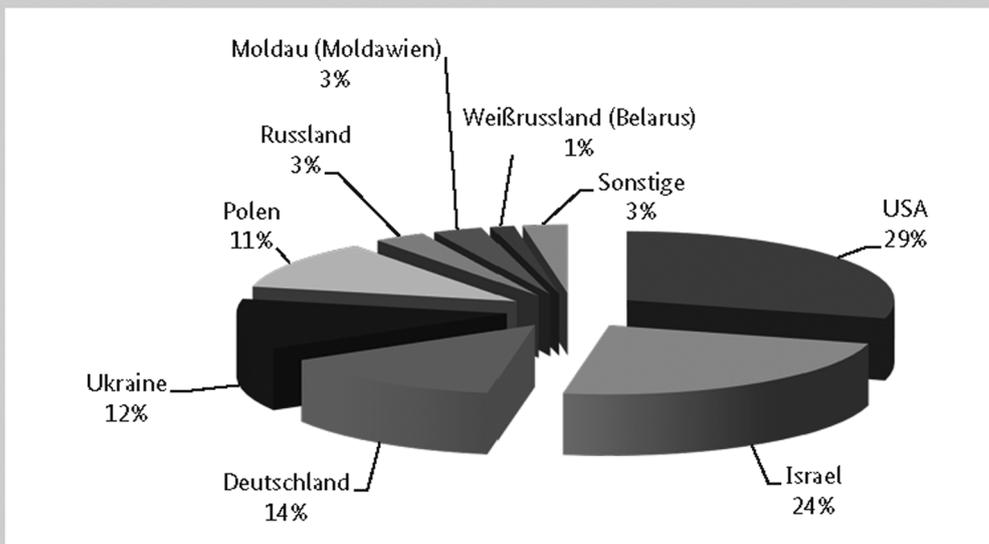
Antragseingänge nach der RL der Bundesregierung vom 12.07.2017 nach Ländern



Anlage 6: Fortsetzung

Rentensatzzuschlag:	Stand: 31. Dezember 2019
Antragseingänge	1.380
Bewilligungen	875
Gesamterledigungen	1.287

Antragseingänge nach Ländern - REZ-



## Anlage 7: Adressenverzeichnis

**I. Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)**  
11055 Berlin

<http://www.badv.bund.de>

**II. Generalzolldirektion**

Service-Center Köln  
Neusser Straße 159  
50733 Köln  
Tel.: 0228/30326769

<http://www.zoll.de>

**III. Bundesministerium der Finanzen**

- Dienstsitz Bonn -  
Postfach 13 08  
53003 Bonn

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

**IV. Bundesversicherungsamt**

Geschäftsstelle der Kommission zum Versorgungsruhens- und  
Entschädigungsrentengesetz  
Referat 114  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

<http://www.bundesversicherungsamt.de>

**Anlage 7: Fortsetzung****V. Claims Conference Härtefonds / Hardship Fund - Art. 2-Fonds / Art. 2 Fund**

West-Europa und Nord-Afrika:

Postfach 90 05 43  
60455 Frankfurt am Main  
Deutschland

Israel und Ost-Europa:

P.O. Box 20064  
Tel Aviv  
Israel 6120001

USA und andere Länder:

P.O. Box 1215  
New York, NY 10113  
USA

<http://www.claimscon.de>

**VI. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**

Humboldtstr. 12  
39112 Magdeburg

<http://www.kulturgutverluste.de>

**VII. Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**

Friedrichstr. 200  
10117 Berlin

<http://www.stiftung-evz.de>

## Impressum

**Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit  
Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin

**Stand**

Mai 2020

**Bildnachweis**

@bankrx - Fotolia.com  
Der 27. Januar ist der internationale Tag des Gedenkens  
an die Opfer des Holocaust.

**Redaktion**

Referat VB 4

**Publikationsbestellung**

Servicetelefon: 03018 272-2721  
Servicefax: 03018 10 272-2721  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

**Weitere Informationen im Internet unter**

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



